

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9453

L 307

45. Jahrgang

8. November 2002

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

.....

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Kommission

2002/865/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 30. Oktober 2001 über die staatliche Beihilfe, die Deutschland zugunsten der Graf von Henneberg Porzellan GmbH, Ilmenau, gewährt hat** ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 3303) 1

2002/866/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 27. Februar 2002 über die staatliche Beihilfe, die Deutschland der Hoch- und Ingenieurbau GmbH (HIG) gewährt hat** ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 58) 28

2002/867/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 9. April 2002 über die staatliche Beihilfe C 86/2001 (ex N 334/2001) Deutschlands zugunsten von Infineon Technologies SC 300 GmbH & Co. KG, Deutschland** ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 1346) 37

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

(Fortsetzung umseitig)

2

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 17. Juli 2002 über die Beihilferegelung Italiens zur Verringerung der Zahl der über 20-jährigen Einhüllen-Öltankschiffe der italienischen Tankerflotte** ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 2437) 49

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 30. Oktober 2001

über die staatliche Beihilfe, die Deutschland zugunsten der Graf von Henneberg Porzellan GmbH, Ilmenau, gewährt hat

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 3303)

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2002/865/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 88 Absatz 2,

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere auf Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a),

nach Aufforderung der Beteiligten zur Äußerung⁽¹⁾ gemäß den genannten Artikeln und unter Berücksichtigung dieser Stellungnahme,

in Erwägung nachstehender Gründe:

I. DAS VERFAHREN

- (1) Bei der Kommission sind mit Schreiben vom 16. November 1998 und 24. März 1999 Beschwerden von Wettbewerbern eingegangen, die den Vorwurf der missbräuchlichen Verwendung angeblicher staatlicher Beihilfen zugunsten der Graf von Henneberg Porzellan GmbH mit Sitz in Ilmenau, Thüringen, erheben.
- (2) Auf das Auskunftsersuchen der Kommission vom 6. Januar 1999 antwortete Deutschland am 3. und 25. Mai 1999. Nach weiteren Auskünften der Beschwerdeführer und einem Treffen zwischen Vertretern der Kommission und der deutschen Behörden am 23. September 1999 hat die Kommission am 30. September 1999 eine Anmeldung des Vorgangs beantragt. Nach einem Mahnschreiben der Kommission vom 9. November 1999 hat Deutschland zwar weitere Auskünfte erteilt, jedoch die Anmeldung der Beihilfe verweigert. Am 10. November 1999 wurde der Vorgang als unangemeldete Beihilfe NN 135/99 eingetragen.

⁽¹⁾ ABl. C 272 vom 23.9.2000, S. 30.

- (3) Die Kommission hat Deutschland mit Schreiben vom 13. Juli 2000 davon in Kenntnis gesetzt, dass sie bezüglich der Beihilfe das Prüfverfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag eingeleitet hat. Zum selben Zeitpunkt wurde Deutschland aufgefordert, alle notwendigen Angaben und Daten zu übermitteln, um beurteilen zu können, ob eine Anzahl von Beihilfemaßnahmen die Bedingungen der genehmigten Beihilferegelungen erfüllen, im Rahmen derer sie angeblich gewährt worden waren.
- (4) Der Beschluss der Kommission über die Einleitung des Verfahrens wurde im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht⁽²⁾. Die Kommission hat die Beteiligten zur Abgabe von Stellungnahmen in der vorerwähnten Sache aufgefordert. Die Kommission hat Stellungnahmen des Verbandes der Europäischen Keramikindustrie (Cerame-Unie) und des Unternehmens erhalten. Diese Stellungnahmen wurden mit Schreiben vom 18. Dezember 2000 an Deutschland weitergeleitet.
- (5) Am 18. September 2000 antwortete Deutschland auf die Anordnung zur Auskunftserteilung und setzte die Kommission von weiteren Beihilfen zugunsten des Unternehmens in Kenntnis, die zuvor nicht angemeldet worden waren. Am 13. November 2000 stellte die Kommission Fragen. Antworten gingen am 19. Dezember 2000 ein. Am 9. Januar 2001 fand ein Treffen mit Vertretern der deutschen Behörden statt. Weitere Fragen wurden am 24. Januar 2001 versandt. Antworten gingen am 6. März 2001 ein.
- (6) Die Kommission hat Deutschland mit Schreiben vom 25. April 2001 mitgeteilt, dass sie das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag auf die Beihilfen, die nicht die Bedingungen der Beihilferegelungen erfüllen, im Rahmen derer sie angeblich gewährt wurden, sowie auf die Beihilfen, die der Kommission zuvor nicht mitgeteilt worden waren, ausgedehnt hat.
- (7) Der Beschluss der Kommission über die Erweiterung des Verfahrens wurde im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*⁽³⁾ veröffentlicht. Die Kommission hat die Beteiligten zur Stellungnahme zu der Beihilfe aufgefordert. Der Kommission sind Stellungnahmen sowohl von einem der Beschwerdeführer als auch des Beihilfeempfängers zugegangen. Diese Stellungnahmen wurden Deutschland mit Schreiben vom 28. und 30. August 2001 zugeleitet, das damit die Möglichkeit erhielt, sich hierzu zu äußern.
- (8) Am 28. Juni 2001 antwortete Deutschland auf die Erweiterung des formalen Prüfverfahrens, indem es umfassende Auskünfte über die betreffenden Beihilfemaßnahmen vorlegte.

II. AUSFÜHRLICHE BESCHREIBUNG DER BEIHILFE

A. Das Unternehmen

- (9) Die Graf von Henneberg Porzellan GmbH fertigt Dekor- und Geschirrporzellan. Der Standort des Unternehmens befindet sich in einem Fördergebiet gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag. Die nachfolgenden Angaben zum Geschäftsbetrieb stimmen mit den Geschäftsberichten überein, die der Kommission vorgelegt wurden:

(Beträge in Mio. DEM)

	1992	1993	1996	1997	1998	1999	2000
Beschäftigte	625	563	334	309	296	269	210
Umsatz	20,756	11,584	19,417	21,039	18,507	16,840	17,677
Anlagevermögen	96,891	80,522	17,221	23,780	25,410	26,264	16,843
Betriebsergebnis	- 32,607	- 14,227	- 2,999	- 2,292	- 3,730	- 1,299	0,024

⁽²⁾ Siehe Fußnote 1.

⁽³⁾ ABl. C 211 vom 28.7.2001, S. 27.

- (10) Das Unternehmen entstand am 1. März 1990 durch die Umwandlung des volkseigenen Betriebs Henneberg Porzellan Ilmenau in eine private Kapitalgesellschaft unter der Firma Graf von Henneberg Porzellan GmbH („GvH1“). Sie wurde am 23. August 1990 beim Amtsgericht Meiningen unter der Nr. HRB 327 eingetragen.
- (11) Am 23. August 1991 privatisierte die Treuhandanstalt („THA“) die GvH1 nach einem offenen Ausschreibungsverfahren zu einem Verkaufspreis von 7,5 Mio. DEM an Herrn Jamalian. Die Wirksamkeit des Verkaufs stand unter der aufschiebenden Bedingung der Kaufpreiszahlung, auf die die THA jedoch am 17. September 1992 verzichtete. Am 18. September 1992 wurde Herr Jamalian alleiniger Geschäftsführer und Gesellschafter des Unternehmens.
- (12) Am 7. Januar 1993 revidierte die THA den Privatisierungsvertrag, wobei sie auf die Kaufpreiszahlung und andere Verpflichtungen verzichtete, die bei der Privatisierung vereinbart worden waren. Herr Jamalian stimmte zu, eine Kapitaleinlage von 7,5 Mio. DEM zu leisten. Diese Kapitalerhöhung wurde zu keinem Zeitpunkt vollzogen.
- (13) Am 11. Juli 1995 beantragte die GvH1 Gesamtvollstreckung. Zum Ende desselben Monats beauftragte die Thüringen Landesentwicklungsgesellschaft („LEG“) ein Beratungsunternehmen, die Projekt Management Eschbach („PME“), eine Lösung für das Unternehmen unter Einschluss einer staatlichen Beteiligung zu erarbeiten. Am 17. August 1995 eröffnete das Amtsgericht Meiningen das Gesamtvollstreckungsverfahren und das Unternehmen firmierte nun als Graf von Henneberg Porzellan in Abwicklung („GvHiA“). Am 24. August 1995 unterbreitete die PME ihre Vorschläge bei den örtlichen Behörden und Vertretern der landeseigenen Thüringer Industriebeteiligungs GmbH & Co. KG („TIB“), darunter auch Herrn Frowein, damals Angestellter der TIB. Nach Angaben Deutschlands führte der Gesamtvollstreckungsverwalter die Geschäftstätigkeit fort und suchte nach einem Investor. Einige potenzielle Investoren zeigten zwar Interesse, doch keiner legte ein Angebot vor. Am 30. November 1995 wurden sämtliche Arbeitsverträge mit der Belegschaft gekündigt.
- (14) Am 18. Dezember 1995 wurde ein neues Unternehmen unter derselben Firma gegründet: die Graf von Henneberg Porzellan GmbH („GvH2“). Die GvHiA übernahm 51 % und die TIB 49 % der Anteile. Das Gründungskapital der GvH2 belief sich auf 1 Mio. DEM, wovon 0,51 Mio. DEM von der GvHiA stammten und 0,49 Mio. DEM von der TIB eingebracht wurden. Nach Auskunft Deutschlands befand sich die GvH2 nicht mehr in Schwierigkeiten. Am 1. Januar 1996 wurde die Mehrzahl der Belegschaft der GvHiA von der GvH2 übernommen. Am 8. Januar 1996 erwarb die GvH2 für 8,5 Mio. DEM das Anlagevermögen⁽⁴⁾ der GvHiA. Der Preis wurde vollständig über ein Darlehen der Thüringer Aufbaubank („TAB“) finanziert. Der Preis wird in einem Bericht von PME genannt, aber es wird nicht begründet, wie er ermittelt wurde. Am 18. Januar 1996 erfolgte die Eintragung beim Amtsgericht Meiningen unter der Nr. HRB 3738.
- (15) Nach Angaben Deutschlands wurde seit Gründung der GvH2 ein Investor gesucht, aber erst am 28. August 1998 gefunden, als sämtliche Anteile der GvH2 für 0,2 Mio. DEM an Herrn Frowein verkauft wurden. Es liegen keine Angaben dazu vor, wie der Preis ermittelt wurde. Nach diesem Geschäftsanteilverkauf bezeichnet Deutschland das Unternehmen als GvH3. Pressemeldungen zufolge erwarb Herr Frowein im September 1999 die Anteile der Glashütte Schmiedefeld GmbH, eines Wettbewerbers in Gesamtvollstreckung, und das Unternehmen mit 30 Mitarbeitern wurde eine Tochtergesellschaft der GvH2/3.

B. Die Umstrukturierung

a) Umstrukturierungspläne für die GvH1

- (16) Das erste, von der THA erstellte und von Herrn Jamalian angepasste Konzept erstreckte sich von der zweiten Hälfte des Jahres 1990 bis 1993. Seine Hauptpunkte waren: schwerpunktmäßige Ausrichtung auf die neuen Bundesländer und die osteuropäischen Märkte; Positionierung der Marke „Graf von Henneberg“ im unteren bis mittleren Preissegment; Kosteneinsparung (Personal, Material und Energie); Verbesserung der Effektivität (Schulung, Einsatz von Computern, neues Auftrags- und Vertriebssystem, Recycling, Neuorganisation der Lagerhaltung); Verbesserung der Produktivität. Das Konzept sah Investitionen in Höhe von 22,259 Mio. DEM vor, um Verluste von 44,410 Mio. DEM zu decken und Zinszahlungen in Höhe 8,927 Mio. DEM zu leisten. Die Finanzierung sollte durch Kredite über ca. 60 Mio. DEM und die Tilgung von Schulden erfolgen.

⁽⁴⁾ Mit Ausnahme eines Grundstücks, das nach Angaben Deutschlands verkauft war.

(Beträge in Mio. DEM)

	1991	1992	1993
Umsatz	20,950	35,540	44,910
Betriebsergebnis	- 17,929	- 8,525	2,260

- (17) Bis Ende 1992 verlor die GvH1 Aufträge aus Russland und dem Iran und hatte mit technischen Schwierigkeiten bei einer Ofenanlage zu kämpfen, was zu einer akuten Krise und einer Revision des Konzepts für den Zeitraum 1993—1996 führte. Seine zentralen Punkte lauteten: Neustrukturierung der GvH1; Abbau von Kosten, Personal und Fläche; Direktvertrieb von Produkten und Telefonmarketing in Deutschland; Erstellen einer neuen Vertriebsstrategie für südeuropäische Märkte. Es wurde darauf hingewiesen, dass ohne neue Liquidität die Gesamtvollstreckung unvermeidbar wäre. Grundlage für das Konzept war eine Kapitaleinlage von Herr Jamalian in Höhe von 7,5 Mio. DEM, die jedoch nicht geleistet wurde.

(Beträge in Mio. DEM)

	1993	1994	1995	1996
Umsatz	14,138	40,865	46,478	49,668
Betriebsergebnis	1,669	- 0,564	0,928	1,443

b) *Umstrukturierungspläne für die GvH2/3*

- (18) Als erstes Umstrukturierungskonzept für die GvH2 wurden drei Berichte der PME vorgelegt. Im ersten Bericht werden verschiedene Szenarien einschließlich einer Komplexlösung für mehrere Porzellanhersteller in Thüringen dargestellt, die jedoch nicht gewählt wurde. In einem Teil des zweiten Berichts wird ein Modell für die Fortführung des Unternehmens untersucht. Dieses wird im dritten Bericht, einer Kostenanalyse mit einer Ergebnisprognose für den Zeitraum 1996—1997 auf der Grundlage der TIB-Beteiligung, konkretisiert. Die Hauptpunkte waren: Verkauf des Anlagevermögens für 8,5 Mio. DEM; 317—329 Mitarbeiter (dazu 8 Auszubildende); 1997 Auslagerung der Porzellanmasseproduktion; 4 % Preissteigerung; Maßnahmen zur Neuorganisation (Konzentration der Produktion mit Beräumung mehrerer Bereiche und Verkleinerung der Fläche, Energieeinsparung, Investitionen in Höhe von 4,685 Mio. DEM und Reparaturen). In Abhängigkeit von verschiedenen Umsatzzahlen wurden für 1996—1997 drei mögliche Ergebnisse prognostiziert.

(Beträge in Mio. DEM)

	1996			1997		
Umsatz	27,869	29,852	31,835	29,927	31,901	33,874
Betriebsergebnis	- 2,860	- 2,238	- 0,872	- 0,161	0,432	1,197

- (19) Mit der Übernahme durch Herrn Frowein wurde das Konzept überarbeitet. Für das Scheitern der vorhergehenden Umstrukturierungen wurden mehrere Ursachen ermittelt: Managementprobleme, zu optimistische Prognosen und die nicht erfolgte Durchführung des Umstrukturierungsplans. Zur kurzfristigen Stabilisierung des Unternehmens wurden mehrere Maßnahmen konzipiert: Personalabbau vor allem in Leitungsfunktionen sowie Einrichtung eines Profit Centers für die Logistik. Zur kurzfristigen Konsolidierung des Unternehmens wurden folgende Schritte festgehalten: Erweiterung der Fertigungspalette, Direktvertrieb, Zusammenarbeit mit Porzellanherstellern sowie Investitionen in Höhe von 3 Mio. DEM.

- (20) Dem überarbeiteten Konzept zufolge wurde bis Juni 1998 mit kumulierten Verlusten in Höhe von 0,8 Mio. DEM gerechnet. Zwei Monate später jedoch beliefen sich die Verluste bereits auf 3,169 Mio. DEM, und eine Zusammenarbeit mit anderen Herstellern war noch nicht auf den Weg gebracht. Das Konzept wurde erneut abgeändert und ging jetzt von einem gemäßigten Wachstum basierend auf dem Ausbau der Porzellanherstellung für Hotels, dem Anstieg der Produktion in Deutschland, der Exportstabilisierung und Investitionen in Höhe von 1,750 Mio. DEM aus.

(Beträge in Mio. DEM)

	1999	2000
Umsatz	22,960	25,488
Betriebsergebnis	0,352	1,547

C. Die Finanzierungsmaßnahmen

- (21) In den nachstehenden Tabellen sind alle Finanzierungsmaßnahmen zugunsten von GvH1, GvHiA und GvH2/3 zusammengefasst aufgeführt. Es bleibt anzumerken, dass die Summen und Zeitangaben den letzten Informationen entsprechen, die von Deutschland vorgelegt wurden.

a) *Finanzierungsmaßnahmen zugunsten der GvH1* ⁽⁵⁾

(Beträge in Mio. DEM)

Maßnahmen zugunsten der GvH1				
				Summe
Maßnahmen im Rahmen der Privatisierung				
1	23.8.1991	THA	Altschuldenübernahme	24,051
2	23.8.1991	THA	Kreditübernahme DB Ilmenau	22,690
3	23.8.1991	THA	Kreditübernahme UdSSR DB Ilmenau	0,174
Maßnahmen nach der Privatisierung				
4	9.12.1991	Land	Investitionszuschüsse	6,812
5	17/24.8.1992	HeLaBa	Investitionskredit (Sicherheitenpool)	10,000
6	13.8.1992	Berliner Industriebank	80%-Ausfallbürgschaft	
7	4.9.1992	Bayerische Landesbank	Investitionskredit (Sicherheitenpool)	10,000
8	4.9.1992	Bayerische Landesbank	ERP-Darlehen (Sicherheitenpool)	1,000

⁽⁵⁾ Bürgschaften für Kredite, deren vollständiger Betrag in der Gesamtsumme enthalten ist, sind nicht eingerechnet worden, um Doppelzahlungen zu vermeiden. Die Bürgschaft bei Maßnahme 10 ist eingerechnet worden, da offenbar keiner der diesbezüglichen Kredite in der Tabelle aufgelistet ist.

(Beträge in Mio. DEM)

Maßnahmen zugunsten der GvH1

				Summe
Maßnahmen im Rahmen des revidierten Privatisierungsvertrages				
9	7.1.1993	THA	Kaufpreisverzicht	7,500
10	XX.10.1991	THA	Bürgschaft	8,629
11	7.1.1993	THA	Zuschüsse	13,871
Andere Maßnahmen				
12	23.3.1993	Bayerische Landesbank	Darlehen (90%-Ausfallbürgschaft)	15,000
13	28.9.1993	Land	Zuschuss KMU	5,000
14	28.9.1993	Thüringisches Ministerium für Wirtschaft und Verkehr	Nicht rückzahlbarer Liquiditätszuschuss	
15	16.12.1993	Land	90%-Ausfallbürgschaft für 10 Mio.	
16	16.12.1993	Land	90%-Ausfallbürgschaft für 10 Mio.	
17	12.1.1994	Bayerische Landesbank	Kreditlinie (90%-Ausfallbürgschaft)	10,000
18	2.2.1994	Bayerische Landesbank	Darlehen (Sicherheitenpool)	8,023
19	24.5.1994	Land	90%-Ausfallbürgschaft für 15 Mio.	
20	26.9.1994	HeLaBa	Darlehen (Sicherheitenpool)	8,530
21	20.10.1994	HeLaBa	Kreditlinie (90%-Ausfallbürgschaft)	10,000
22	23.6.1993	Sparkasse Ilmenau	Kreditlinie (Sicherheitenpool)	3,200
23	14.6.1993	Sparkasse Erfurt	Darlehen	1,500
24	20.1.1995	TAB	Vorauszahlung für Grundbesitz	2,000
25	1991—1995	Land	Investitionszulagen	1,857
26	1992—1995	Bundesmin. Wirtschaft	FuE-Zuschuss	0,472
27	1992—1995	Bundesanstalt Arbeit + Land	AFG-Maßnahmen	2,077
			Summe	172,386

Maßnahmen der THA

- (22) *Maßnahmen 1—3*: Die THA hat drei verschiedene Schuldbeträge übernommen: Altschulden vor dem 1. Juli 1990 und Kredite von der Deutschen Bank Ilmenau.
- (23) *Maßnahme 9*: Die Zahlung des Kaufpreises wurde mehrfach aufgeschoben und schließlich im Zuge der Revision des Privatisierungsvertrags erlassen.
- (24) *Maßnahme 10*: Eine Bürgschaft über 8,629 Mio. DEM einschließlich Zinsen und eines Bearbeitungsentgelts.
- (25) *Maßnahme 11*: Nach Auskunft Deutschlands wurden diese Zuschüsse zum Ausgleich für Verluste in Höhe von 17,5 Mio. DEM infolge der verlorenen Aufträge aus Russland sowie von 26,337 Mio. DEM wegen einer defekten Ofenanlage gewährt. Die THA stimmte ursprünglich einer Zahlung von 25 Mio. DEM zu. Nach Aussage Deutschlands kamen nur 13,871 Mio. DEM zur Auszahlung. Die ausstehende Summe wurde auf die in Randnummer 24 genannte Bürgschaft angerechnet.

Maßnahmen des Freistaats Thüringen

- (26) *Maßnahme 4*: Investitionszuschüsse in Höhe von 6,812 Mio. DEM.
- (27) *Maßnahme 13*: Ein Zuschuss in Höhe von 5 Mio. DEM.
- (28) *Maßnahmen 15, 16 und 19*: 90%-Ausfallbürgschaften für Kredite im Rahmen der Maßnahmen 12, 17 und 21.
- (29) *Maßnahme 25*: Investitionszulagen in Höhe von 1,7 Mio. DEM.

Maßnahmen staatlicher Finanzinstitute

- (30) *Maßnahmen 5, 20 und 21*: Kredite der Hessischen Landesbank („HeLaBa“).
- (31) *Maßnahme 6*: 80%-Bürgschaft der Berliner Industriebank, jetzt Deutsche Ausgleichsbank („DtA“), in Höhe von 7,68 Mio. DEM.
- (32) *Maßnahmen 7, 8, 12, 17 und 18*: Kredite der Bayerischen Landesbank. Maßnahme 12 war eine Vorfinanzierung der von der THA erwarteten Zuschüsse im Rahmen von Maßnahme 11.
- (33) *Maßnahmen 22 und 23*: Kredite der Sparkassen Ilmenau und Erfurt.
- (34) *Maßnahme 24*: Eine Vorauszahlung von 2 Mio. DEM für Grundbesitz mit einem angeblichen Wert von 4,6 Mio. DEM, die vom Thüringer Finanzministerium übernommen werden sollten. Der Preis wurde von einem staatlichen Immobilienbüro festgelegt.

Andere Maßnahmen

- (35) *Maßnahme 14*: Ein nicht rückzahlbarer Zuschuss für kurzfristige Liquidität. Deutschland gab an, dass dieser Zuschuss niemals gewährt wurde, entsprechend wurde die Summe in der vorstehenden Tabelle nicht berücksichtigt.
- (36) *Maßnahme 26*: Zuschüsse für Forschung und Entwicklung (FuE) des Bundesministeriums für Wirtschaft.

- (37) *Maßnahme 27*: Zuschüsse im Rahmen des Arbeitsförderungsgesetzes („AFG“), eines Programms zur Beschäftigungsförderung.

Sicherheiten

- (38) Die Kredite zu 5, 7, 8, 18, 20 und 22 waren über einen Sicherheitenpoolvertrag abgesichert, den die kreditgewährenden Banken abgeschlossen hatten. Es wurden folgende Sicherheiten gestellt: Grundpfandrechte an drei Grundstücken der GvH1 im Wert von 5 Mio. DEM, 16 Mio. DEM und 17,2 Mio. DEM, die 80%-Ausfallbürgschaft von *Maßnahme 6* sowie eine Sicherungsübereignung von Maschinen und Anlagen der GvH1 (im Wert von 2,280 Mio. DEM laut Sachverständigengutachten). Darüber hinaus übernahm Herr Jamalian bei jeder Bank Bürgschaften in nicht näher bezeichneter Höhe.
- (39) Die Kredite zu 12⁽⁶⁾, 17 und 21 waren über staatliche Bürgschaften abgesichert, die 90 % des Ausfallrisikos abdeckten.
- b) *Angemeldete Forderungen als Teil der Konkursmasse und Finanzierungsmaßnahmen zugunsten der GvHiA*
- (40) Die Bayerische Landesbank meldete Forderungen in Höhe von ca. 47 Mio. DEM zuzüglich Zinsen an.
- (41) Die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) meldete etwa 1,430 Mio. DEM an. Nach Auskunft Deutschlands 0,942 Mio. DEM als Einnahmen aus dem Verkauf von Grundbesitz (siehe *Maßnahme 30*), 0,4 Mio. DEM als Schadenersatz, der während der Revision des Privatisierungsvertrags zuzüglich Zinsen vereinbart worden war.
- (42) Das Bundesministerium für Wirtschaft meldete Forderungen in Höhe von 0,467 Mio. DEM zuzüglich Zinsen an (*Maßnahme 26*).
- (43) Die HeLaBa meldete Forderungen in Höhe von ca. 31,707 Mio. DEM an. Nach Auskunft Deutschlands setzte sich dieser Betrag aus den *Maßnahmen 5, 20 und 21* zuzüglich Verzugszinsen zusammen.
- (44) Die Sparkasse Ilmenau meldete ihren Kredit unter *Maßnahme 22* einschließlich Zinsen an.
- (45) Die Sparkasse Erfurt meldete Forderungen in Höhe von etwa 1,995 Mio. DEM zuzüglich Zinsen an. In den übermittelten Informationen wird lediglich die Kreditsumme von 1,5 Mio. DEM genannt. Folglich hatte allem Anschein nach diese Einrichtung der GvH1 weitere 0,4 Mio. DEM gewährt. Deutschland hat keine Erklärung für die Differenz abgegeben.
- (46) Die TAB meldete 8,824 Mio. DEM an, wovon ca. 2 Mio. DEM der *Maßnahme 24* zuzüglich Zinsen entsprachen. Nach Auskunft Deutschlands entfällt der Restbetrag auf die Investitionszuschüsse unter *Maßnahme 4*, welche die TAB zugunsten des Freistaats Thüringen angemeldet hat.
- (47) Ferner stellt die Kommission fest, dass die Stadt Ilmenau Steuerforderungen in Höhe von ca. 0,557 Mio. DEM für den Zeitraum 1991—1995 als Teil der Konkursmasse angemeldet hat.
- (48) Den vorliegenden Auskünften zufolge war der Staat der Hauptgläubiger der GvH1. Es gibt einige Hinweise, dass ein Teil der Beträge innerhalb des Gesamtvollstreckungsverfahrens eingetrieben wurden, aber auf Basis der ihr verfügbaren Informationen kann die Kommission die Beträge, die von den betroffenen Geldgebern eingetrieben wurden, nicht genau festlegen.

⁽⁶⁾ Dieser Kredit war eine Vorauszahlung auf die THA-Zuschüsse unter *Maßnahme 11*. Er wurde in voller Höhe zur Verfügung gestellt. Rückforderungen wurden anscheinend nicht gestellt, da die Zuschüsse gekürzt wurden, auch nicht nach Ablauf der 2 Monate, für die der Kredit gewährt wurde. Auf der anderen Seite wurde der Kredit für mindestens 6 Monate verlängert.

c) *Finanzierungsmaßnahmen zugunsten der GvHiA* (7)

(Beträge in Mio. DEM)

Maßnahmen zugunsten der GvHiA				Summe
28	00.7.1995	HeLaBa	Darlehen (50%-Bürgschaft)	2,000
29	00.7.1995	TAB	50%-Bürgschaft für 2 Mio.	
30		BvS	Verzicht auf Einnahmen aus Grundstücksverkauf	0,940
SUMME				2,940

(49) *Maßnahme 28*: Ein Darlehen in Höhe von 2 Mio. DEM, das nach Auskunft Deutschlands am 30. Juni 1996 zurückgezahlt wurde.

(50) *Maßnahme 29*: Das in Randnummer 49 genannte Darlehen wurde zu 50 % von der TAB besichert.

(51) *Maßnahme 30*: Nach dem Privatisierungsvertrag in der 1993 geänderten Fassung sollte Grundbesitz der GvH1 verkauft und die Einnahmen daraus an die THA gezahlt werden. Auf dieser Grundlage wurden 0,942 Mio. DEM als Teil der Konkursmasse angemeldet — vermutlich 9 % der Einkünfte aus dem Verkauf von Grundbesitz, der nicht von der GvH2 übernommen worden war. Die BvS verzichtete im Zuge des Gesamtvollstreckungsverfahrens auf diese Forderung.

d) *Finanzierungsmaßnahmen zugunsten von GvH2/GvH3* (8)

(Beträge in Mio. DEM)

Maßnahmen zugunsten von GvH2/GvH3				Summe
31	18.12.1995	TIB	Beteiligung	0,490
32	4.1.1996	TIB	Gesellschafterdarlehen	0,500
33	12.2.1996	TAB	Kredit (Kaufpreisfinanzierung)	8,521
34	26.2.1996	TAB	Kredit	3,000
35	19.9.1996	TAB	Investitionskredit	4,000
36	22.11.1996	Land	Investitionszuschüsse	5,981
37	15.12.1997	TAB	Kredit	2,000
38	15.12.1997	TAB	Kredit zur Verlustdeckung	3,000

(7) Die Bürgschaft bei Maßnahme 29 ist nicht eingerechnet worden, da sie sich auf den Kredit bei Maßnahme 28 bezieht, der vollständig einbezogen wurde.

(8) Der Betrag von Maßnahme 43 ist nicht in die Gesamtsumme eingerechnet worden, da er sich auf Kredite bezieht, die in vollem Umfang in der Gesamtsumme berücksichtigt sind.

(Beträge in Mio. DEM)

Maßnahmen zugunsten von GvH2/GvH3				Summe
39	1996—1999	Bundesanstalt Arbeit + Land	AFG-Maßnahmen	2,044
40	1996—1999	Land	Investitionszulagen	0,090
41	12.8.1999	TAB	Verzicht auf Position in Gläubigertabelle	
42	1996—2000		Zuschüsse	0,215
43	1997—2000	Bundesmin. Wirtschaft	FuE-Zuschüsse	0,451
SUMME				30,292

Maßnahmen staatlicher Finanzinstitute

- (52) *Maßnahme 31*: Eine Beteiligung der TIB am Startkapital der GvH2.
- (53) *Maßnahme 32*: Ein Darlehen der TIB in Höhe von 0,5 Mio. DEM. Nach Auskunft Deutschlands wurde das Darlehen einschließlich Zinsen in dem Monat zurückgezahlt, in dem es gewährt wurde.
- (54) *Maßnahme 33*: Ein Darlehen der TAB für den Erwerb von Anlagevermögen. Deutschland gab an, dass ein Teil des Darlehens über Investitionszuschüsse zurückgezahlt wurde (siehe Maßnahme 36 unten).
- (55) *Maßnahmen 34, 35, 37 und 38*: Kredite der TAB.
- (56) Am 27. August 1998 bot die TAB an, auf Kredite in Höhe von 11,467 Mio. DEM zu verzichten, wenn dafür künftige Gewinne im Zeitraum 1998—2002 auf 2 Mio. DEM begrenzt würden (Besserungsschein). Das Angebot ist noch nicht angenommen worden und wird daher nicht in die Würdigung einbezogen.
- (57) *Maßnahme 41*: Um Zahlungsunfähigkeit zu verhindern, verzichtet die TAB auf ihre Forderung aus der Gläubigertabelle für Kredite entsprechend den Maßnahmen 33 und 35.

Maßnahmen des Freistaats Thüringen

- (58) *Maßnahme 36*: Investitionszuschüsse.
- (59) *Maßnahme 40*: Investitionszulagen in Höhe von 0,090 Mio. DEM bis 1998. Der Kommission liegen keine Informationen vor, ob weitere 0,023 Mio. DEM, die für 1999 angefordert wurden, ausgezahlt worden sind.

A n d e r e M a ß n a h m e n

- (60) *Maßnahme 39*: GvH2 erhielt als Rechtsnachfolgerin der GvH1 Zuschüsse in Höhe von 2,044 Mio. DEM im Rahmen des AFG-Programms für Beschäftigungsförderung.
- (61) *Maßnahme 42*: Eine Reihe von Zuschüssen, die im Zeitraum 1996—2000 gewährt wurden.
- (62) *Maßnahme 43*: FuE-Zuschüsse, die im Zeitraum 1997—2000 gewährt wurden.

D. Der Markt

- (63) Die Graf von Henneberg GmbH stellt Porzellanprodukte für den Haushaltsgebrauch und den gewerblichen Bereich, insbesondere für Hotels, sowie für Dekorationszwecke her (NACE 26.21). Die Erzeugnisse werden auch exportiert.
- (64) Im Sektor Tischgeschirr und Zierkeramik findet ein intensiver Warenaustausch zwischen Mitgliedstaaten statt. Zierkeramik wird in ganz Europa gefertigt, die Produktion von Tischgeschirr hingegen ist schwerpunktmäßig vor allem in Nordbayern (Deutschland), Staffordshire (Großbritannien) und im Limousin (Frankreich) angesiedelt. Neben einer Vielzahl mittelständischer Hersteller in Europa gibt es auch eine Reihe großer Unternehmen. Zu letzteren gehören Villeroy & Boch (Deutschland/Luxemburg), Hutschenreuther und Rosenthal (Deutschland) sowie Royal Doulton und Wedgewood (Großbritannien), die mehr als ein Drittel der Gesamtproduktion in der Gemeinschaft auf sich vereinen. Die besonderen Anforderungen aus dem Hotel- und Gaststättengewerbe haben zur Entstehung des Zweigs „Hotelgeschirr“ für speziell gestaltetes, widerstandsfähiges Geschirr geführt. Hauptproduzenten und -abnehmer sind Großbritannien, Deutschland und Italien. Besondere Merkmale dieser äußerst arbeitsintensiven Branche mit ihrer gewaltigen Bandbreite an Produkten sind eine enge Beziehung zum Endabnehmer und der bestehende Wettbewerb beim Design. Wertmäßig übersteigen die Verkäufe in Drittländer die europäischen Importe, mengenmäßig dagegen liegen die Importe vorn, und zwar vor allem wegen der extremen Niedrigpreise bei Einfuhren aus China⁽⁹⁾.
- (65) In der Porzellanbranche bestehen Überkapazitäten. Fertigung und Verbrauch verzeichneten zwischen 1984 und 1991 ein anhaltendes Wachstum, dem in den Jahren 1992 und 1993 Rückschläge folgten. Eine für 1994 erwartete Erholung trat nicht ein. Die Handelsbilanz der letzten Jahre war positiv, doch nahm der Importanteil spürbar zu, besonders bei Haushaltgeschirr. Der Exportzuwachs kann den Wettbewerbsdruck in diesem Sektor nicht ausgleichen. Vielmehr könnte sich die angespannte Wettbewerbsslage in Verbindung mit dem Kapazitätsüberschuss durch Marktneueinsteiger aus Südostasien und Osteuropa (vor allem der Tschechischen Republik und Ungarn), die von ihren Handelsabkommen mit der Gemeinschaft profitieren, noch weiter verschärfen⁽¹⁰⁾.

III. GRÜNDE FÜR DIE EINLEITUNG DES FÖRMLICHEN PRÜFVERFAHRENS

- (66) Bei der Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens untersuchte die Kommission die Finanzierungsmaßnahmen zugunsten von GvH1, GvHiA und GvH2 im Lichte von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag und Artikel 61 Absatz 1 EWR-Abkommen. Die Kommission stellte fest, dass die Finanzierung aus staatlichen Mitteln erfolgt ist, und hegte ernsthafte Zweifel, ob die Finanzierungsmaßnahmen mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar waren.
- (67) Die Kommission hegte ebenfalls ernsthafte Zweifel, ob einige Beihilfemaßnahmen die Bedingungen der genehmigten Beihilferegelungen erfüllten, im Rahmen derer sie angeblich gewährt wurden. Daher hat die Kommission eine Anordnung zur Auskunftserteilung im Rahmen des förmlichen Prüfverfahrens erlassen.

⁽⁹⁾ Angaben von der Website von Cerame-Unie (<http://www.cerameunie.org>).

⁽¹⁰⁾ Panorama der EU-Industrie 1997, 9-20; NACE (Revision 1). Siehe auch die Entscheidung 1999/157/EG der Kommission in der Sache C 35/97, Triptis Porzellan GmbH (Abl. L 52 vom 27.2.1999, S. 48).

- (68) Aufgrund der Angaben, die Deutschland nach Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens vorgelegt hatte, befand die Kommission, dass Einzelheiten zahlreicher Maßnahmen noch nicht angemeldet worden waren. Die erteilten Auskünfte konnten die Zweifel der Kommission hinsichtlich der Vereinbarkeit der im Rahmen der genehmigten Beihilferegulungen angeblich gewährten Beihilfen mit den betreffenden Beihilferegulungen ebenfalls nicht ausräumen. Daher hat die Kommission das formale Prüfverfahren auf die vorbezeichneten Maßnahmen erweitert.

IV. STELLUNGNAHMEN VON BETEILIGTEN

- (69) Im Rahmen der Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens hat die Kommission Stellungnahmen vom Verband der Europäischen Keramikindustrie (Cerame-Unie) und von der GvH3 erhalten. Diese Stellungnahmen wurden Deutschland mit Schreiben vom 18. Dezember 2000 zugeleitet, das damit die Möglichkeit erhielt, sich hierzu zu äußern.
- (70) Im Rahmen des Beschlusses zur Erweiterung des förmlichen Prüfverfahrens hat die Kommission Stellungnahmen von einem der Beschwerdeführer erhalten, aus denen hervorging, dass ihm die Abgabe eines Angebots für das Anlagevermögen der GvH1 untersagt wurde. Außerdem sind Stellungnahmen des Beihilfeempfängers eingegangen. Diese Stellungnahmen wurden Deutschland mit Schreiben vom 28. und 30. August 2000 zugeleitet.

V. BEMERKUNGEN DEUTSCHLANDS

- (71) Deutschland äußerte sich sowohl zur Einleitung als auch zur Erweiterung des förmlichen Prüfverfahrens, indem es darauf hinwies, dass es sich bei GvH1 und GvH2 um zwei verschiedene Unternehmen ohne Fortführung der Geschäftstätigkeit handelte, die in getrennten Verfahren behandelt werden sollten. Deutschland führte weiterhin aus, dass die finanziellen Maßnahmen zugunsten von GvH1 entweder keine Beihilfe oder eine bestehende Beihilfe darstellte. Bezüglich von GvH2 gab Deutschland an, dass das Unternehmen nicht in Schwierigkeiten sei, da die Finanzierungsmaßnahmen zu seinen Gunsten weder eine Beihilfe noch eine bestehende Beihilfe darstellten oder als „De-Minimis“-Beihilfen zu behandeln wären.
- (72) Deutschland hat sich zu den Stellungnahmen der Beteiligten, die im Rahmen der Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens eingegangen sind, nicht geäußert. Bezüglich der Stellungnahmen, die im Rahmen der Erweiterung des förmlichen Prüfverfahrens eingegangen sind, hat Deutschland in seinen Erwidern vom 5. und 21. September 2001 die vom Unternehmen eingereichten Auskünfte bestätigt und verneint, dass Wettbewerber vom Verkauf ausgeschlossen worden sind.

VI. WÜRDIGUNG

A. Beihilfen im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag

- (73) Der GvH1, GvHiV und GvH2/3 wurden aus öffentlichen Mitteln Finanzhilfen gewährt, die diesen Unternehmen Vorteile gegenüber ihren Wettbewerbern verschafften. Da der Porzellanmarkt ein stark umkämpfter Produktmarkt Europas ist, der unter Überkapazitäten leidet, drohen finanzielle Vorteile eines Unternehmens gegenüber seinen Wettbewerbern den Wettbewerb zu verfälschen und beeinträchtigen den Handel zwischen Mitgliedstaaten.
- (74) Bei der Erweiterung des förmlichen Prüfverfahrens ist die Kommission zu dem Schluss gelangt, dass Maßnahme 1 keine Beihilfe darstellt. Die übrigen Maßnahmen werden dagegen als staatliche Beihilfen angesehen. Deutschland hat die bei der Einleitung und Erweiterung des förmlichen Prüfverfahrens geäußerte Auffassung der Kommission, GvH1 und GvHiA seien Unternehmen in Schwierigkeiten, nicht bestritten. Allerdings macht Deutschland geltend, dass ein Teil der Maßnahmen zugunsten dieser Unternehmen keine Beihilfen darstellten. Hiermit begründet die Kommission ihre Auffassung erneut.

- (75) *Maßnahmen 9 und 11*: Deutschland machte zunächst geltend, dass die Maßnahmen durch das jeweilige THA-Regime abgedeckt sind. Als die Kommission befand, dass die Maßnahmen offensichtlich nicht unter diese Beihilferegelung fallen, wendete Deutschland ein, dass sie keine Beihilfen darstellten. Nach Angaben Deutschlands hätte die THA für die Verluste aufkommen müssen, die durch den Verlust von Aufträgen aus Russland und den Verlust aufgrund eines defekten Ofens entstanden waren. Nach Auffassung Deutschlands riskierte die THA mit der Konfrontation Herrn Jamalian vor Gericht die Entstehung höherer Verluste, da Herr Jamalian die Annullierung des Privatisierungsvertrags androhte, anstatt die Revision des Privatisierungsvertrags anzuerkennen. Deutschland machte geltend, dass die Einleitung dieser Maßnahmen dem Verhalten eines privaten Investors zuzuschreiben war.
- (76) Die Entschädigungspflicht wegen eines Verlusts von Aufträgen war im Privatisierungsvertrag nicht vorgesehen. Ende 1992, als der Verlust von Aufträgen festgestellt wurde, war die Privatisierung zugunsten von Herrn Jamalian bereits abgeschlossen. Daher ist es nicht zu rechtfertigen, dass die THA für diese Verluste aufkommen sollte bzw. dass Herr Jamalian den Privatisierungsvertrag auf dieser Grundlage annullieren konnte. Was die Entschädigung für den defekten Ofen anbelangt, war im Privatisierungsvertrag vorgesehen, dass jegliche Garantiehaftung auf 10 % des Kaufpreises begrenzt ist und dass die Haftung der THA 3 Monate nach Feststellung des Fehlers, spätestens am 31. Dezember 1992, erlöscht. Die Kommission wurde nicht davon in Kenntnis gesetzt, zu welchem Zeitpunkt der Fehler festgestellt wurde oder zu welchem Zeitpunkt gerichtliche Schritte gegen Herrn Jamalian eingeleitet wurden. Es lagen keine Berechnungen oder Berichte vor, aus denen glaubhaft hervorgehen würde, dass der tatsächlich gezahlte Betrag auf eine faire Entschädigungsregelung zurückgegangen ist. Schließlich fand die Einigung nach Ablauf der Garantiehaftung der THA statt, und die Entschädigungssumme hat die im Privatisierungsvertrag vorgesehene Höchstgrenze überschritten. Daher kam die Kommission nicht zu dem Schluss, dass die vorstehenden Maßnahmen keine Beihilfe darstellen.
- (77) Was Maßnahme 9 anbelangt, wurde zugunsten von Herrn Jamalian auf den Kaufpreis verzichtet, weshalb die Kommission diese Maßnahme nicht als Beihilfe für GvH1 ansieht.
- (78) *Maßnahme 10*: Bezüglich der Bürgschaft der THA wurde zunächst geltend gemacht, dass sie unter das jeweilige THA-Regime fällt. Als die Kommission befand, dass die Maßnahmen offensichtlich nicht unter diese Beihilferegelung fallen, wandte Deutschland ein, dass sie keine Beihilfen darstellten. Deutschland gab an, dass aufgrund des Grundvermögens von GvH1 die Liquidität des Unternehmens seitens der Banken gewährleistet werden sollte. Allerdings stand das Grundvermögen wegen unvorhersehbarer behördlicher Verzögerungen beim Eigentumsübergang nicht umgehend zur lastenfren Verfügung, und die THA stellte die Bürgschaft, um die Liquidität von GvH1 zu gewährleisten.
- (79) Die Kommission nimmt jedoch zur Kenntnis, dass der Privatisierungsvertrag die THA nicht dazu verpflichtete, die Liquidität von GvH1 zu gewährleisten. Ferner erstreckte sich der Haftungsumfang der THA nicht auf die Entschädigung infolge behördlicher Verzögerungen. Die Kommission stellte das Fehlen einer vertraglichen Grundlage für die Vergabe der Bürgschaft fest, weshalb ihr Zweck oder Umfang nicht nachprüfbar ist. Außerdem wurde vermerkt, dass diese Bürgschaft erst mit Freigabe des Grundvermögens, spätestens jedoch 1994, in Anspruch genommen werden kann. Die Kommission hat diese Maßnahme daraufhin für einen zusätzlichen Vorteil für GvH1 gehalten, der nicht auf einer rechtlichen Verpflichtung beruht, nicht auf den ursprünglich vorgesehenen Zweck abgestimmt ist und nicht zum Verhalten eines privaten Investors zählt.
- (80) *Maßnahmen 5, 7, 12, 17, 18, und 20—23 von staatlichen Finanzinstituten*: Deutschland stellt fest, dass die genannten Maßnahmen keine Beihilfen darstellen. Wie bereits in ihrem Beschluss zur Einleitung und Erweiterung des förmlichen Prüfverfahrens dargelegt, geht die Kommission davon aus, dass die GvH1 in Schwierigkeiten war und ernsthafte Verschuldungsprobleme hatte. Somit ist nach Auffassung der Kommission höchst zweifelhaft, dass ein privater Investor selbst zu marktüblichen Bedingungen eine solche finanzielle Unterstützung geleistet hätte. Außerdem geht aus den vorliegenden Informationen hervor, dass diese Kredite nicht zu marktüblichen Bedingungen gewährt worden waren.

- (81) Die Kredite nach den Maßnahmen 17, 18, 20 und 21 wurden mit zweijähriger Tilgungsfreiheit gewährt. Wie aus der nachstehenden Tabelle hervorgeht, wurden einige Kredite unterhalb des Referenzzinssatzes vergeben, der gemäß Mitteilung der Kommission vom 9. September 1997 über die Methode zur Festsetzung der Referenzzins- und Abzinsungssätze⁽¹¹⁾ bei Unternehmen in Schwierigkeiten um mindestens 4 % erhöht werden müsste. Somit wurde keiner dieser Kredite zu marktüblichen Zinssätzen gewährt.

Maßnahme	Zinssatz	Referenzzinssatz + 4 %
Maßnahme 5	7,50 %	13,41 %
Maßnahme 7	9,80 %	13,41 %
Maßnahme 8	7,50 %	13,41 %
Maßnahme 12	7,70 %	13,13 %
Maßnahme 17	für Privatarlehen nicht bekannt	10,62 %
Maßnahme 18	7,25 %	10,62 %
Maßnahme 20	8,40 %	11,62 %
Maßnahme 21	8,40 %	11,62 %
Maßnahme 22	9,50 %	13,13 %
Maßnahme 23	nicht bekannt	13,13 %

- (82) Die Kredite zu den Maßnahmen 5, 7, 8, 18, 20 und 22 waren im Rahmen eines in Randnummer 38 genannten Sicherheitenpools abgesichert. Bezüglich der geleisteten Sicherheit stellt die Kommission fest, dass derselbe Grundbesitz anschließend zu verschiedenen Werten belastet worden ist, die durch eine externe Bewertung nicht bestätigt wurden. Ferner wurden diese Grundpfandrechte lediglich für die HeLaBa bestellt. Der festgestellte Wert der maschinellen Anlagen und Einbauten ist unzureichend, um als ausreichende Sicherheit zu gelten. Darüber hinaus bleibt anzumerken, dass das genannte Anlagevermögen direkt oder indirekt über nach der Privatisierung geleistete Beihilfen finanziert wurde. Die privaten Bürgschaften von Herrn Jamalian in unbestimmter Höhe würden nur in Anspruch genommen werden können, wenn alle übrigen Sicherheiten nicht durchgesetzt werden könnten. Nach Angaben Deutschlands haben die Finanzinstitute nach dem Verkauf des Anlagevermögens von GvH1 an GvH2 ca. 7 Mio. DEM (17 % der Kredite) erhalten. Dieser Betrag entspricht einem Teil des TAB-Kredits gemäß Maßnahme 33. Die Kommission ist der Auffassung, dass der eingezogene Minderbetrag nur ein Indiz für den geringen Wert der von einem Unternehmen in Schwierigkeiten geleisteten Sicherheiten ist und nichts an dem Sachverhalt ändert, dass die GvH1 einen Vorteil erhalten hat, der einem anderen privaten Investor nicht eingeräumt worden wäre.
- (83) Die Kredite gemäß den Maßnahmen 12, 17 und 21 waren durch eine 90%-Ausfallbürgschaft des Staates 90 % besichert. Demzufolge wurden 90 % des Ausfallrisikos dieser Kredite für Unternehmen in Schwierigkeiten vom Staat übernommen. Die Kommission hält fest, dass das Bestehen dieser Bürgschaften ein entscheidender Faktor ist, der Banken zur Gewährung dieser Kredite veranlassen könnte. Das restliche Ausfallrisiko eines ernsthaft verschuldeten Unternehmens wurde von öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten ohne Stellung weiterer Sicherheiten übernommen. Daher kommt die Kommission nicht zu dem Schluss, dass öffentlich-rechtliche Kreditinstitute als private Investoren tätig geworden sind.

⁽¹¹⁾ ABl. C 273 vom 9.9.1997, S. 3.

- (84) Es wurden keine Auskünfte über die Bedingungen erteilt, zu denen das Darlehen zu Maßnahme 23 gewährt wurde. Daher ist die Kommission der Auffassung, dass das Darlehen nicht zu marktüblichen Zinssätzen gewährt worden ist. Das genannte Darlehen wurde zunächst ohne die Stellung von Sicherheiten gewährt, was nicht dem Verhalten privater Investoren entspricht, insbesondere angesichts der finanziellen Situation des Unternehmens zu diesem Zeitpunkt. Nach Aufforderung der Sparkasse vom 17. August 1994 hat das Unternehmen Grundschulden in Höhe von 1,6 Mio. DEM bestellt. Es liegen keine weitergehenden Informationen vor, dass diese Grundschulden bestellt worden sind. Daher kann die Kommission nicht ausschließen, dass sie sich auf dasselbe Anlagevermögen beziehen, das im Rahmen des Sicherheitenpools besichert wurde. Die Kommission ist der Auffassung, dass sich durch die Bestellung der Grundschuld nichts an dem Sachverhalt ändert, dass das Darlehen einem Unternehmen in Schwierigkeiten zu unbekanntem Bedingungen und für ein Jahr ohne Stellung von Sicherheiten gewährt worden war. Nach Abschluss des Gesamtvollstreckungsverfahrens erhielt die Sparkasse 0,75 Mio. DEM zurück. Wie bereits erwähnt, bezog sich die Grundschuld auf Anlagevermögen, das direkt oder indirekt über staatliche Beihilfen zugunsten der GvH1 finanziert worden ist. Eine Teilrückzahlung innerhalb des Gesamtvollstreckungsverfahrens ändert nicht ex post den Stellenwert des Kredits.
- (85) Vor dem Hintergrund der ernsthaften Schwierigkeiten des Unternehmens, dem Zinssatz und dem Fehlen akzeptabler privater Sicherheiten kann die Kommission nur zu dem Schluss gelangen, dass diese Kredite, möglicherweise im vollen Umfang, eine Beihilfe darstellten. Die Höhe der staatlichen Bürgschaften wird nicht als neue Beihilfe berechnet, um eine Doppelerfassung zu vermeiden.
- (86) *Maßnahme 24:* Es wird behauptet, dass die Vorauszahlung durch die TAB für Grundbesitz, der von einer öffentlichen Institution erworben werden sollte, keine Beihilfe darstellt. Die Kommission ist jedoch in Analogie zu ihrer Mitteilung vom 10. Juli 1997 betreffend Elemente staatlicher Beihilfe bei Verkäufen von Bauten oder Grundstücken durch die öffentliche Hand⁽¹²⁾ der Meinung, dass der Preis für den Grundbesitz nicht von einem unabhängigen Sachverständigen festgelegt wurde. Darüber hinaus kann die Kommission nicht davon ausgehen, dass ein Investor unter marktwirtschaftlichen Bedingungen einem Unternehmen am Rande der Zahlungsunfähigkeit, dessen Vermögensgegenstände bereits sämtlich belastet wurden, eine Vorauszahlung in dieser Höhe geleistet hätte, ohne einen Vertrag zu unterzeichnen oder eine Sicherheitsleistung zu verlangen. Daher kann von der Kommission nicht ausgeschlossen werden, dass diese Vorauszahlung eine Beihilfe darstellt.
- (87) *Maßnahme 28:* Wie bereits in der Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens dargelegt, wird dieser Kredit einer staatlichen Bank an ein Unternehmen in Konkurs in vollem Umfang als Beihilfe gewertet. Die Kommission ist der Auffassung, dass kein privater Investor einem Unternehmen in Konkurs einen Kredit gewährt hätte, ohne neben einer staatlichen Bürgschaft weitere Sicherheiten zu verlangen. Die Tatsache, dass der Kredit in voller Höhe einschließlich Zinsen zurückgezahlt wurde, ändert an dieser Wertung nichts, da das Unternehmen einen Vorteil erhalten hat, den es von privaten Investoren unter marktwirtschaftlichen Bedingungen nicht erhalten hätte.
- (88) *Maßnahme 30:* Nach Angaben Deutschlands wurde die Schuld als nicht vorrangige Forderung durch den Gesamtvollstreckungsverwalter bestritten. Deutschland hat gegen diese Entscheidung keine Beschwerde eingelegt, da der Gesamtvollstreckungsverwalter bekannt gegeben hat, dass nicht vorrangige Forderungen keine Quote erhalten. Die Kommission stellt jedoch fest, dass nicht vorrangige Forderungen tatsächlich eine Quote erhielten. Deutschland konnte nicht nachweisen, dass die voraussichtlichen Kosten einer Berufung höher gewesen wären als die Quote, die Deutschland erhalten hätte, wenn diese Forderung als vorrangig eingestuft worden wäre. Außerdem hat Deutschland die Möglichkeit einer erfolgreichen Berufung nicht in Betracht gezogen. Die Kommission kann daher nicht zu dem Schluss gelangen, dass dieser Verzicht nach dem Grundsatz des privaten Gläubigers erfolgte. Somit gilt dieser Betrag als Beihilfe.
- (89) Deutschland behauptet, dass GvH2/3 zu keinem Zeitpunkt ein Unternehmen in Schwierigkeiten gewesen sei und verschiedene Finanzierungsmaßnahmen zugunsten des Unternehmens daher keine Beihilfe darstellten. Sowohl bei der Einleitung als auch bei der Erweiterung des förmlichen Prüfverfahrens wird GvH2 seit seiner Gründung als Unternehmen in Schwierigkeiten angesehen. Die Kommission verweist in diesem Punkt auf ihre ausführliche Analyse sowohl bei der Einleitung als auch bei der Erweiterung des förmlichen Prüfverfahrens und weist darauf hin, dass aus dem zur Verfügung stehenden Jahresbericht eindeutig hervorgeht, dass GvH2/3 finanziell überschuldet ist und ungeachtet einer Schuldenbefreiung und nachfolgenden staatlichen Kapitalzuschüssen seit seiner Gründung mit Verlust gearbeitet hat. Die Finanzierungsmaßnahmen zugunsten des Unternehmens aus staatlichen Mitteln werden daher weiterhin als Beihilfe angesehen. Die Kommission verweist hier auf ihre Würdigung der einzelnen bestrittenen Maßnahmen.

(12) ABl. C 209 vom 10.7.1997, S. 3.

- (90) *Maßnahmen 31 und 32:* Deutschland lege von der PME erstellte Berichte vor, die belegen sollen, dass GvH2 nicht seit der Gründung in Schwierigkeiten ist und die TIB somit als privater Investor mit dem Ziel, Gewinn zu erzielen, gehandelt hat. Wie bereits erläutert, berücksichtigt ausschließlich der Bericht vom 15. Dezember 1995 bei der Prognose der Ergebnisse des Unternehmens für 1996 und 1997 die TIB-Beteiligung von 49 %. Die Prognosen des Berichts wurden bereits vorstehend angegeben.
- (91) Die Kommission ist der Auffassung, dass die prognostizierten Umsatzzahlen unrealistisch sind, da sie nicht von einer geeigneten Marktanalyse gestützt wurden. Vor dem Hintergrund der vorangegangenen Leistung des Unternehmens und angesichts der Tatsache, dass die Porzellanbranche seit 1992 an Überkapazitäten leidet, können selbst die für den ungünstigsten Fall angenommenen Umsatzzahlen realistischere nicht erzielt werden. Außerdem war die GvH1 nicht erfolgreich umstrukturiert worden, so dass hätte klar sein müssen, dass bei Fortführung der Geschäftstätigkeit eine umfassende Umstrukturierung notwendig sein würde, um eine effektive Arbeit zu ermöglichen. Es steht zu bezweifeln, dass ein solcher Prozess nur zwei Jahre dauern würde, zudem wäre eine erhebliche finanzielle Beteiligung der Gesellschafter erforderlich gewesen. Selbst die optimistischsten vorhergesagten Ergebnisse würden für den Staat keinen Gewinn darstellen. Die Kommission kann daher nicht davon ausgehen, dass die TIB als Investor unter marktwirtschaftlichen Bedingungen gehandelt hat.
- (92) *Maßnahmen 33—35, 37 und 38 von staatlichen Banken:* Ungeachtet der Behauptungen von Deutschland stellt die Kommission fest, dass die Finanzergebnisse von GvH2 zeigen, dass das Unternehmen zum Zeitpunkt der gewährten Maßnahmen in Schwierigkeiten war. Es ist höchst zweifelhaft, dass ein privater Investor selbst zu marktüblichen Bedingungen dem Unternehmen eine derartige finanzielle Unterstützung gewähren würde. Wie aus der nachstehenden Tabelle hervorgeht, wurde außerdem keiner der Kredite zu den marktüblichen Sätzen gewährt.

Maßnahmennummer	Zinssatz	Referenzsatz zzgl. 4 %
Maßnahme 33	5,50 %	10,99 %
Maßnahme 34	5,50 %	10,99 %
Maßnahme 35	7,25 %	11,33 %
Maßnahme 37	8,00 %	9,54 %
Maßnahme 38	6,25 %	9,54 %

- (93) Diese Kredite der TAB wurden mit verschiedenen Pfandrechten auf das Anlagevermögen des Unternehmens gesichert. Die Kommission weist nochmals darauf hin, dass die Vermögensgegenstände von GvH1 nicht im Rahmen einer offenen, transparenten und unbedingten Ausschreibung erworben wurden. Diese Vermögensgegenstände wurden unmittelbar durch Beihilfe finanziert und können nicht als private Sicherheiten angesehen werden. Zudem hat ein Sachverständigengutachten für 1998 den Wert der Grundstücke, Gebäude und Einbauten mit 3,560 Mio. DEM angegeben. Dieser Betrag kann im Hinblick auf die Höhe der Kredite nicht als ausreichende Sicherheit angesehen werden. Zudem belegt der Verzicht der TAB auf ihre Position in der Gläubigertabelle (Maßnahme 41), dass die Bereitstellung der Sicherheit rein formalen Charakter hatte, ohne dass eine Absicht auf Vollstreckung bestand.
- (94) Vor dem Hintergrund der ernsthaften Schwierigkeiten des Unternehmens, dem Zinssatz und dem Fehlen akzeptabler privater Sicherheiten kann die Kommission nur zu dem Schluss gelangen, dass diese Kredite eine Beihilfe, möglicherweise im vollen Umfang, darstellten.

- (95) *Maßnahme 41*: Ein Verzicht der TAB auf ihre Position in der Gläubigertabelle. Diese Maßnahme verschaffte dem Unternehmen einen Vorteil, da es nicht gezwungen war, diese Kredite sofort zurückzuzahlen, und sollte daher als Beihilfe angesehen werden. Der Betrag wird nicht berücksichtigt, um eine Doppelerfassung zu vermeiden.

B. Beihilfen, die angeblich durch genehmigte Beihilferegulungen gedeckt sind

- (96) Ein Teil der Beihilfen zugunsten von GvH1, GvHiA und GvH2/3 wurde angeblich im Rahmen genehmigter Beihilferegulungen gewährt. Da die Kommission ernste Zweifel hegte, dass diese Beihilfemaßnahmen die Bedingungen der Regelungen erfüllten, im Rahmen derer sie angeblich gewährt worden waren, erließ sie eine Anordnung zur Auskunftserteilung im Sinne von Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags⁽¹³⁾, ihr alle für die Beurteilung sachdienlichen Unterlagen, Angaben und Daten zu übermitteln.
- (97) Bei der Erweiterung des förmlichen Prüfverfahrens stellte die Kommission fest, dass gemäß den zur Verfügung stehenden Informationen die Maßnahmen 2, 3 und 4 die Bedingungen der genehmigten Beihilferegulungen erfüllten, im Rahmen derer sie gewährt worden waren. Diese Maßnahmen wurden daher als bestehende Beihilfe angesehen, die nicht erneut von der Kommission beurteilt werden müssen. Die Kommission stellte weiterhin fest, dass auf Grundlage der ihr zur Verfügung stehenden Informationen nicht geschlussfolgert werden kann, dass die Maßnahmen 6, 8, 13, 15, 16, 19, 25, 26, 36, 40 und 43 die Bedingungen der genehmigten Beihilferegulungen erfüllten, im Rahmen derer sie angeblich gewährt worden waren. Diese Beurteilung wird teilweise vor dem Hintergrund der Informationen revidiert, die nach der Erweiterung des förmlichen Prüfverfahrens vorlagen.
- (98) *Maßnahme 6*: Eine Bürgschaft über 7,68 Mio. DEM von der DtA, die angeblich im Rahmen einer genehmigten Beihilferegulung gewährt wurde⁽¹⁴⁾. Ungeachtet der Behauptungen Deutschlands hält die Kommission an ihrer Beurteilung fest, dass die Bürgschaft die in der genehmigten Beihilferegulung vorgesehene Obergrenze von 1 Million DEM überschreitet und die Kumulierungsregeln missachtet. Mithin geht die Kommission davon aus, dass diese Bürgschaft offenkundig nicht von der Regelung abgedeckt war und als Ad-hoc-Beihilfe zu beurteilen ist.
- (99) *Maßnahme 8*: Ein Darlehen über 1 Million DEM, das im Rahmen einer genehmigten Beihilferegulung gewährt wurde⁽¹⁵⁾. Die Kommission geht auf Grundlage der zur Verfügung stehenden Informationen davon aus, dass das Darlehen offenkundig von der Regelung abgedeckt war, nach der es gewährt wurde und somit als bestehende Beihilfe zu beurteilen ist.
- (100) *Maßnahme 13*: Die Kommission weist nochmals darauf hin, dass diese Maßnahme im Rahmen einer Beihilferegulung gewährt wurde, gegen die die Kommission das förmliche Prüfverfahren wegen missbräuchlicher Verwendung eingeleitet hat⁽¹⁶⁾. Die Kommission weist weiterhin darauf hin, dass diese Regelung nur für KMU bestimmt war, die sich nicht in Schwierigkeiten befanden⁽¹⁷⁾. Ausgehend von den übermittelten Daten war die GvH1 zu keinem Zeitpunkt als KMU einzustufen und befand sich zum Zeitpunkt der Gewährung dieses Zuschusses in Schwierigkeiten. Somit geht die Kommission davon aus, dass der Zuschuss offenkundig nicht von der Regelung abgedeckt war, im Rahmen derer er angeblich gewährt wurde, und als Ad-hoc-Beihilfe zu beurteilen ist.
- (101) *Maßnahmen 15, 16 und 19*: Deutschland behauptet, dass die Regelung, nach der diese Bürgschaften gewährt wurden, der Kommission bekannt war und die Bürgschaften daher als bestehende Beihilfe beurteilt werden sollten⁽¹⁸⁾. Die Kommission stellt jedoch fest, dass aus einer Eintragung als nicht angemeldete Beihilfe nicht geschlossen werden darf, dass die Regelung genehmigt wurde, somit sind diese Bürgschaften als Ad-hoc-Beihilfe zu werten.

⁽¹³⁾ ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 1.

⁽¹⁴⁾ N 591/90, SG (90) D/91620 vom 20. Dezember 1990.

⁽¹⁵⁾ N 318/90, SG (90) D/27178 vom 14. November 1990.

⁽¹⁶⁾ C 69/98, ex N 408/93.

⁽¹⁷⁾ Der Regelung zufolge haben KMU höchstens 250 Mitarbeiter und entweder einen Umsatz von 40 Mio. DEM oder Anlagevermögen im Wert von 20 Mio. DEM.

⁽¹⁸⁾ NN 25/95.

- (102) *Maßnahme 25*: Angeblich im Rahmen genehmigter regionaler Beihilferegelungen gewährte Investitionszulagen⁽¹⁹⁾. Nach der Beurteilung der ihr von Deutschland zur Verfügung gestellten Informationen kommt die Kommission zu dem Schluss, dass mit den Maßnahmen die in diesen Regelungen, in deren Rahmen die Investitionszulagen gewährt wurden, vorgesehenen Obergrenzen beachtet wurden und die Investitionszulagen somit eine bestehende Beihilfe darstellen.
- (103) *Maßnahme 26*: Die Kommission hat überprüft, dass gemäß der zur Verfügung stehenden Informationen die Zuschüsse für Forschung und Entwicklung die Bedingungen der Regelung erfüllten, in deren Rahmen sie gewährt wurden⁽²⁰⁾, insbesondere die Bedingungen zur zulässigen Höchstbeihilfe pro Jahr und Intensität. Somit stellen sie eine bestehende Beihilfe dar.
- (104) *Maßnahme 27*: Wie bei der Erweiterung des förmlichen Prüfverfahrens angegeben, erfüllen die Zuschüsse für die Beschäftigungsförderung offenkundig nicht die Bedingungen der Regelung, nach der sie gewährt wurden⁽²¹⁾. Die Kommission weist darauf hin, dass in der Regelung vorgesehen ist, dass derartige Maßnahmen nicht als Beihilfe gelten, da sie nicht einem bestimmten Unternehmen einen Vorteil einräumen. Privatisierte Unternehmen können demnach derartige Maßnahmen nicht in Anspruch nehmen, da nach der Privatisierung die entwickelten Projekte dem eigenen Interesse dienen und nicht dem allgemeinen Interesse. Die zur Verfügung stehenden Informationen weisen darauf hin, dass das Projekt im Wesentlichen daraus bestand, einen Teil der Anlagen von GvH1 von alten Maschinen und Anlagen zu befreien. Das Projekt wurde folglich im eigenen Interesse durchgeführt. Somit kommt die Kommission nicht zu dem Schluss, dass das Projekt keinen wirtschaftlichen Vorteil für GvH1 darstellte. Darüber hinaus weist die Kommission darauf hin, dass privatisierte Unternehmen nicht für die Teilnahme an derartigen Projekten zugelassen sind und die Zuschüsse zum Teil vom Land Thüringen gewährt wurden, obwohl als einzige Einrichtung die Bundesanstalt für Arbeit zur Gewährung derartiger Zuschüsse ermächtigt ist. Daher hält die Kommission ihre Beurteilung aufrecht, dass diese Zuschüsse eine Beihilfe darstellen, die als Ad-hoc-Beihilfe bewertet wird.
- (105) *Maßnahme 36*: Angeblich auf der Basis einer regionalen Beihilferegelung⁽²²⁾ gewährte Direktinvestitionszuschüsse bis zur Höchstgrenze für KMU gemäß der Empfehlung 96/280/EG der Kommission vom 3. April 1996 betreffend die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen⁽²³⁾ gewährte Investitionszuschüsse. Wie bereits von der Kommission bei der Erweiterung des förmlichen Prüfverfahrens ausgeführt, galt GvH2 zum Zeitpunkt der Gewährung nicht als KMU. Daher hält die Kommission, ungeachtet des Einwands von Deutschland, dass der maßgebliche Zeitpunkt das Datum der Antragstellung auf Beihilfe sein sollte, daran fest, dass die Beihilfe offenkundig nicht den Bedingungen der Regelung entspricht und als Ad-hoc-Beihilfe bewertet wird⁽²⁴⁾.
- (106) *Maßnahme 39*: Die Kommission revidiert teilweise ihre Beurteilung im Hinblick auf die nach 1997 gewährten Zuschüsse. Die im Jahr 1996 gewährten Zuschüsse in Höhe von ca. 0,686 Mio. DEM basierten angeblich auf derselben Regelung wie Maßnahme 27 und erfüllen aus den gleichen Gründen die Bedingungen dieser Regelung nicht. Andererseits basierten die in 1997 gewährten Zuschüsse in Höhe von ca. 1,358 Mio. DEM auf einer anderen genehmigten Beihilferegelung⁽²⁵⁾. Gemäß den vorliegenden Informationen wurden die Bedingungen dieser Regelung erfüllt. Somit stellt der letztgenannte Betrag eine bestehende Beihilfe dar.

⁽¹⁹⁾ Investitionszulagengesetze 1991 (C 59/91, SG (92) D/8068 vom 18.6.1993) und 1993 (N 561/92, SG (92) D/16623 vom 24. November 1992). In diesen Regelungen sind unterschiedliche Beihilfeintensitäten für große und kleine Unternehmen vorgesehen. Ebenso sind Bestimmungen zur Kumulierung mit anderen Regionalbeihilfen einzuhalten.

⁽²⁰⁾ N 477/91, SG (91) D/22704 vom 25. November 1991.

⁽²¹⁾ NN 117/92, SG (95) D/341 vom 13. Januar 1995.

⁽²²⁾ 24. Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur. N 531/95, (ABl. C 291 vom 4.10.1996, S. 4).

⁽²³⁾ ABl. L 107 vom 30.4.1996, S. 4.

⁽²⁴⁾ Siehe Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Kommission: „Als Bewilligungszeitpunkt sollte der Zeitpunkt gelten, zu dem das Unternehmen einen Rechtsanspruch auf die Beihilfe erwirbt“ (ABl. L 10 vom 13.1.2001, S. 30). Siehe auch Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission, wo stets auf die Gewährung der Beihilfe Bezug genommen wird (ABl. L 10 vom 13.1.2001, S. 33). Siehe auch Verordnung (EG) Nr. 659/1999, in der durchgehend der Begriff „Gewährung“ der Beihilfe verwendet wird (Fußnote 16).

⁽²⁵⁾ NN 107/97, in Kraft seit 1. April 1997, genehmigt durch Schreiben SG (98) 1049 vom 6. Februar 1993.

- (107) *Maßnahme 40*: Nach der Beurteilung der von Deutschland zur Verfügung gestellten Informationen kommt die Kommission zu dem Schluss, dass gemäß den vorliegenden Informationen mit diesen Investitionssteuererstattungen die in der Regelung vorgesehenen Höchstgrenzen beachtet wurden ⁽²⁶⁾. Diese Zuschüsse stellen demnach eine bestehende Beihilfe dar.
- (108) *Maßnahme 43*: Zuschüsse für Forschung und Entwicklung, die im Zeitraum von 1997 bis 2000 gewährt wurden, die in der Erweiterung des Prüfverfahrens als offenkundig nicht von der entsprechenden Regelung für KMU gedeckt beurteilt wurden ⁽²⁷⁾. Nach den Geschäftsberichten lag GvH2 im Jahr 2000 unter den Schwellenwerten für KMU, jedoch werden die Mitarbeiter der Glashütte Schmiedefeld in den Berichten offenbar nicht berücksichtigt. Darüber hinaus ist ein Unternehmen nur dann als KMU einzustufen, wenn sich dieses Phänomen in zwei aufeinander folgenden Jahren zeigt, somit sind diese Zuschüsse nach wie vor als neue Beihilfe zu beurteilen.
- (109) Vor dem Hintergrund des ausgeführten Sachverhalts stellen die Maßnahmen 2, 3, 4, 8, 25, 26, Teile der Maßnahmen 39 und 40 gemäß der vorliegenden Informationen bestehende Beihilfe dar. Ihr Betrag ist bei der Bewertung der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen.

C. De-minimis-Beihilfen

- (110) Deutschland behauptet, dass die Maßnahmen 15, 16, 21 und 42 unter die De-minimis-Regelung fallen. Nach dieser Regelung beträgt die Höchstgrenze für De-minimis-Beihilfen 100 000 EUR über einen Dreijahreszeitraum, beginnend mit der Gewährung der ersten De-minimis-Beihilfe. Die Höchstgrenze gilt für die gesamte Unterstützung der öffentlichen Hand, die als De-minimis-Beihilfe angesehen wird; die Möglichkeit des Empfängers, Beihilfe im Rahmen einer anderen von der Kommission genehmigten Beihilferegulierung in Anspruch zu nehmen, bleibt hiervon unberührt.
- (111) Im Hinblick auf die Bürgschaften im Rahmen der Maßnahmen 15, 16 und 21 ist die Kommission der Meinung, dass aus der Tatsache, dass ihr Betrag zur Vermeidung der Doppelerfassung nicht berücksichtigt wird, nicht geschlossen werden kann, dass sie keine Beihilfe darstellen. In der Mitteilung der Kommission vom 11. März 2000 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen in der Form von Haftungsverpflichtungen und Garantien ⁽²⁸⁾ heißt es: „Ist es bei Übernahme der Garantie sehr wahrscheinlich, dass der Kreditnehmer seinen Verpflichtungen nicht nachkommen wird, z. B. weil er in finanziellen Schwierigkeiten ist, so kann der Wert der Garantie genauso hoch sein wie der Betrag, der durch die Garantie effektiv gedeckt ist“. Das bedeutet, dass das Beihilfeelement in diesen Bürgschaften 90 % der Kredite ausmacht, auf die sich die Bürgschaften beziehen. Damit werden die De-minimis-Regelungen weit überschritten.
- (112) Bezüglich der Maßnahme 42 wurden im Zeitraum 1996—2000 und im Zeitraum 1999—2000 Zuschüsse gewährt, die unter die De-minimis-Regelungen fallen. Deutschland hat angegeben, dass die Bedingungen für die Anwendung dieser Regelung erfüllt wurden. Daher geht die Kommission davon aus, dass diese Beträge von der De-minimis-Regelung gedeckt sind.

D. Ausnahme vom Beihilfeverbot gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag

- (113) Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen muss Beihilfe in Höhe von ca. 139,399 Mio. DEM von der Kommission als Ad-hoc-Beihilfe angesehen werden. In Artikel 87 Absätze 2 und 3 EG-Vertrag sind Ausnahmen vom grundsätzlichen Beihilfeverbot nach Absatz 1 geregelt.

⁽²⁶⁾ Im Investitionszulagegesetz von 1996 sind unterschiedliche Beihilfeintensitäten für kleine und große Unternehmen vorgesehen (N 494/95, SG (95) D/17154 vom 27. Dezember 1995).

⁽²⁷⁾ N 331/96, SG (97) D/482 vom 23. Januar 1997.

⁽²⁸⁾ ABL C 71 vom 11.3.2000, S. 14, Ziffer 3.2.

- (114) Die Ausnahmebestimmungen von Artikel 87 Absatz 2 EG-Vertrag greifen im vorliegenden Fall nicht, da die Beihilfemaßnahmen weder sozialer Art sind noch an einzelne Verbraucher gewährt werden oder der Beseitigung von Schäden dienen, die durch Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstanden sind, und auch nicht für die Wirtschaft bestimmter Gebiete der Bundesrepublik Deutschland gewährt werden.
- (115) Weitere Ausnahmen vom Beihilfeverbot sind in Artikel 87 Absatz 3 Buchstaben a) und c) EG-Vertrag geregelt. Da die Hauptzielsetzung der Beihilfen nicht die regionale Entwicklung ist, sondern die Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität eines Unternehmens in Schwierigkeiten, gelangen lediglich die Ausnahmebestimmungen von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag zur Anwendung. Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) sieht die Genehmigung staatlicher Beihilfen vor, die der Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige dienen, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft. Für die Würdigung von Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen hat die Kommission besondere Leitlinien aufgestellt. Nach ihrer Prüfung geht die Kommission davon aus, dass keine der anderen Gemeinschaftsleitlinien, z. B. für Forschungs- und Entwicklungs-, Umwelt-, KMU- oder Beschäftigungs- und Ausbildungsbeihilfen, auf den vorliegenden Fall anwendbar ist.
- (116) Da den vorliegenden Angaben zufolge die Beihilfe vor dem 30. April 2000 gewährt wurde, sind die Leitlinien für die Beurteilung von staatlichen Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten vom 23. Dezember 1994⁽²⁹⁾ („Leitlinien“) anzuwenden⁽³⁰⁾. Die Kommission weist darauf hin, dass diese Leitlinien die Praxis der Kommission für die Beurteilung der Vereinbarkeit von Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen mit dem Gemeinsamen Markt kodifizieren. Daher sind die Leitlinien auch auf Beihilfen anwendbar, die vor 1994 gewährt wurden, denn sie sind Ausdruck einer langjährigen Praxis der Kommission.

a) *Wiederherstellung der Rentabilität*

- (117) Die Gewährung von Umstrukturierungsbeihilfen erfordert einen realistischen, zusammenhängenden und weitreichenden Umstrukturierungsplan zur Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität des Unternehmens innerhalb eines angemessenen Zeitraums und auf der Grundlage realistischer Annahmen. Umstrukturierungsbeihilfen sollten in der Regel nur einmal gewährt werden.
- (118) Im vorliegenden Fall sind GvH1, GvHiA und GvH2/3 in den Genuss der fortlaufenden Gewährung von Beihilfen gekommen, die vermutlich zum Zweck der Umstrukturierung auf der Grundlage einer Reihe von Plänen gewährt wurden, die der Kommission zugeleitet wurden. Bis auf den letzten schlugen alle Pläne fehl, und es ist schwierig festzustellen, welche Schritte tatsächlich durchgeführt wurden. Die Kommission macht zwei wesentliche Umstrukturierungszeiträume aus: 1990—1995 und ab 1995. Der Konkurs der GvH1 und der Wechsel des Investors bedeuteten einen erheblichen Einschnitt für den Umstrukturierungsprozess. Nichtsdestoweniger vollzogen sich in beiden Zeiträumen wichtige Veränderungen.

Der erste Umstrukturierungszeitraum

- (119) Im ersten Plan wurde die Marktsättigung bestätigt und eine Stilllegung von 50—70 % der Kapazitäten in Thüringen und Sachsen prognostiziert. Dennoch ging die GvH1 von einer Verdoppelung ihres Absatzes innerhalb von zwei Jahren aus und setzte dabei auf die positiven Effekte des Gemeinsamen Marktes. Aus Sicht der Kommission erscheinen diese Zahlen zu optimistisch, und dieser erste Plan, der vollständig aus staatlichen Mitteln und durch buchmäßige Maßnahmen finanziert wurde, schien nicht auf internen Maßnahmen, sondern auf äußeren Faktoren zu beruhen, auf die das Unternehmen keinen Einfluss hatte.

⁽²⁹⁾ ABl. C 368 vom 23.12.1994, S. 12.

⁽³⁰⁾ Unter Punkt 7.5 der Leitlinien von 1999 heißt es: „Alle Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen, die ohne Genehmigung der Kommission [...] gewährt werden, wird die Kommission wie folgt auf ihre Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt hin prüfen: [...] auf Grundlage der Leitlinien, die zum Zeitpunkt der Beihilfegewährung galten.“ (ABl. C 288 vom 9.10.1999, S. 2).

- (120) Der für den Zeitraum 1993—1996 revidierte Plan beinhaltet die erneute Gewährung von Beihilfen. Nach Auffassung der Kommission ist der Verlust der Aufträge aus Russland und dem Iran nicht äußeren und für das Unternehmen unvorhersehbaren Gründen zuzuschreiben, sondern falschen Marktprognosen. Der Austausch eines defekten Ofens war nicht extern bedingt, und da der Investor bei der THA einen Garantieanspruch geltend machte, liegt der Schluss nahe, dass dies zum Zeitpunkt der Privatisierung durchaus vorhersehbar gewesen wäre. Darüber hinaus sollte eine Ausnahme vom Prinzip der einmaligen Gewährung von Umstrukturierungsbeihilfen nur dann eingeräumt werden, wenn ein Umstrukturierungsplan die Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität gewährleistet. Vor dem Hintergrund der bisher von der GvH1 erreichten Ergebnisse, der Höhe ihrer Überschuldung, der Marktsättigung und des Zusammenbruchs der traditionellen Märkte der GvH1 bezweifelt die Kommission, dass der revidierte Plan realistisch war. Die Absatzprognosen erscheinen erneut zu optimistisch⁽³¹⁾, sie werden nicht von einer Marktanalyse getragen, und obwohl auf die dringende Notwendigkeit einer Neuverhandlung der Schulden hingewiesen wird, werden keine konkreten Schritte dargelegt. Diese Zweifel werden dadurch bestätigt, dass die GvH1 1995 die Gesamtvollstreckung beantragte.
- (121) Bei der GvHiA bestand für die Konkursmasse zum Zeitpunkt der Gewährung von Beihilfen zu ihren Gunsten kein Umstrukturierungs- oder Abwicklungskonzept. Wie bei der Erweiterung des förmlichen Prüfverfahrens angegeben, erfüllen die Kredite gemäß den Maßnahmen 28 und 29 nicht die für eine Rettungsbeihilfe festgelegten Kriterien. Der allgemein akzeptierte Zeitraum von sechs Monaten wird hier ohne jede Begründung weit überschritten. Deutschland hat keine Beweise dafür vorgebracht, dass die Kredite zu marktüblichen Bedingungen gewährt wurden. Der Forderungsverzicht bei Maßnahme 30 beinhaltet keine Liquidität. Es liegt kein Beweis dafür vor, dass der Betrag der Kredite auf die für die Weiterführung des Unternehmens notwendige Höhe begrenzt war. Schließlich ist es in Anbetracht der allgemeinen Überkapazitäten in der Porzellanindustrie unwahrscheinlich, dass diese Maßnahmen auf die Lage des Wirtschaftszweigs in den anderen Mitgliedstaaten keine unvermeidbaren nachteiligen Auswirkungen hatten. Da für die GvHiA kein Umstrukturierungsplan vorliegt, erfüllen diese Maßnahmen auch als Umstrukturierungsbeihilfen nicht die Kriterien der Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt.

Der zweite Umstrukturierungszeitraum

- (122) Angesichts der Entwicklung der GvH1 ist zu bezweifeln, dass der Konkurs als unvorhersehbar einzustufen ist. Die Gründung der GvH2 war mit der nachfolgenden Gewährung von Umstrukturierungsbeihilfen verknüpft, die nicht gerechtfertigt waren. Zudem erscheint nach den vorgelegten Berichten die Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität zweifelhaft. In dem Bericht vom 15. Dezember 1995, in dem die Lage im Lichte einer TIB-Beteiligung analysiert wird, fehlte eine Marktanalyse, eine Aufstellung der Umstrukturierungskosten (abgesehen von Investitionen) und er gibt keinerlei Aufschluss über die vorgesehene Finanzierung der Umstrukturierungskosten. Die geplante Rückkehr zur Rentabilität wurde anhand von drei möglichen Szenarien bei jeweils unterschiedlichem Absatzvolumen dargestellt, die alle nicht auf realistischen Annahmen zu beruhen scheinen. Stellt man in Rechnung, dass die Porzellanbranche seit 1992 an Überkapazitäten leidet, waren selbst die für den ungünstigsten Fall prognostizierten Umsatzzahlen kaum realisierbar. Derart hohe Umsatzzahlen waren nie zuvor erreicht worden, und es war kaum davon auszugehen, dass ein Unternehmen, das aus einem Gesamtvollstreckungsverfahren hervorgegangen war, dies schaffen würde. Außerdem war die GvH1 nicht erfolgreich umstrukturiert worden, so dass hätte klar sein müssen, dass bei Fortführung der Geschäftstätigkeit eine umfassende Umstrukturierung notwendig sein würde, um einen effektiven Betrieb zu ermöglichen. Es steht zu bezweifeln, dass ein solcher Prozess nur zwei Jahre dauern würde.
- (123) Diese Zweifel wurden durch das Gutachten eines externen Rechnungsprüfers für das Jahr 1997 bestätigt, der in seinem Bericht vom 3. Juli 1998 zu dem Schluss kommt, dass man nicht feststellen könne, ob sich die GvH2 erfolgreich umstrukturieren ließe. Als Hauptgründe für diese Einschätzung wird die im Verhältnis zum begrenzten Auftragsbestand in den Büchern zu optimistische Vorausschätzung der Umsatzentwicklung genannt.

⁽³¹⁾ Ohne jede Begründung wurde von einer Umsatzsteigerung innerhalb eines Jahres von 14 Mio. DEM auf über 40 Mio. DEM ausgegangen.

- (124) Das Konzept wurde 1998 bei der Übernahme durch Herrn Frowein überarbeitet, der für 1999 mit einem positiven Betriebsergebnis von 0,195 Mio. DEM und für 2000 von 0,655 Mio. DEM rechnete. Diese Ergebnisprognose erfolgte vor dem Hintergrund aufgelaufener Verluste in Höhe von 0,8 Mio. DEM im Juni 1998. Zwei Monate später hatten sich die Verluste jedoch schon vervierfacht. Die Planung wurde erneut revidiert. Die Berechnung der erwarteten Ergebnisse beruhte auf einem Schuldenerlass, der offenbar Herrn Frowein bei der Übernahme zugesagt worden war⁽³²⁾, aber allem Anschein nach noch nicht stattgefunden hat. Darüber hinaus erwartete das Unternehmen neue Kredite von Banken, was ebenfalls nicht erfolgt ist. Offenbar haben die Banken ihre Unterstützung zurückgezogen, bis auf die TAB, die noch 1999 zugestimmt hat, auf ihre Position in der Gläubigertabelle zu verzichten, um eine Insolvenz zu vermeiden. Dies wird als weitere Umstrukturierungsbeihilfe angesehen, die nach den bisherigen Umstrukturierungsbeihilfen kaum zu rechtfertigen ist. Es ist keine Begründung für den Grundsatz der „Einmaligkeit“ gegeben worden.
- (125) Die zweite Revision dieses Plans wurde 1999 von einem Beratungsunternehmen überprüft. In ihrem Gutachten gelangen sie zu dem Schluss, dass bis zum 31. Dezember 1998 im Unternehmen Verluste in Höhe von 8,166 Mio. DEM nicht durch Kapital gedeckt waren, dass ein Schuldenerlass und neue Kapitalzuführungen sowie die Durchführung von Investitionen für den Fortbestand des Unternehmens unentbehrlich seien. Die Solvenz des Unternehmens wurde im Gutachten ausdrücklich nicht untersucht. Die Kommission stellt fest, dass das Unternehmen für 2000 laut Bilanz ein Betriebsergebnis von 24 000 DEM erzielt hat. Im Lagebericht für dieses Jahr ist jedoch eine Überschuldung in Höhe von 9,298 Mio. DEM angegeben. Damit werden die Zweifel der Kommission an der Wiederherstellung der Rentabilität der GvH2/3, die sowohl bei der Einleitung als auch bei der Erweiterung des förmlichen Prüfverfahrens ausgeführt werden, bestätigt.
- (126) Ausgehend davon gelangt die Kommission zu der Auffassung, dass die wiederholte Gewährung von Beihilfen nicht durch äußere und unvorhersehbare Gründe gerechtfertigt ist. Die Beihilfe ist auch nicht auf der Basis eines Umstrukturierungsplans gewährt worden, der auf realistischen Annahmen beruhte und zur Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität des Unternehmens führt.
- b) *Keine unzumutbare Verfälschung des Wettbewerbs*
- (127) Der Umstrukturierungsplan muss Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf Konkurrenten enthalten, da die Beihilfen sonst dem gemeinsamen Interesse zuwiderlaufen und nicht gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag vom Beihilfeverbot freigestellt werden könnten. Zeigt also eine Beurteilung von Nachfrage und Angebot strukturelle Überkapazitäten auf einem relevanten Markt innerhalb der Gemeinschaft, auf dem das Unternehmen tätig ist, so muss der Umstrukturierungsplan einen im Verhältnis zur Beihilfe stehenden Beitrag zur Umstrukturierung der Branche in dem betreffenden Markt durch eine endgültige Reduzierung oder Stilllegung von Kapazitäten leisten.
- (128) Der Porzellanmarkt ist gesättigt und leidet an Überkapazitäten. Damit bedeuten Beihilfen, die an ein Unternehmen in diesem Sektor gewährt werden, zwangsläufig eine ernsthafte Verfälschung des Wettbewerbs und eine Beeinträchtigung des Handels zwischen Mitgliedstaaten. Angesichts der hohen Beihilfebeträge im vorliegenden Fall sollte der Beitrag des Begünstigten hinsichtlich des Kapazitätsabbaus besonders wesentlich sein.
- (129) Die verschiedenen übermittelten Umstrukturierungspläne sehen Kapazitätsreduzierungen sowohl bei der Belegschaft als auch bei der Produktionsmenge vor. Nach dem ersten Umstrukturierungsplan beschäftigte GvH1 per Dezember 1991 626 Mitarbeiter und per Dezember 1999 269 Mitarbeiter. Im Hinblick auf die Produktion gibt Deutschland an, dass im ersten Umstrukturierungszeitraum die Produktionsmenge von 8 000—6 500 Tonnen jährlich auf 4 000 Tonnen jährlich gesenkt wurde. Weiterhin gibt Deutschland an, dass die Ersetzung mehrerer Öfen durch einen einzelnen Ofen eine weitere Reduzierung auf ca. 2 300 Tonnen jährlich mit sich brachte. Deutschland trägt vor, dass die Öfen vernichtet wurden und die Produktionsoberfläche abgebaut wurde.

⁽³²⁾ Gemäß einem Schreiben von Herrn Frowein vom 3.1.1998, das sich im Besitz der Kommission befindet.

- (130) Angesichts der aktuellen von Deutschland vorgelegten Informationen erkennt die Kommission an, dass tatsächlich ein dauerhafter Kapazitätsabbau stattgefunden hat.

c) *Verhältnis zu Kosten und Nutzen der Umstrukturierung*

- (131) Umfang und Höhe der Beihilfe müssen sich auf das für die Umstrukturierung notwendige Mindestmaß beschränken und in einem Verhältnis zu dem aus Gemeinschaftssicht erwarteten Nutzen stehen. Deswegen wird von den Investoren ein Beitrag zum Umstrukturierungsplan aus eigenen Mitteln verlangt. Außerdem muss die Beihilfe in einer solchen Form gewährt werden, dass dem Unternehmen keine überschüssige Liquidität zufließt, die es zu einem aggressiven und marktverzerrenden Verhalten in Geschäftsbereichen verwenden könnte, die von dem Umstrukturierungsprozess nicht betroffen sind.
- (132) Wie bei der Erweiterung des förmlichen Prüfverfahrens ausgeführt, ist in den verschiedenen Plänen, die inzwischen vorgelegt wurden, an keiner Stelle eine genaue Berechnung der Umstrukturierungskosten zu finden. Die Pläne sind ständig verändert worden, und es ist schwierig, Kosten für tatsächlich erfolgte Umstrukturierungsschritte zu ermitteln. In Ermangelung einer Gesamtrechnung der Umstrukturierungskosten ist nicht festzustellen, ob die Beihilfen auf das notwendige Mindestmaß beschränkt waren, und es ist unklar, wofür die Beihilfen verwendet wurden.
- (133) Die Kommission vermerkt bei der Einleitung und bei der Erweiterung des förmlichen Prüfverfahrens, dass keine Angaben zum Beitrag des Investors vorgelegt wurden. Bei der GvH1 hat der Investor weder den Kaufpreis für die GvH1 gezahlt, noch seine Einlage in das Kapital der GvH1 geleistet, wie es mit der THA bei der Revision des Privatisierungsvertrags vereinbart worden war. Keine der im Rahmen eines Sicherheitenpools neben anderen Sicherheiten vorgelegten Bürgschaften konnte in Anspruch genommen werden. Bei der GvH2/3 wurden von Herrn Frowein lediglich 0,2 Mio. DEM als Kaufpreis eingebracht. Deutschland behauptet jetzt, dass 6 Mio. DEM als Privateinlage eingebracht werden sollen, sobald das förmliche Prüfverfahren abgeschlossen ist. Die Kommission weist jedoch darauf hin, dass die Gewährung der Beihilfe und nicht die Einlage des Investors abhängig von der Kommissionsentscheidung zu erfolgen hat. Eine Unterstützung des Unternehmens durch den Investor wird aus diesem Vorbehalt nicht ersichtlich. Zudem wurde kein Beweis vorgelegt, dass dieser Betrag wirklich eingebracht werden wird. Angesichts des jüngsten Konkurses der GvH2/3 ist es höchst zweifelhaft, dass je Beträge eingezahlt werden.
- (134) Folglich kann die Kommission nicht feststellen, dass die gewährten Beihilfen in einem Verhältnis zu den Kosten und Nutzen der Umstrukturierung stehen. Der Umstand, dass ein erheblicher Teil der erhaltenen Beihilfen als Liquidität wirkt, veranlasst zudem dazu, die Möglichkeit zu erwägen, dass dem Unternehmen möglicherweise durch die Beihilfe zusätzliche liquide Mittel zugeflossen sind, die es zu einem aggressiven und marktverzerrenden Verhalten verwenden könnte, so etwa für Verdrängungswettbewerb oder den Erwerb von Mehrheitsbeteiligungen an konkurrierenden Unternehmen. Die Kommission weist besonders darauf hin, dass die Beschwerdeführer speziell diese beiden Möglichkeiten angeführt haben.
- (135) Die Kommission kann sich anhand der vorliegenden Informationen keine Meinung dazu bilden, ob Verdrängungswettbewerb stattgefunden hat. Im Falle der Übernahme von Anteilen der Glashütte Schmiedefeld GmbH kann die Kommission jedoch nicht ausschließen, dass die Beihilfen für die GvH2/3 hierfür verwendet wurden.

d) *Vollständige Durchführung des Umstrukturierungsplans*

- (136) In Anbetracht der vielen Pläne, von denen die meisten scheiterten, sowie angesichts der ständigen Änderung der Pläne, kann die Kommission nicht feststellen, dass diese Voraussetzung der Leitlinien erfüllt wurde.

VII. SCHLUSSFOLGERUNGEN

- (137) Die Kommission stellt fest, dass Deutschland die geprüfte Beihilfe unter Verstoß gegen Artikel 83 Absatz 3 EG-Vertrag unrechtmäßig gewährt hat. Darüber hinaus ist die Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar und muss von dem Empfänger zurückgefordert werden. In Übereinstimmung mit der gängigen Praxis der Kommission und dem Fallrecht des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften muss eine Beihilfe von dem Unternehmen zurückgefordert werden, das tatsächlich von der Beihilfe begünstigt wurde. Unter Beachtung der Änderungen betreffend den Beihilfeempfänger, hält es die Kommission für angemessen, das Ausmaß der Verpflichtung zur Rückforderung der Beihilfe zu definieren.
- (138) In ihrem Beschluss zur Einleitung und Erweiterung des förmlichen Prüfverfahrens befand die Kommission, dass die GvH2 die Geschäftstätigkeit der GvH1 fortführte. Beide Unternehmen besaßen dasselbe Anlagevermögen, waren auf denselben Produktmärkten und unter derselben Firma tätig und stellten die gleichen Produkte mit denselben Anlagen und Mitarbeitern her (auch wenn die Belegschaftsstärke reduziert wurde). Außerdem gab es keinen Hinweis darauf, dass Dritte die neue Konstellation wahrnahmen.
- (139) Die Kommission erkennt an, dass es sich bei GvH1 und GvH2 um unterschiedliche Rechtspersonlichkeiten handelt. Allerdings wurde die Geschäftstätigkeit der GvH1 während des Gesamtvollstreckungsverfahrens fortgesetzt und Anlagevermögen im Rahmen der fortlaufenden Geschäftstätigkeit an die GvH2 verkauft. Die Kommission stellte außerdem fest, dass der Verkauf des Anlagevermögens der GvHiA an die GvH2 nicht nach einem offenen und bedingungsreichen Bietverfahren erfolgte. Die angebliche Suche nach einem Investor dauerte nur vier Monate. Angaben zufolge, die noch vor der Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens vorgelegt wurden, suchte das Land Thüringen sogar noch vor der Eröffnung des Gesamtvollstreckungsverfahrens über die LEG nach einer Lösung für die GvHiA, die eine staatliche Beteiligung einschloss, wie es dann auch geschah. Daher kann die Kommission nicht erkennen, dass die neuen Investoren der GvH2 — GvHiA und TIB — als beste Bieter nach einem offenen und bedingungsreichen Ausschreibungsverfahren ausgewählt wurden. Obwohl Deutschland erklärt hat, dass Verhandlungen mit mehreren potenziellen Investoren eingeleitet wurden, liegt der Kommission die Antwort eines Wettbewerbers vor, der angibt, dass er von der Abgabe eines Angebots ausgeschlossen wurde.
- (140) Die Kommission stellte insbesondere bezüglich der Kontrolle eine Übereinstimmung bei zwischen GvH1 und GvH2 fest, wobei formell 51 % im Besitz der GvHiA — der Konkursmasse der GvH1 — waren. Ferner wurde das Startkapital der GvH2 mit Geld aus der Konkursmasse der GvH1 finanziert. Die verbleibenden 0,49 Mio. DEM und der Preis von 8,5 Mio. DEM, der für das Anlagevermögen gezahlt wurde, wurden vom Staat, dem Hauptgläubiger der GvH1, eingebracht. Nach dem Verkauf bzw. der Abtretung des Anlagevermögens blieben Geld, Anlagevermögen und die Kontrolle über die neue Rechtspersonlichkeit in denselben Händen.
- (141) Nach der gängigen Praxis der Kommission verbleibt bei dem Verkauf eines Beihilfe empfangenden Unternehmens zum Marktwert der Nutzen der Beihilfe beim Verkäufer. Da im vorliegenden Fall kein bedingungsreiches Ausschreibungsverfahren stattgefunden hat, kann die Kommission a contrario nicht zu dem Schluss kommen, dass der für das Anlagevermögen von GvH1 entrichtete Kaufpreis dem marktüblichen Preis entsprach. Damit profitierte der Erwerber, GvH2, ebenfalls von der Beihilfe, die GvH1 gewährt wurde.
- (142) Darüber hinaus hätte sich der Staat, als der Hauptgläubiger des in Abwicklung befindlichen Unternehmens, wie ein privater Gläubiger verhalten müssen, um auszuschließen, dass bei seinem Vorgehen staatliche Beihilfen im Spiel wären. Ein privater Gläubiger hätte vermutlich die Abwicklung des Unternehmens betrieben, damit seine Ansprüche erfüllt würden, sofern nicht die Gründung eines neuen Unternehmens und die anschließende Übertragung von Anlagevermögen zu dem Zweck erfolgt, es an den besten Bieter zu verkaufen, um den besten Preis zu erzielen und seine Ansprüche zu erfüllen. Die Kommission kann nicht zu dem Schluss kommen, dass dies der Fall war, denn offenbar hat der Staat selbst 49 % des Unternehmens übernommen, den Kauf des Anlagevermögens finanziert und erst zwei Jahre später die Anteile zu einem wesentlich niedrigeren Preis verkauft, als er selbst gezahlt hat.

- (143) Schließlich weist die Kommission in ihrem Beschluss zur Erweiterung des förmlichen Prüfungsverfahrens bezüglich von GvH3 darauf hin, dass Veränderungen der Eigentumsverhältnisse an Gesellschaftsanteilen nicht zur Entstehung einer neuen, von Forderungen freien Rechtspersönlichkeit führen. Käufer können sich schützen, indem sie mit der im Verkehr üblichen Sorgfalt vorgehen. Dies gilt insbesondere für Herrn Frowein, der die Situation des Unternehmens seit der Eröffnung des Gesamtvollstreckungsverfahrens kannte. Daher ist die GvH3 als dasselbe Unternehmen wie die GvH2 anzusehen⁽³³⁾. Zudem ist anzumerken, dass Herr Frowein nicht nach einem offenen, bedingungslosen und transparenten Ausschreibungsverfahren ausgewählt wurde.
- (144) Die Kommission kommt zu dem Schluss, dass sich Deutschland zur korrekten Umsetzung der vorliegenden Entscheidung wie ein sorgfältig handelnder privater Gläubiger verhalten muss. Das nationale Recht darf nicht in benachteiligender Weise angewandt werden, so dass das Eintreiben unmöglich oder äußerst schwierig gestaltet wird. Dies bedeutet grundsätzlich, dass Deutschland anstreben muss, die Schulden sofort einzutreiben und alle verfügbaren Mittel hierfür nutzen muss. Kein Prinzip nationalen Rechts kann der vollständigen Anwendung europäischen Rechts im Weg stehen⁽³⁴⁾.
- (145) Damit die Wirksamkeit dieser Entscheidung nicht gefährdet wird und der Markt nicht länger verzerrt wird, kann die Kommission gezwungen sein, zu verlangen, dass die Rückforderung nicht auf das ursprüngliche Unternehmen beschränkt, sondern auf das Unternehmen ausgedehnt wird, das die Tätigkeit des ursprünglichen Unternehmens unter Verwendung der übertragenen Produktionsmittel fortführt, soweit bestimmte Elemente der Übertragung auf eine wirtschaftliche Kontinuität der beiden Unternehmen hindeuten⁽³⁵⁾.
- (146) Die Kommission ist der Auffassung, dass neben der Beihilfe unmittelbar zu ihren Gunsten GvH2/3 ebenfalls von der Beihilfe an ihre Rechtsvorgänger profitiert. Um dieser Entscheidung ordnungsgemäß Folge zu leisten, muss Deutschland daher nicht nur gegen den unmittelbaren Beihilfeempfänger vorgehen, sondern auch gegen dessen Rechtsnachfolger. Somit ist GvH2/3 nicht nur zur Rückzahlung der im eigenen Namen erhaltenen unrechtmäßigen Beihilfe verpflichtet, sondern auch gemeinschaftlich zur Rückzahlung der unrechtmäßigen Beihilfe zugunsten von GvH1 einschließlich der während des Konkursverfahrens gewährten Beihilfe. Deutschland muss außerdem gegen sonstige Unternehmen vorgehen, die einen Nutzen aus der Übertragung der fraglichen Vermögensgegenstände ziehen könnten und damit dazu beitragen, die Folgen dieser Entscheidung zu umgehen⁽³⁶⁾ —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die staatliche Beihilfe, die Deutschland zugunsten der Graf von Henneberg Porzellan GmbH gewährt hat, ist mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar.
- (2) Die in Absatz 1 genannte unvereinbare Beihilfe umfasst folgende Maßnahmen zugunsten der Graf von Henneberg Porzellan GmbH, gegründet 1990, die später zu Graf von Henneberg in Abwicklung wurde:
- Darlehen der Hessischen Landesbank (HeLaBa) im Rahmen der Maßnahmen 5, 20 und 21, die sich ursprünglich auf insgesamt 28,530 Mio. DEM belaufen;
 - Darlehen von der Bayerischen Landesbank im Rahmen der Maßnahmen 7, 12, 17 und 18, die sich ursprünglich auf insgesamt 43,023 Mio. DEM belaufen;

⁽³³⁾ Bei einem Anteilskauf verbleibt die Verpflichtung zur Rückzahlung der Beihilfe bei dem Unternehmen. Siehe z. B. Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 21. März 1991 in der Rs. C-303/88, Italien/Kommission, Slg. 1991, S. I-1433.

⁽³⁴⁾ Siehe Fußnote 33, Randnummer 60.

⁽³⁵⁾ Entscheidung 2000/536/EG der Kommission, Seleo SpA (ABl. L 227 vom 7.9.2000, S. 24).

⁽³⁶⁾ Vgl. Entscheidungen 2000/567/EG der Kommission, SMI (ABl. L 238 vom 22.9.2000, S. 50) und 2000/796/EG der Kommission, CDA (ABl. L 318 vom 16.12.2000, S. 62).

- c) eine Bürgschaft der Treuhandanstalt (THA) im Rahmen von Maßnahme 10 in Höhe von 8,629 Mio. DEM;
- d) Zuschüsse der THA im Rahmen von Maßnahme 11 in Höhe von 13,871 Mio. DEM;
- e) ein Zuschuss im Rahmen von Maßnahme 13 in Höhe von 5 Mio. DEM;
- f) ein Darlehen der Sparkasse Ilmenau im Rahmen der Maßnahme 22, das sich ursprünglich auf 3,2 Mio. DEM belief;
- g) ein Darlehen der Sparkasse Erfurt im Rahmen der Maßnahme 23, das sich ursprünglich auf 1,5 Mio. DEM belief;
- h) eine Vorauszahlung der Thüringer Aufbaubank (TAB) im Rahmen von Maßnahme 24 in Höhe von 2 Mio. DEM;
- i) Zuschüsse im Rahmen der Maßnahme 27 für Beschäftigungsförderung in Höhe von 2,077 Mio. DEM.

Die unvereinbare Beihilfe umfasst außerdem folgende Maßnahmen zugunsten der Graf von Henneberg Porzellan GmbH, gegründet 1995 und weiterhin am Mark tätig:

- a) ein Darlehen der HeLaBa in Höhe von 2 Mio. DEM im Rahmen der Maßnahme 28;
- b) ein Schuldenerlass der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben im Rahmen der Maßnahme 30 in Höhe von 0,940 Mio. DEM;
- c) eine Beteiligung der Thüringer Industriebeteiligungs GmbH & Co KG (TIB) am GvH2-Startkapital in Höhe von 0,490 Mio. im Rahmen der Maßnahme 31;
- d) ein Gesellschafterdarlehen der TIB in Höhe von 0,490 Mio. DEM im Rahmen der Maßnahmen 32;
- e) Darlehen der TAB im Rahmen der Maßnahmen 33, 34, 35, 37 und 38, die sich ursprünglich auf insgesamt 20,521 Mio. DEM beliefen;
- f) Direktinvestitionszuschüsse im Rahmen der Maßnahme 36 in Höhe von 5,981 Mio. DEM;
- g) der Betrag in Höhe von 0,686 Mio. DEM, der bis 1996 aus den Zuschüssen für die Beschäftigungsförderung im Rahmen von Maßnahme 39 gezahlt wurde;
- h) Zuschüsse für Forschung und Entwicklung im Rahmen der Maßnahme 43 in Höhe von 0,451 Mio. DEM.

Artikel 2

(1) Deutschland ergreift alle notwendigen Maßnahmen, um die in Artikel 1 genannte, rechtswidrig zur Verfügung gestellte Beihilfe von dem Empfänger zurückzufordern, ausgenommen die Beihilfemaßnahmen, die bereits einschließlich Zinsen seit dem Datum ihrer Gewährung zurückgezahlt wurden.

(2) Die Rückforderung der Beihilfe erfolgt unverzüglich nach den nationalen Verfahren, sofern diese die sofortige, tatsächliche Vollstreckung der Entscheidung ermöglichen. Die zurückzufordernde Beihilfe umfasst Zinsen von dem Zeitpunkt an, ab dem die rechtswidrige Beihilfe dem Empfänger zur Verfügung stand, bis zu ihrer tatsächlichen Rückzahlung. Die Zinsen werden auf der Grundlage des für die Berechnung des Subventionsäquivalents der Regionalbeihilfen verwendeten Bezugssatzes berechnet.

(3) Für die Zwecke von Absatz 2 umfasst der Begriff „Empfänger“ Graf von Henneberg Porzellan GmbH, gegründet 1990 und zurzeit in Konkurs, Graf von Henneberg Porzellan GmbH, gegründet 1995, die auch für die an ihren Rechtsvorgänger gewährte Beihilfe haftbar ist, und alle anderen Unternehmen, auf die die Vermögensgegenstände der genannten juristischen Personen übertragen wurden oder so übertragen werden, dass die Folgen dieser Entscheidung umgangen werden.

Artikel 3

Deutschland teilt der Kommission innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntgabe dieser Entscheidung die Maßnahmen mit, die ergriffen wurden, um der Entscheidung nachzukommen.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 30. Oktober 2001.

Für die Kommission

Mario MONTI

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 27. Februar 2002****über die staatliche Beihilfe, die Deutschland der Hoch- und Ingenieurbau GmbH (HIG) gewährt hat***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 589)***(Nur der deutsche Text ist verbindlich)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2002/866/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 88 Absatz 2 Unterabsatz 1,

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere auf Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a),

nach Aufforderung der Beteiligten zur Äußerung gemäß den vorgenannten Artikeln ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

I. VERFAHREN

- (1) Mit Telefaxnachricht vom 29. Dezember 1999, die von der Kommission am 10. Januar 2000 als Beihilfesache Nr. NN 3/2000 eingetragen wurde, unterrichtete Deutschland die Kommission über finanzielle Maßnahmen zur Unterstützung der Hoch- und Ingenieurbau GmbH (HIG), Gera. Auf Nachfragen der Kommission vom 4. Februar 2000, 7. März 2001 und 9. Juli 2001 erteilte Deutschland mit Schreiben vom 17. März 2000, 10. Mai 2001 und 20. August 2001 weitere Auskünfte.
- (2) Die Kommission hat Deutschland mit Schreiben vom 29. September 2001 von ihrem Beschluss in Kenntnis gesetzt, wegen der Beihilfe das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten.
- (3) Der Beschluss der Kommission zur Einleitung des Verfahrens wurde im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* ⁽²⁾ veröffentlicht. Die Kommission hat die Beteiligten zur Äußerung zu der betreffenden Beihilfe aufgefordert. Danach wurde die Sache unter der Nr. C 67/2001 eingetragen. Die Kommission hat keine Stellungnahmen von Beteiligten erhalten. Bemerkungen Deutschlands sind am 7. November 2001 eingegangen.

⁽¹⁾ ABl. C 335 vom 29.11.2001, S. 2.

⁽²⁾ Siehe Fußnote 1.

II. BESCHREIBUNG DER BEIHILFE

- (4) Die vorliegende Beihilfesache betrifft finanzielle Maßnahmen zur Umstrukturierung der HIG, eines kleinen oder mittleren Unternehmens (KMU) in Gera (Thüringen), das in der Baubranche tätig ist. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über einige wichtige Wirtschaftsdaten:

(in Tausend DEM ())*

	1996	1997	1998	1999	2000	2001 (**)
Umsatzerlös	7 000	13 000	12 053	11 943	9 400	10 000
Jahresüberschuss	22	52	12	9	25	50
Mitarbeiter	80	80	80	80	72	52

(*) Sofern zutreffend.

(**) Geplant.

1. Umstrukturierung

- (5) Die Umstrukturierung fand im Zeitraum von 1996 bis 2000 statt. Das Umstrukturierungskonzept sah vor, die Aktivitäten auf profitablere Geschäftsfelder zu verlegen. Andere interne Maßnahmen beinhalteten: die Einführung eines flexiblen Arbeitszeitmanagements, neue Systeme für Rechnungswesen und Controlling sowie eine bessere Auslastung von Maschinen und Geräten. Die Kosten der Umstrukturierung wurden wie folgt angegeben:

(in DEM)

1.	Investitionen	2 700 000
	Grundstücke	830 000
	Gebäude/Einrichtungen/Werkzeuge	570 000
	Maschinen/Geräte	1 300 000
2.	Zwischenfinanzierung	750 000
3.	Personalkosten	951 000
4.	Betriebsmittel	1 150 000
5.	Avalkredit (für Lieferanten und andere Vertragspartner)	400 000
	Insgesamt	5 951 000

2. Finanzieller Beitrag der öffentlichen Hand zur Umstrukturierung

- (6) Am 11. April 1996 gewährte die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) der HIG 1,42 Mio. DEM in Form von zwei Zuschüssen zur Umstrukturierung der HIG ⁽³⁾. Die erste Tranche in Höhe von 918 000 DEM wurde am 18. Januar 1998 ausgezahlt ⁽⁴⁾.

⁽³⁾ Laut Deutschland waren diese Maßnahmen zweckgebunden zur Finanzierung des Anlagevermögens.

⁽⁴⁾ Die zweite Tranche in Höhe von 385 000 DEM wurde im September 1998 und die dritte Tranche in Höhe von 117 000 DEM im Dezember 1999 ausbezahlt.

- (7) Das Land Thüringen beteiligte sich am 7. Juli 1997 an der Unterstützung der HIG mit einer 80 %igen Ausfallbürgschaft der Thüringer Aufbaubank (TAB), die unter das genehmigte Bürgschaftsprogramm der Thüringer Aufbaubank fällt⁽⁵⁾. Dies entspricht einem Beitrag von 1,545 Mio. DEM, mit dem Kredite und Avale der Deutschen Kreditbank e. G. (DKB), Gera, in Höhe von 1,932 Mio. DEM besichert wurden.
- (8) Drei der unter Randnummer 7 erwähnten Kredite wurden aus öffentlichen Mitteln refinanziert. Deutschland gibt an, dass zwei Kredite durch bestehende Beihilferegelungen refinanziert wurden⁽⁶⁾: Ein Kredit in Höhe von 382 000 DEM zum Jahreszinssatz von 4,75 %, der am 1. Juli 1998 ausgezahlt wurde, und ein Kredit in Höhe von 368 000 DEM zum Jahreszinssatz von 6,25 %, der ebenfalls am 1. Juli 1998 ausgezahlt wurde. Ein dritter Kredit in Höhe von 400 000 DEM wurde zum Jahreszinssatz von 5,5 % über die TAB refinanziert und am 31. Juli 1998 ausgezahlt. Deutschland erklärt, dass diese Maßnahme in Übereinstimmung mit der Mitteilung der Kommission über „De-minimis“-Beihilfen⁽⁷⁾ bewilligt wurde.
- (9) Im Jahr 1996 erhielt die HIG eine einmalige Investitionszulage in Höhe von 2 500 DEM, die von einer genehmigten Investitionszulageregelung abgedeckt wurde⁽⁸⁾.
- (10) Ferner wurde ein direkter Investitionszuschuss von 325 000 DEM für Investitionen in Höhe von 1,801 Mio. DEM gewährt, der laut Deutschland vom KMU-Investitionssicherungsprogramm des Landes Thüringen abgedeckt wird, das von der Kommission genehmigt wurde⁽⁹⁾.

3. Finanzielle Beiträge aus anderen Quellen

- (11) Im Verlauf der vorläufigen Prüfung der Beihilfe gab Deutschland die folgenden Beiträge aus Mitteln des Empfängers oder Fremdfinanzierung an:
- Zwischenfinanzierungskredit der Sparkasse Gera über 750 000 DEM zur Überbrückung des Zeitraums bis zur Umsetzung der BvS- und KMU-Maßnahmen, der gemeinsam von den beiden Investoren bis zu einer Höhe von 300 000 DM besichert wurde;
 - Persönliche Haftung der beiden Investoren, Knauth und Müller, für Kredite und Avalrahmen der DKB in Höhe von jeweils 966 000 DEM vorrangig zu der 80 %igen Ausfallbürgschaft;
 - Kontokorrentkredit der DKB in Höhe von 382 000 DEM, zum Jahreszinssatz von 7,5 % sowie ein Avalrahmen von 400 000 DEM zum Jahreszinssatz von 1 %. Beide Kredite wurden von der 80 %igen Ausfallbürgschaft der TAB abgedeckt;
 - Verzicht der Mitarbeiter auf das jährliche Weihnachtsgeld im Zeitraum 1997—1999 in Höhe von insgesamt 951 000 DEM;
 - Cashflow in Höhe von 186 000 DEM.

4. Gründe für die Einleitung des Verfahrens

- (12) In ihrem Beschluss zur Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens stufte die Kommission den unter Randnummer 10 erwähnten direkten Investitionszuschuss von 325 000 DEM, der angeblich auf der Grundlage einer genehmigten Regelung für KMU-Investitionen⁽¹⁰⁾ gewährt wurde, als Ad-hoc-Beihilfe ein, weil Deutschland mit Schreiben vom 26. August 1993 ausdrücklich die Anwendung dieser Regelung auf Unternehmen in Schwierigkeiten ausgeschlossen hatte.

⁽⁵⁾ Bürgschaftsrichtlinie der Thüringer Aufbaubank, SG(96) D/11696 vom 27. Dezember 1996 (N 117/96).

⁽⁶⁾ ERP-Existenzgründungsprogramm SG(97) D/1413 vom 25. Februar 1997 (E 4/94).

⁽⁷⁾ ABl. C 68 vom 6.3.1996, S. 9.

⁽⁸⁾ Investitionszulage für die neuen Bundesländer, SG(95) D/17154 vom 27. Dezember 1995, geändert durch SG(96) D/3794 vom 12. April 1996 (N 494/A/95).

⁽⁹⁾ KMU-Investitionssicherungsprogramm des Landes Thüringen, SG(93) D/19245 vom 26. November 1993, geändert durch SG(98) D/4313 vom 2. Juni 1998 (N 408/93).

⁽¹⁰⁾ Siehe Fußnote 9.

- (13) Darüber hinaus äußerte die Kommission Zweifel an der Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt. Sie hält es für fraglich,
- ob der Zwischenfinanzierungskredit der Sparkasse Gera in Höhe von 750 000 DEM aus fremden Mitteln finanziert wurde, da es nach den von Deutschland bei der vorläufigen Prüfung gemachten Angaben unklar war, in welcher Höhe der Beitrag besichert war;
 - ob der Cashflow in Höhe von 189 000 DEM als Eigenbeitrag zur Umstrukturierung berücksichtigt werden kann, da er vorwiegend auf der Grundlage zu gewährender Beihilfemaßnahmen realisiert wird und seine in Ansatz gebrachte Höhe nicht garantiert werden kann;
 - ob der Verzicht der Mitarbeiter auf ihr jährliches Weihnachtsgeld als ein Eigenbeitrag zur Umstrukturierung gewertet werden kann, da die Mitarbeiter keine Investoren des Unternehmens sind;
 - ob die vorrangige persönliche Haftung der Investoren vor der 80 %igen staatlichen Bürgschaft einen fremdfinanzierten Beitrag darstellt, da nach Ansicht der Kommission die für die Gewährung der Kredite „erhebliche“ Haftung in der Ausfallbürgschaft liegt und nicht in der persönlichen Haftung;
 - ob die 20 % der Beiträge, die nicht von der staatlichen Ausfallbürgschaft gedeckt sind, einen fremdfinanzierten Beitrag darstellen, da diese Beiträge ebenfalls aus öffentlichen Mitteln zu Vorzugsbedingungen gewährt oder refinanziert wurden und somit zwei Beihilfeelemente in ein und demselben Beitrag vorliegen;
 - ob der Kontokorrentkredit in Höhe von 382 000 DEM als Fremdfinanzierung betrachtet werden kann, da er doppelt berücksichtigt erscheint.
- (14) Die Kommission hat daher Zweifel an der Verhältnismäßigkeit der Beihilfe im Sinne der Leitlinien für die Beurteilung von staatlichen Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten⁽¹¹⁾ (Leitlinien für Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen), da es unklar ist, ob das begünstigte Unternehmen einen Beitrag zur Umstrukturierung aus eigenen oder fremdfinanzierten Mitteln leistete.

III. BEMERKUNGEN DEUTSCHLANDS

- (15) In seiner Antwort vertritt Deutschland die Auffassung, der direkte Investitionszuschuss, der angeblich im Rahmen des KMU-Investitionssicherungsprogramms des Landes Thüringen⁽¹²⁾ gewährt worden ist, sei erst nach dem 15. Juli 1998 bewilligt worden, d. h., nachdem die Kommission die Verlängerung der Regelung genehmigt hatte.
- (16) Die Beiträge des Beihilfeempfängers aus eigenen oder fremdfinanzierten Mitteln seien als ausreichend im Sinne der Leitlinien für Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen zu bewerten, da die persönliche Haftung der Investoren zu berücksichtigen sei. In diesem Zusammenhang wurde die Kommission darüber informiert, dass von den beiden Investoren ebenfalls finanziertes Kapital in Höhe von 51 000 DEM zu berücksichtigen sei, obwohl es in früheren Mitteilungen nicht als Investorbeitrag ausgewiesen wurde.
- (17) Weiterhin würde der Zwischenfinanzierungskredit der Sparkasse Gera in Höhe von 750 000 DEM den Marktbedingungen entsprechen. Für die bereitgestellten Sicherheiten wurde klargestellt, dass die beiden Investoren persönlich für den Kredit jeweils in Höhe von 300 000 DEM haften. Der Kredit sei außerdem in der ersten Hälfte des Jahres 1996 gewährt worden, in dem der Referenzzatz 6,69 % betrug.

⁽¹¹⁾ ABl. C 368 vom 23.12.1994.

⁽¹²⁾ KMU-Investitionssicherungsprogramm des Landes Thüringen, SG(93) D/19245 vom 26. November 1993, geändert durch SG(98) D/4313 vom 2. Juni 1998 (N 408/93).

- (18) Im Unterschied zu früheren Mitteilungen wurde betont, die Sicherheiten, die von den Investoren für den TAB-Kredit in Höhe von 1 932 000 DEM gewährt wurden, hätten nicht ausschließlich aus persönlicher Haftung, sondern auch aus der Abtretung von Forderungen und Anlagevermögen sowie Pfandrechten an den Grundstücken des Unternehmens bestanden.
- (19) In Bezug auf die vorrangige persönliche Haftung vor der 80 %igen staatlichen Ausfallbürgschaft stellt Deutschland in Abrede, dass die staatliche Bürgschaft die „erhebliche“ Haftung für diesen Teil des Kredits ausmacht, da sämtliche gewährten Sicherheiten als Teil eines Gesamtkonzepts gesehen werden sollten. Auch die persönlichen Haftungen sollten daher als Investorbeiträge berücksichtigt werden.
- (20) Die 20 % der Kredite, die nicht von der staatlichen Ausfallbürgschaft gedeckt sind, würden keine ermäßigten Zinssätze enthalten. Die Zinssätze entsprächen dem Marktzins, da die Kredite nicht einem Unternehmen in Schwierigkeiten gewährt wurden, sondern den Investoren, die als zahlungsfähige Kreditnehmer zu betrachten seien. Außerdem betrage der maßgeblich Referenzsatz für diese Maßnahmen 6,69 %.
- (21) Der vermeintlich doppelt berücksichtigte Kontokorrentkredit in Höhe von 382 000 DEM sei versehentlich als Kreditlinie ausgewiesen worden, obwohl es tatsächlich durch den Cashflow des Unternehmens finanziert worden sei.
- (22) Hinsichtlich des zur Finanzierung der Umstrukturierung genutzten Cashflows seien die staatlichen Maßnahmen überwiegend für das Umlaufvermögen genutzt worden. Der Cashflow stamme daher zum überwiegenden Teil aus der laufenden Geschäftstätigkeit.
- (23) Im Hinblick auf den Verzicht der Mitarbeiter auf das jährliche Weihnachtsgeld sei das Unternehmen als Ganzes als Beihilfeempfänger zu betrachten. Da der Verzicht der Mitarbeiter auf das jährliche Weihnachtsgeld den Beihilfebedarf des Unternehmens reduziere, müsse der Betrag als Beitrag des Empfängers zur Umstrukturierung gewertet werden.

IV. WÜRDIGUNG DER BEIHILFE

- (24) Gemäß Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag sind Beihilfen, die bestimmten Unternehmen aus staatlichen Mitteln gewährt werden, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar, wenn sie den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.

1. Staatliche Beihilfe

- (25) Den vorliegenden Informationen zufolge fallen die Zinszuschüsse des TAB-refinanzierten Kredits in Höhe von 400 000 DEM in den Geltungsbereich der Mitteilung der Kommission über „De-minimis“-Beihilfen und brauchen daher in dieser Entscheidung nicht weiter gewürdigt werden.
- (26) Alle übrigen finanziellen Maßnahmen, die Deutschland zugunsten des begünstigten Unternehmens ergriffen hat, fallen unter das Verbot des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag. Durch diese Maßnahmen werden einem bestimmten Unternehmen wirtschaftliche Vorteile gewährt, die es unter normalen Marktbedingungen nicht erlangt hätte. Diese Maßnahmen stellen daher Beihilfen dar, die aufgrund ihrer Art geeignet sind, den Wettbewerb zu verfälschen. Angesichts der Art der Unterstützung und aufgrund der Tatsache, dass es im Wirtschaftszweig des begünstigten Unternehmens zwischenstaatlichen Handel im Gemeinsamen Markt gibt, fallen die gewährten finanziellen Maßnahmen unter das Verbot des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag.
- (27) Die Kommission stellt aufgrund der ihr vorliegenden Information fest, dass die 80 %ige Ausfallbürgschaft der TAB (Randnummer 7), die zwei unter dem ERP-Existenzgründungsprogramm refinanzierten Kredite der DKB (Randnummer 8) und die Investitionszulage (Randnummer 9) unter genehmigte Regelungen fallen und in dieser Entscheidung nicht weiter gewürdigt werden müssen.

- (28) Der direkte Investitionszuschuss von 325 000 DEM ist nach Ansicht Deutschlands aufgrund einer genehmigten KMU-Investitionsregelung des Landes Thüringen⁽¹³⁾ nach deren Verlängerung gewährt worden. Die Kommission stellt jedoch fest, dass auch die Verlängerung der Regelung auf der Grundlage erfolgte, dass die Gewährung von Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten ausgeschlossen ist. Nach den ihr vorliegenden Informationen muss die Kommission jedoch davon ausgehen, dass die in Rede stehenden Maßnahmen einem Unternehmen in Schwierigkeiten gewährt wurden und sie daher ganz offensichtlich nicht von den Genehmigungsvoraussetzungen der Regelung gedeckt sind. Die Maßnahme ist daher in dieser Entscheidung als Ad-hoc-Beihilfe anzusehen.
- (29) Der Kontokorrentkredit von 382 000 DEM und der durch den Avalrahmen gewährte Kredit der DKB in Höhe von 400 000 DEM wurden aus öffentlichen Mitteln zu Vorzugsbedingungen gewährt. Die Differenz zwischen den tatsächlichen Kosten und den marktüblichen Kosten ist in dieser Entscheidung als Ad-hoc-Beihilfe zu betrachten.
- (30) Der tatsächliche Jahreszins des DKB-Avalrahmens betrug 7,5 %. Da ein Vergleich der Bedingungen mit den tatsächlichen Marktbedingungen gegenwärtig nicht möglich ist, wurde der um 4 % erhöhte Referenzsatz der Kommission zum Maßstab genommen⁽¹⁴⁾. Als die Maßnahme in der ersten Hälfte des Jahre 1998 gewährt wurde, betrug der Referenzsatz 5,94 %. Folglich liegt der tatsächliche Jahreszinssatz von 7,5 % um 2,44 % unter dem erhöhten Referenzsatz von 9,94 %. Die Zinsvergünstigung von 2,44 % jährlich ist als in dieser Maßnahme enthaltene Ad-hoc-Beihilfe zu behandeln.
- (31) Bei dem DKB-Kredit durch den Avalrahmen handelt es sich um eine Eventualhaftung, so dass er eher mit einer Bürgschaft als mit einem Kredit zu vergleichen ist. Der Kommission vorliegenden Informationen kann entnommen werden, dass ein kleiner oder mittlerer Betrieb (KMU) in vergleichbarer Situation wie die HIG zwischen 1998 und 1999 einen Jahreszinssatz von mindestens 3 % für einen entsprechenden marktüblichen Avalrahmen hätte zahlen müssen. Der tatsächliche Jahreszinssatz von 1 % liegt 2 % unter dem marktüblichen Zinssatz. Die Zinsvergünstigung von 2 % jährlich ist als in dieser Maßnahme enthaltene Ad-hoc-Beihilfe zu behandeln. Daher betrachtet die Kommission den Betrag, der dem vergünstigten Jahreszinssatz von 2 % für diese Maßnahme entspricht, als Ad-hoc-Beihilfe.
- (32) Der Zuschuss in Höhe von 1,02 Mio. DEM und das zinsfreie Darlehen in Höhe von 400 000 DM, die von der BvS gewährt wurden, stellen ebenfalls Maßnahmen dar, die die HIG nicht ohne Entgelt aus kommerziellen Quellen hätte erhalten können und die daher in dieser Entscheidung als Ad-hoc-Beihilfen einzustufen sind.
- (33) Die Kommission stellt außerdem fest, dass Deutschland seiner Verpflichtung nach Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag nicht nachgekommen ist. Die Beihilfe ist daher aus formellen Gründen rechtswidrig. Dies bedeutet jedoch nicht unbedingt, dass die Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar ist. Die einzelnen Maßnahmen sind daher gemäß Artikel 87 Absatz 3 EG-Vertrag zu prüfen.

2. Freistellung vom Beihilfeverbot gemäß Artikel 87 Absatz 3 EG-Vertrag

- (34) Maßnahmen, die unter das Verbot des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag fallen und keine bestehende Beihilfe darstellen, sind mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar, sofern sie nicht die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder eine Freistellung vom Beihilfeverbot gemäß Artikel 87 Absätze 2 oder 3 EG-Vertrag erfüllen. Im vorliegenden Fall ist Artikel 87 Absatz 3 einschlägig.

⁽¹³⁾ Siehe Fußnote 9.

⁽¹⁴⁾ In Übereinstimmung mit der Mitteilung der Kommission über die Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze, ABl. C 273 vom 9.9.1997.

- (35) In den Leitlinien für Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen⁽¹⁵⁾ legte die Kommission die Voraussetzungen für eine zustimmende Ausübung ihrer Ermessensbefugnisse gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag im Einzelnen fest. Gemäß Randnummer 101 der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten von 1999⁽¹⁶⁾ gelten die Leitlinien in der geänderten Fassung nur in den Fällen, in denen die Beihilfe oder ein Teil der Beihilfe nach deren Veröffentlichung gewährt worden ist. Da die fraglichen Beihilfen dem Empfänger vor der Veröffentlichung der überarbeiteten Leitlinien im Jahr 1999 gewährt wurden, finden die Leitlinien in der Fassung von 1994 Anwendung.
- (36) Die Leitlinien für Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen sehen drei Kriterien für die Genehmigung von Umstrukturierungsbeihilfen vor: 1. Wiederherstellung der Rentabilität, 2. Vermeidung unzumutbarer Wettbewerbsverfälschungen und 3. Verhältnismäßigkeit von Kosten und Nutzen der Umstrukturierung. Alle drei Kriterien sind im Eröffnungsbeschluss eingehend analysiert worden. Die Kommission gelangte dabei zu der Schlussfolgerung, dass die ersten zwei Kriterien erfüllt sind wohingegen an der Einhaltung des letztgenannten Kriteriums Zweifel bestanden.
- (37) Den Leitlinien für Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen zufolge muss der Beihilfeempfänger in der Regel einen erheblichen Beitrag zur Umstrukturierung aus eigenen oder fremdfinanzierten Mitteln leisten. Der Begriff der Fremdfinanzierung wird in der Praxis der Kommission mit Finanzierung zu Marktbedingungen gleichgesetzt.
- (38) Nach den neusten von Deutschland vorgelegten Informationen sind die Umstrukturierungskosten in Höhe von 5,951 Mio. DEM wie folgt finanziert worden:

	<i>(in DEM) (*)</i>
1. BvS-Zuschuss	1 020 000
2. Zinsloses Darlehen (BvS)	400 000
3. Direkter Investitionszuschuss des Landes Thüringen	325 000
4. Staatliche Investitionszulage	2 500
5. Grundkapital	51 000
6. Zwischenfinanzierungskredit der Sparkasse Gera (verzinst mit 10,5 % p. a.)	750 000
7. Cashflow	521 000
8. Verzicht der Belegschaft auf das Weihnachtsgeld	951 000
9. Kredite der Deutschen Kreditbank Gera (insgesamt 1 932 000 DEM):	
a) ERP-Kredit (verzinst mit 4,75 % p. a. bis 30.9.2012)	382 000
b) ERP-Darlehen (verzinst mit 6,25 % p. a. bis 31.3.2003)	368 000
c) TAB-Darlehen (verzinst mit 5,5 % p. a. bis 30.6.2000)	400 000
d) Kontokorrentkredit (verzinst mit 7,5 % p. a. bis 31.1.1999)	382 000
e) Avalrahmen (verzinst mit 1 % p. a. bis 31.1.1999)	400 000
Insgesamt	5 952 500

(*) Die Tabelle enthält gerundete Zahlenwerte und ist arithmetisch nicht korrekt.

⁽¹⁵⁾ Siehe Fußnote 11.

⁽¹⁶⁾ ABl. C 288 vom 9.10.1999, S. 2.

- (39) Deutschland ist der Ansicht, dass sich die Beiträge des begünstigten Unternehmens aus eigenen oder fremdfinanzierten Mitteln auf 44,7 % belaufen, die sich aus Maßnahmen unter Punkt 5 bis 8 und einer Eigenobligation von 20 % bzgl. der Maßnahmen unter Punkt 9 zusammensetzen.
- (40) Die Kommission stellt fest, dass das von den Investoren zur Verfügung gestellte Grundkapital in Höhe von 51 000 DEM (Punkt 5) als Beitrag des Beihilfeempfängers gewertet werden kann.
- (41) Hinsichtlich des Zwischenfinanzierungskredits in Höhe von 750 000 DEM (Punkt 6) stellte Deutschland in seiner Antwort auf den Verfahrenseinleitungsbeschluss klar, dass die Investoren für 80 % des Kredits persönlich hafteten. Der Kredit ist in der ersten Hälfte des Jahres 1996 zu einem Jahreszinssatz von 10,5 % gewährt worden, während der Referenzsatz 6,69 % betrug. Er wurde außerdem für einen begrenzten Überbrückungszeitraum von 18 Monaten gewährt. Unter Berücksichtigung der besonderen Umstände dieses Falls wertet die Kommission diesen Kredit als einen fremdfinanzierten Beitrag zur Umstrukturierung.
- (42) Bezüglich der Anmerkungen Deutschlands zu dem Cashflow (Punkt 7) hält die Kommission ihren im Verfahrenseinleitungsbeschluss vertretenen Standpunkt aufrecht. Der Cashflow kann grundsätzlich nicht als Beitrag des begünstigten Unternehmens gewertet werden, da er direkt oder indirekt auf der Grundlage gewährter Beihilfemaßnahmen realisiert wird und der genaue Betrag zum Zeitpunkt der Erstellung des Umstrukturierungsplans noch nicht garantiert werden kann. Die Kommission ist daher der Ansicht, dass diese Maßnahme nicht als Beitrag des begünstigten Unternehmens betrachtet werden kann.
- (43) Die Kommission teilt nicht die Auffassung Deutschlands, wonach die Mitarbeiter als Teil des Beihilfeempfängers im Sinne von Absatz 3.2.2 Ziffer iii) der Leitlinien für Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen anzusehen sind. Die Beiträge der Mitarbeiter können daher nicht als Beitrag des begünstigten Unternehmens gewertet werden.
- (44) Die Kommission stellt fest, dass kein Teil der Kredite und Avalrahmen, die von der DKB in Höhe von insgesamt 1 932 000 DEM (Punkt 9) gewährt wurden, einen Beitrag des begünstigten Unternehmens darstellt.
- (45) Zunächst ist festzustellen, dass 80 % der Kredite durch eine staatliche Ausfallbürgschaft auf der Grundlage einer genehmigten Regelung besichert worden sind. In seiner Antwort auf den Verfahrenseinleitungsbeschluss betont Deutschland, dass die Gesamtsumme der Kredite auch durch private Sicherheiten besichert war, die einen Beitrag des begünstigten Unternehmens darstellen. Die Kommission ist jedoch der Ansicht, dass die Bank von der Bewertung des Ausfallrisikos für den entsprechenden Teil des Kredits durch die staatlichen Bürgschaften entlastet wurde, da das Ausfallrisiko vom Staat getragen wurde, d. h. von einem fraglos zahlungsfähigen Schuldner. Daher ist die von der 80 %igen staatlichen Ausfallbürgschaft abgedeckte Gesamtsumme als Beihilfe zu betrachten.
- (46) Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass alle Kredite und Avalrahmen von der öffentlichen Hand zu günstigeren als den Marktbedingungen gewährt wurden und daher Beihilfeelemente in Form von Zinsvergünstigungen enthalten. Auch die Differenz zwischen dem ermäßigten und dem marktüblichen Zinssatz ist als Beihilfe zu betrachten. Deutschland ist der Ansicht, dass zumindest der nach Abzug der Garantie und Zinsvergünstigung verbleibende Betrag als Beitrag des begünstigten Unternehmens zu bewerten ist. Die Kommission ist jedoch der Auffassung, dass aufgrund der Kumulierung der beiden Beihilfeelemente kein Teil dieser Maßnahmen unter marktüblichen Bedingungen gewährt wurde und insofern kein Beitrag des begünstigten Unternehmens vorliegt.
- (47) Der Beitrag des begünstigten Unternehmens aus eigenen oder fremdfinanzierten Mitteln beläuft sich daher auf 801 000 DEM, d. h. 13,45 %. HIG ist ein kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) in einem Fördergebiet mit etwa 50 Mitarbeitern. In ihrer bisherigen Praxis hat die Kommission Beihilfen an KMU mit entsprechenden Investorbeiträgen genehmigt⁽¹⁷⁾. In diesen Fällen wiesen die gewährten Beihilfen eine begrenzte Liquiditätswirkung auf, die verhinderte, dass den Unternehmen überschüssige Liquidität zufloss, die sie zu einem aggressiven und marktverzerrenden Verhalten gegenüber den Wettbewerbern verwenden könnten. Zudem hatten die Investoren mit ihrem Privatvermögen selbst zur Umstrukturierung beigetragen.

⁽¹⁷⁾ Beihilfesachen: KHK Verbindetechnik GmbH Brotterode (11,5 %), ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 80; GMB Magnete Bitterfeld (12 %), ABl. C 50 vom 17.2.1998, S. 6; Stahl- und Maschinenbau Rostock (12 %), ABl. C 365 vom 18.12.1999, S. 9; Draiswerke (11 %), ABl. L 108 vom 27.4.1999, S. 44.

- (48) Im vorliegenden Fall wird der größte Teil der Beihilfen im Rahmen genehmigter Regelungen gewährt (etwa 1,75 Mio. DEM). Die Ad-hoc-Beihilfe in Höhe von rund 1,8 Mio. DEM wurde für den Erwerb der Vermögenswerte des Unternehmens verwendet. Damit hatte sie eine begrenzte Liquiditätswirkung. Zudem ist ein Betrag von 2 532 000 DEM der dem Unternehmen gewährten Kredite und Bankdarlehen im Gesamtumfang von 2 682 000 DEM auch durch gegenüber den öffentlichen Garantien vorrangige persönliche Sicherheiten der Investoren besichert worden. Somit haben die Investoren sich mit ihrem Privatvermögen in der Umstrukturierung engagiert.
- (49) Aus diesen Gründen ist die Kommission der Auffassung, dass der Beitrag des Beihilfeempfängers als erheblich im Sinne der Leitlinien für Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen gewertet werden kann. Damit erfüllt die Beihilfe die Voraussetzung von Absatz 3.2.2 Ziffer iii) der Leitlinien, wonach Beihilfen in einem angemessenen Verhältnis zu den Kosten und Nutzen der Umstrukturierung stehen müssen.

V. SCHLUSSFOLGERUNG

- (50) Die Kommission stellt fest, dass Deutschland die Beihilfe unter Verstoß gegen Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag gewährt hat. Allerdings befindet die Kommission, dass die Beihilfe nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden kann, da sie im Einklang mit den Leitlinien für die Beurteilung von staatlichen Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten von 1994 steht —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die staatliche Beihilfe, die Deutschland zugunsten der Hoch- und Ingenieurbau GmbH (HIG) gewährt hat und die aus einem Betrag in Höhe von 892 204 EUR (1 745 000 DEM) und den Zinsvergünstigungen in Höhe von 2,44 % jährlich für den Kontokorrentkredit in Höhe von 195 313 EUR (382 000 DEM) und 2 % jährlich für den Avalrahmen über 204 516 EUR (400 000 DEM) der Deutschen Kreditbank Gera besteht, ist nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 27. Februar 2002

Für die Kommission

Mario MONTI

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 9. April 2002****über die staatliche Beihilfe C 86/2001 (ex N 334/2001) Deutschlands zugunsten von Infineon Technologies SC 300 GmbH & Co. KG, Deutschland**

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 1346)

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2002/867/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 88 Absatz 2 Unterabsatz 1,

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere auf Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a),

nach Aufforderung der Beteiligten zur Stellungnahme gemäß den genannten Artikeln ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

I. VERFAHREN

- (1) Deutschland teilte der Kommission mit Schreiben vom 22. Mai 2001, Eingangsvermerk vom 28. Mai 2001, seine Absicht mit, der Infineon Technologies SC 300 GmbH & Co. KG eine Investitionsbeihilfe gemäß dem multisektoralen Regionalbeihilferahmen für große Investitionsvorhaben ⁽²⁾ (im Folgenden: multisektoraler Regionalbeihilferahmen) zu gewähren. Das Beihilfevorhaben wurde unter der Nummer N 334/01 eingetragen.
- (2) Die Kommission bestätigte mit Schreiben vom 13. Juni 2001 den Erhalt des Schreibens, teilte Deutschland mit, dass die Anmeldung als unvollständig erachtet wird, und stellte ergänzende Fragen. Mit Schreiben vom 18. Juni 2001 wurde um weitere Auskünfte ersucht. Deutschland übermittelte Informationen mit Schreiben vom 3. Juli 2001, Eingangsvermerk vom 5. Juli 2001, und vom 16. Juli 2001, Eingangsvermerk vom 17. Juli 2001. Am 17. August 2001 fand eine Besprechung mit Vertretern

der deutschen Behörden statt. Mit Schreiben vom 30. August 2001 forderte die Kommission Deutschland auf, die Bestimmungen über die nachträgliche Kontrolle in der Anmeldung zu ergänzen. Mit Schreiben vom 19. September 2001 wurde Deutschland daran erinnert, dass es ergänzende Angaben vorlegen sollte. Deutschland übermittelte mit Schreiben vom 24. September 2001, Eingangsvermerk vom 25. September 2001, unvollständige Informationen. Mit Schreiben vom 1. Oktober 2001 bestätigte die Kommission den Erhalt und wies Deutschland darauf hin, dass die Anmeldung noch immer als unvollständig erachtet wurde. Deutschland übermittelte mit Schreiben vom 22. Oktober 2001, Eingangsvermerk vom 23. Oktober 2001, ergänzende Angaben. Mit Schreiben vom 26. Oktober 2001 teilte die Kommission Deutschland mit, dass die Anmeldung als vollständig erachtet werde und innerhalb von zwei Monaten ab dem Tag der Eintragung des Briefes mit den vollständigen Angaben eine abschließende Entscheidung getroffen werde.

- (3) Am 21. November 2001 übermittelte Deutschland ein letztes Schreiben, Eingangsvermerk vom 22. November 2001, in dem die Meinung vertreten wird, dass die Beihilfe gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe b) EG-Vertrag für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt werden sollte.
- (4) Die Kommission setzte Deutschland mit Schreiben vom 30. November 2001 von ihrem Beschluss in Kenntnis, wegen dieser Beihilfe das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten.
- (5) Der Beschluss der Kommission über die Einleitung des Verfahrens wurde im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* ⁽³⁾ veröffentlicht. Die Kommission hat die Beteiligten zur Äußerung zu der betreffenden Beihilfe aufgefordert.

⁽¹⁾ ABl. C 368 vom 22.12.2001, S. 2.

⁽²⁾ ABl. C 107 vom 7.4.1998, S. 7.

⁽³⁾ Siehe Fußnote 1.

- (6) Mit Schreiben vom 10. Januar 2002, Eingangsvermerk vom 14. Januar 2002, und vom 28. Januar 2002, Eingangsvermerk vom 29. Januar 2002, antwortete Deutschland auf die Einleitung des Verfahrens. Mit Schreiben vom 15. Februar 2002 wurde um weitere Auskünfte ersucht. Darauf wurde mit Schreiben vom 27. Februar 2002, Eingangsvermerk vom 28. Februar 2002, geantwortet. Weitere Fragen wurde mit Schreiben vom 21. März 2002 übermittelt, auf die Deutschland mit Schreiben vom 25. März 2002, Eingangsvermerk vom 25. März 2002, antwortete.
- (7) Bei der Kommission gingen Reaktionen von drei Beteiligten ein, die Deutschland zur Stellungnahme übermittelt wurden, welche mit Schreiben vom 18. Februar 2002, Eingangsvermerk vom 19. Februar 2002, eintraf.
- (8) Das betroffene Unternehmen übermittelte mit Schreiben vom 7. März 2002, Eingangsvermerk vom 7. März 2002, ergänzende Angaben.

- (10) Deutschland übermittelte die folgenden Daten über den Umsatz und den Personalstand der Infineon in den Jahren 1999 bis 2001:

	Weltweit		EWR		Deutschland	
	Umsatz (Mio. EUR)	Mitarbeiter	Umsatz (Mio. EUR)	Mitarbeiter	Umsatz (Mio. EUR)	Mitarbeiter
1998/1999	4 237	24 541	2 444	15 543	1 241	12 352
1999/2000	7 283	27 210	3 259	16 603	1 612	13 522
2000/2001	5 671	33 813	3 005	21 821	1 745	16 814

- (11) Nach Verlusten von 775 Mio. EUR im Geschäftsjahr 1997/98 verzeichnete Infineon 1998/1999 und 1999/2000 Gewinne von 61 Mio. EUR bzw. 1 126 Mio. EUR.

2.2. Das Vorhaben

- (12) Standort des Investitionsvorhabens ist Dresden im Freistaat Sachsen, einem Fördergebiet im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag.
- (13) Das Vorhaben betrifft die Errichtung von Anlagen für die Herstellung von dynamischen Halbleiterspeichern (Dynamic Random Access Memory — DRAM) mit Strukturbreiten von höchstens 0,14 µm auf 300-mm-Siliziumscheiben, die auch als „Wafer“ bezeichnet werden. Dies wird die weltweit erste Fertigungslinie für (Speicher-)Chips auf 300-mm-Wafern sein. Neben der Fertigungslinie wird SC 300 mit den in ihrem Werk bereits vorhandenen Anlagen auch eine Pilot- und Entwicklungslinie betreiben.

II. BESCHREIBUNG

2.1. Beihilfeempfänger

- (9) Der Beihilfeempfänger, die Infineon Technologies SC 300 GmbH & Co. KG (im Folgenden SC 300), wurde im Februar 1998 gegründet und ist eine 87 %ige Tochtergesellschaft der Infineon Technologies AG (im Folgenden Infineon) in München. Infineon selbst, die im März 2000 an die Börse ging, ist ein ausgliedertes Unternehmen der Siemens AG und umfasst deren Halbleitergeschäft. Das restliche Stammkapital an der SC 300 befindet sich im Eigentum einer anderen privaten Gesellschaft mit beschränkter Haftung (4 % — die über die SC 300 Beteiligungs GmbH in Stuttgart von der M+W Zander Facility Engineering GmbH kontrolliert werden) und einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die vom Freistaat Sachsen und der Stadt Leipzig kontrolliert wird (9 % — Leipziger Messe GmbH). Das Kerngeschäft von Infineon sind Halbleiter. Deutschland betont, dass Infineon das einzige europäische Unternehmen auf diesem Markt ist.

- (14) Das Projekt lief im April 2000 an und soll bis Ende 2003 abgeschlossen sein. Den Angaben zufolge wird die volle Kapazität letztlich 5 000 Wafer pro Woche erreichen. Für das Projekt sind zwei Ausbaustufen vorgesehen. Ende 2001 wurde die Hochvolumenfertigung aufgenommen, die noch deutlich unter der Endausbaukapazität liegt. In einer zweiten Ausbaustufe, die bis ungefähr Anfang 2003 dauert, wird die Produktionskapazität auf das maximale Niveau angehoben. Dieser stufenweise Ausbau ist den Angaben zufolge die wirtschaftlich tragfähigste Lösung, da sich insbesondere die künftige Massenfertigung dieser neuen Technologie noch in Entwicklung befindet.

- (15) Erzeugt werden DRAM mit einer Speicherkapazität von mindestens 512 Megabit. Diese DRAM werden nach und nach die Speicherbausteine mit einer Kapazität von 256 Megabit und weniger ersetzen. Infineon stellt die DRAM mit niedrigerer Kapazität derzeit in Dresden, in den USA und in Taiwan her.

- (16) Der Schritt von der Verwendung von 200-mm-Wafern zu 300-mm-Wafern für die Erzeugung von Chips bedeutet, dass die Anzahl der Chips je Wafer (d. h. die Produktivität) ungefähr um das 2,5-fache ansteigen wird. Dadurch rechnet man wiederum mit einem Sinken der Herstellungskosten je Chip um 30 %-40 %. Die niedrigere Strukturbreite verringert die Herstellungskosten noch weiter. Darüber hinaus erlaubt sie eine geringere Mindestgröße für die einzelnen Elemente, was kleinere und billigere Computerkomponenten ermöglicht.
- (17) Die Projektkosten können folgendermaßen aufgeschlüsselt werden:

(in Mio. EUR)

Posten	Insgesamt	Beihilfefähig
Grundstücke	[...] ^(*)	[...]
Gebäude	[...]	[...]
Anlagen, Maschinen	[...]	[...]
Werkzeuge	[...]	[...]
Sonstiges	[...]	[...]
Insgesamt	1 106	1 106

(*) Betriebsgeheimnis.

- (18) Durch das neue Projekt wird der weltweite Marktanteil von Infineon bei DRAM von 8 % im Jahr 1999 auf 10 % im Jahr 2003 ansteigen und im Bereich der Halbleiter von 3,5 % im Jahr 1999 auf 3,7 % im Jahr 2003 zunehmen.
- (19) Laut der Anmeldung werden durch die Investitionen 1 300 Dauerarbeitsplätze geschaffen und 400 Dauerarbeitsplätze erhalten. Es wird erwartet, dass das Projekt indirekt zur Schaffung von 1 030 Arbeitsplätzen im eigentlichen und in einem angrenzenden Fördergebiet führt.

2.3. Beihilfemaßnahmen

- (20) Das Beihilfevorhaben umfasst eine Investitionsbeihilfe in Form eines nichtrückzahlbaren Zuschusses in Höhe von 88,073 Mio. EUR, der gemäß der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ in der Fassung des von der Kommission genehmigten 29. Rahmenplans gewährt werden soll. Eine Investitionszulage in Höhe von 128,846 Mio. EUR soll auf der Grundlage des von der Kommission genehmigten Investitionszulagengesetzes 1999⁽⁴⁾ gewährt werden. Fer-

ner wird eine 80 %ige Bürgschaft für einen Kredit in Höhe von 450 Mio. EUR, die also 360 Mio. EUR abdeckt, im Rahmen einer genehmigten Beihilferegelung⁽⁵⁾ übernommen. Aufgrund der von Deutschland gemachten Angaben geht die Kommission von einem Beihilfeelement der Bürgschaft in Höhe von 1,8 Mio. EUR aus. Die gesamte Beihilfe für den Begünstigten beläuft sich auf 218,718 Mio. EUR, was 19,8 % der beihilfefähigen Investitionskosten entspricht. Der nichtrückzahlbare Zuschuss wird nur für die erste Ausbaustufe des Projekts gewährt.

2.4. Gründe für die Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens

- (21) Am 30. November 2001 unterrichtete die Kommission Deutschland über ihren Beschluss, das förmliche Prüfverfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag in Bezug auf das Beihilfevorhaben für das vorliegende Projekt einzuleiten. Die Kommission bezweifelte, dass die beabsichtigte Beihilfeintensität von 19,8 % mit der zulässigen Beihilfehöchstintensität vereinbar ist, die gemäß dem multisektoralen Regionalbeihilferahmen errechnet wird. Insbesondere verfügte die Kommission über keine zuverlässigen Angaben zur abschließenden Beurteilung der Merkmale des Marktes und konnte nicht ausschließen, dass es sich bei dem betreffenden Sektor um einen absolut schrumpfenden Markt handelt. Ferner bezweifelte sie, dass alle Arbeitsplätze im Bereich der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten berücksichtigt werden könnten, da sie möglicherweise mit dem Projekt nicht direkt zusammenhängen. Außerdem stellte die Kommission in Frage, dass die gesamte Anzahl der indirekt geschaffenen Arbeitsplätze, die von Deutschland angeführt wurde, zur Bewertung der regionalen Auswirkungen des Projekts herangezogen werden könnte.
- (22) Ferner bezweifelte die Kommission, dass das Projekt als Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse betrachtet und die Beihilfe somit nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe b) EG-Vertrag genehmigt werden könnte.

III. STELLUNGNAHMEN VON BETEILIGTEN

- (23) Die Kommission erhielt Stellungnahmen von zwei Verbänden nachgelagerter Sektoren, in denen DRAM eingesetzt werden, und von einer unabhängigen Vereinigung europäischer Unternehmen und Forschungsinstitute im Bereich der europäischen Leiterplattenindustrie. Diese Stellungnahmen sind Deutschland mit Schreiben vom 22. Januar 2001 und 24. Januar 2001 zugeleitet worden. Deutschland hat mit Schreiben vom 18. Februar 2002 hierzu seine Bemerkungen abgegeben.

⁽⁴⁾ Investitionszulagengesetz, C 72/98 (ex N 702/97), SG (98) D/12438 vom 30.12.1998 und SG (2001) D/28651 vom 2.3.2001.

⁽⁵⁾ Programm für unmittelbare Bürgschaften des Bundes und der Länder in den neuen Bundesländern und Berlin Ost, N 297/91, SG (91) D/1344 vom 15.7.1991 sowie E 24/95, SG (96) D/5500 vom 18.6.1996 und SG (98) D/54570 vom 11.11.1998.

(24) Alle drei Beteiligten sprachen sich für das Beihilfevorhaben aus. Sie betonten die Bedeutung einer europäischen Halbleiterindustrie und die entscheidende Rolle des Projekts bei der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit dieses Wirtschaftszweigs und verwandter Sektoren.

(25) In einem am 7. März 2002 übermittelten Schreiben wies SC 300 darauf hin, dass sich die Preise für DRAM erholen und dass mit einem weiteren Anstieg gerechnet wird. Laut einem Wirtschaftsnachrichtendienst wird der Markt für DRAM im Jahr 2002 um 55 % wachsen.

IV. BEMERKUNGEN DEUTSCHLANDS

(26) In der Stellungnahme zur Einleitung des Verfahrens betonte Deutschland die Bedeutung des vorliegenden Projekts. Infineon ist der einzige europäische DRAM-Hersteller und wird durch die Anwendung der neuen 300-mm-Technologie einen Kostenvorteil gegenüber seinen Wettbewerbern erhalten. Das Unternehmen rechnet damit, dass die Nachfrage nach Speicherchips (gemessen in Bit) von 2001 auf 2002 um 50 % ansteigt.

(27) In Bezug auf den Markt für DRAM erklärte Deutschland, dass er von ausgeprägten konjunkturellen Schwankungen und großen Unterschieden zwischen Absatzwert und -volumen geprägt ist. Deutschland zufolge sollte der Wettbewerbsfaktor auf 1 angesetzt werden, da keine Überkapazitäten bestehen und der Markt nicht schrumpft.

(28) Deutschland argumentierte, dass es auf der aggregierten Stufe der NACE-Klasse 32.10 keine Überkapazitäten gibt und legte die relevanten Daten vor. Sollte die Kommission davon ausgehen, dass die Kapazitätslage auf dieser aggregierten Stufe die Situation des DRAM-Sektors unzureichend widerspiegelt, verwies Deutschland darauf, dass der relevante Teilsektor auch auf einer niedrigeren Stufe festgelegt werden kann. Die Daten über die Kapazitätsauslastung zur Bewertung des Wettbewerbsfaktors müssten nicht unbedingt auf der niedrigsten Stufe der NACE-Klassifizierung beruhen. Deutschland legte sodann Daten vor, um zu zeigen, dass keine Überkapazitäten vorhanden sind, gleichgültig wie eng der relevante Teilsektor definiert wird. Laut Deutschland waren die Kapazitäten zur Herstellung von DRAM von 1994 bis 1999 beinahe zur Gänze ausgelastet (95 %—100 %).

(29) Für den Fall, dass die Kommission einer Bewertung des Wettbewerbsfaktors anhand von Angaben über die Kapazitätsauslastung nicht zustimmt, trägt Deutschland vor, dass der DRAM-Markt nicht schrumpft. Deutschland zufolge ist im multisektoralen Regionalbeihilferahmen ein Zeitraum von fünf Jahren für die Berechnung der mittleren Jahreszuwachsrate zur Beurteilung der Marktentwicklung vorgesehen. Somit erstreckt sich der für das Projekt relevante Zeitraum auf die Jahre 1996 bis 2000, für die die mittlere Jahreszuwachsrate positiv war.

Ferner erklärt Deutschland, dass 1995 ein außergewöhnlich großes Marktvolumen (in Bezug auf den Wert) erreicht wurde. Daher sei dieses Jahr nicht repräsentativ und sollte bei der Bewertung der Marktentwicklung außer Acht gelassen werden.

(30) Deutschland betont, dass sich die Kommission in ihrem Beschluss über die Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens bei der Bewertung des Marktes ausschließlich auf die Entwicklung des wertmäßigen sichtbaren Verbrauchs stützt. Betrachte man allerdings das Volumen des sichtbaren Verbrauchs, gemessen in Bit, so erkenne man von 1996 bis 2000 einen starken Anstieg mit einer mittleren Jahreszuwachsrate von 83,3 %. Laut Deutschland spiegeln die Volumenangaben die Marktlage besser wider, da insbesondere auf Märkten mit ausgeprägten Preisschwankungen wie dem DRAM-Markt Wertangaben kein gutes Bild der Kapazitätslage des Markts vermitteln. Während der Verbrauch in Bezug auf den Wert großen Veränderungen unterlag, nahm er, in Bit ausgedrückt, in der Vergangenheit kontinuierlich zu. Deutschland weist darauf hin, dass die Kommission in früheren Entscheidungen nach dem multisektoralen Regionalbeihilferahmen auch das Volumen des Verbrauchs berücksichtigt hat. Ferner führt Deutschland an, dass Wertangaben für den Verbrauch nicht aussagekräftig sind, da sie durch Subventionen der koreanischen Regierung verfälscht werden.

(31) Deutschland übermittelte die neuesten Prognosen für den DRAM-Markt, die für die Jahre 2001 bis 2004 eine mittlere Jahreszuwachsrate von 17,7 % vorhersagen.

(32) In Bezug auf die direkten Arbeitsplätze erklärte Deutschland, dass alle Stellen im Zusammenhang mit Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten berücksichtigt werden sollten. Die Halbleiterindustrie ist ein forschungsintensiver Sektor, und im vorliegenden Projekt wird eine neue Herstellungstechnologie umgesetzt. Die Durchführung eines äußerst innovativen Vorhabens wie der 300-mm-Technologie bedingt folglich besonders hohe Aufwendungen im Bereich der Forschung und Entwicklung und zwar nicht nur vor der Umsetzung, sondern auch während des Produktionszeitraums, um die Anwendung der neuen Technologie zu optimieren.

(33) Hinsichtlich der indirekt geschaffenen Arbeitsplätze argumentierte Deutschland, dass eine mittlere Zunahme an Arbeitsplätzen je vom Beihilfeempfänger geschaffenen Arbeitsplatz vorliegt. Deutschland erklärte, dass es schwierig ist, genaue Daten über die von Lieferanten und Abnehmern geschaffenen Arbeitsplätze anzuführen. Deutschland legte Absichtserklärungen von Abnehmern und Lieferanten der SC 300 vor, aus denen hervorgeht, dass durch das Projekt von SC 300 bereits 729 Arbeitsplätze indirekt entstanden sind und noch 666 Arbeitsplätze geschaffen werden.

- (34) Deutschland vertritt daher die Auffassung, dass die Bewertung der Beihilfe nach den Bestimmungen des multisektoralen Regionalbeihilferahmens nicht zu einer Herabsetzung der geplanten Beihilfeintensität führen sollte. Falls die Kommission diese Ansicht nicht teilt, beantragt Deutschland, dass die Beihilfe nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe b) EG-Vertrag genehmigt wird. Deutschland meint, dass die vier Voraussetzungen für die Anwendbarkeit dieses Artikels erfüllt sind.
- (35) Deutschland erklärt, dass SC 300 das Investitionsvorhaben ohne die beabsichtigten Beihilfemaßnahmen nicht durchführen könnte. Die Halbleiterindustrie ist sehr kapitalintensiv und von großen technologischen Risiken geprägt. Angesichts der finanziellen und technologischen Dimensionen des Projekts könnte nicht erwartet werden, dass SC 300 das Vorhaben ohne staatliche Unterstützung durchführen würde.
- (36) Deutschland behauptet, dass das Projekt sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht wichtig ist. Infineon ist der einzige europäische Hersteller von DRAM auf einem Markt, der von außereuropäischen Produzenten beherrscht wird. Das Unternehmen kann seine Position auf dem Markt nur halten, wenn es ihm gelingt, die 300-mm-Technologie anzuwenden, bei der es seinen Wettbewerbern einen Schritt voraus ist und die ihm einen erheblichen Kostenvorteil gegenüber der Konkurrenz gibt. Die Halbleiterindustrie und ihre Lieferanten erhalten dadurch, dass erstmals ein europäischer Hersteller bei der Innovation an der Spitze steht, die Möglichkeit, die führenden Volkswirtschaften einzuholen.
- (37) In Bezug auf das Kriterium des gemeinsamen europäischen Interesses führt Deutschland an, dass es durch die Anwendung der neuen 300-mm-Technologie zu einer Verbesserung grundlegender Prozesse zur Herstellung von Halbleitern kommen wird. Somit wird die Wettbewerbsfähigkeit und Effizienz der europäischen Industrie durch das Projekt gesteigert. Für die Gerätehersteller ist es von großer Bedeutung, dass es einen europäischen DRAM-Erzeuger gibt. Aufgrund der engen Verbindungen zu verwandten Wirtschaftszweigen begünstigt die Existenz eines europäischen DRAM-Herstellers die Entwicklung dieser Sektoren und der gesamten Halbleiterindustrie.
- (38) Deutschland zufolge ist es nicht notwendig, dass mehr als ein Mitgliedstaat an einem Projekt beteiligt ist, damit es als ein Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse betrachtet werden kann. Die Stärkung der Wirtschaftsstruktur in einem Mitgliedstaat kann im Interesse der Gemeinschaft liegen, wenn dadurch die internationale Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie verbessert wird. Die Beteiligung mehrerer Mitgliedstaaten ist nicht zwingend erforderlich.
- (39) Deutschland argumentiert, dass die DRAM-Industrie ein strategischer Sektor ist, und erinnert daran, dass die Kommission bereits in der Vergangenheit staatliche Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsarbeiten genehmigt hat. Es wäre ein Widerspruch, die staatliche Beihilfe nun einzuschränken, da diese neue Technologie zur Anwendung kommen soll.
- (40) Deutschland vertritt daher die Meinung, dass die beabsichtigte staatliche Beihilfe nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe b) EG-Vertrag genehmigt werden kann.
- (41) In seinen Bemerkungen zu den Stellungnahmen der Beteiligten weist Deutschland darauf hin, dass sie das Interesse der europäischen Industrie an dem Vorhaben von SC 300 aufgrund der erwarteten Synergieeffekte belegen, die zu einem verstärkten Wachstum der europäischen Industrie führen können. Die Stellungnahmen der Beteiligten zeigen auch, dass die Industrie die beabsichtigte staatliche Beihilfe unterstützt.

V. WÜRDIGUNG

5.1. Würdigung nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag

- (42) Die Beihilfe wurde für eine Neuinvestition in einem Fördergebiet im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag gewährt und ist als Regionalbeihilfe zu bewerten.
- (43) Die beabsichtigte Beihilfe beträgt 218,718 Mio. EUR. Da sie somit über dem Schwellenwert von 50 Mio. EUR liegt, ist das Vorhaben gemäß dem multisektoralen Regionalbeihilferahmen anmeldepflichtig und muss entsprechend gewürdigt werden.
- (44) Vor der Würdigung des Beihilfevorhabens ist im multisektoralen Regionalbeihilferahmen die Ermittlung des relevanten Marktes vorgesehen.

5.1.1. Relevanter Markt

- (45) Der für die Ermittlung des Marktanteils relevante Produktmarkt umfasst das Produkt des Investitionsvorhabens und gegebenenfalls die Erzeugnisse, die vom Verbraucher oder Hersteller als Ersatzprodukte angesehen werden.
- (46) Im vorliegenden Fall betrifft die Investition die Erzeugung von DRAM. Diese fallen unter die Klasse 32.10 der NACE-Nomenklatur, die die Herstellung von elektronischen Bauelementen umfasst. Bei den DRAM handelt es sich um Halbleiter zur Speicherung binärer Daten, die wiederum zu den elektronischen Bauelementen gehören. DRAM sind der gebräuchlichste Typ von Halbleiterspeichern. Die größte Verwendung erfolgt in PC und die kostengünstig hergestellten Produkten.

- (47) DRAM können nach ihrer Speicherkapazität (d. h. der Datenmenge, die auf den Chips gespeichert werden kann) eingeteilt werden. Diese Kapazität hängt von der Chipgeneration ab. Das Produkt unterliegt einem raschen technologischen Wandel, so dass alle drei bis vier Jahre eine neue Generation auf den Markt kommt. DRAM können auch nach ihrem Anwendungszweck unterschieden werden (FPM-DRAM, EDO-DRAM, SDRAM oder RDRAM) oder der Art des Enderzeugnisses, in das sie eingebaut werden.
- (48) Es gibt auch andere Typen von Speicherchips, wie zum Beispiel SRAM (Static Random Access Memories), EPROM (Electrically Programmable Read Only Memories) und Flash-Speicher. Im Allgemeinen erfüllen diese Funktionen, die sich von denen der DRAM unterscheiden, und können nicht als Ersatzprodukte betrachtet werden.
- (49) DRAM sind Handelsware mit standardisierten Spezifikationen. Aus der Sicht der Nachfrageseite stehen den Kunden daher gleichartige DRAM von verschiedenen Herstellern auf der ganzen Welt zur Verfügung. Neue DRAM-Generationen stehen im Wettbewerb mit älteren. Die Entscheidung eines Kunden für einen spezifischen Typ hängt vom Verhältnis der Kosten zur Leistung und der Funktion des DRAM im Endprodukt ab.
- (50) Aus der Sicht der Angebotsseite können Hersteller DRAM mit unterschiedlicher Kapazität erzeugen, da die verwendeten Technologien ähnlich sind. Die Umstellung zwischen verschiedenen Generationen von DRAM ist jedoch innerhalb einer bestimmten Anlage im Allgemeinen nicht leicht.
- (51) Aus diesen Gründen wird der Markt für DRAM als der relevante Produktmarkt ⁽⁶⁾ betrachtet. Für diesen Markt gibt es keine eigene in der NACE Klasse.
- (52) Hinsichtlich des relevanten geografischen Marktes kann festgehalten werden, dass DRAM weltweit nach gleichen Spezifikationen und Marketingkonzepten gehandelt werden. Die Transportkosten sind niedrig, und es bestehen keine strukturellen Hindernisse für den Marktzugang. Deshalb wird der Weltmarkt als der relevante geografische Markt betrachtet.

5.1.2. Multisektoraler Regionalbeihilferahmen

- (53) Gemäß dem multisektoralen Regionalbeihilferahmen muss die Kommission zur Festsetzung der zulässigen Beihilfemaximalintensität für ein angemeldetes Beihilfevorhaben zunächst die höchstzulässige Bruttobeihilfe-

intensität (Beihilfeobergrenze für Regionalbeihilfen) ermitteln, die ein Unternehmen in dem betreffenden Fördergebiet nach der zum Anmeldezeitpunkt gültigen Regionalbeihilferegelung in Anspruch nehmen kann.

- (54) Bei der höchstzulässigen Bruttobeihilfeintensität für das Gebiet, in dem SC 300 seinen Sitz hat, gibt es zwei Sätze für Großunternehmen, nämlich 28 % und 35 %. Die höchstzulässige Bruttobeihilfeintensität von 35 % wird nur angewandt, wenn die folgenden spezifischen Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind: Auf Antrag eines Landes und mit Zustimmung des Unterausschusses des Planungsausschusses können in begründeten Ausnahmefällen für strukturell besonders effiziente Maßnahmen für Regionen, die dem internationalen Standortwettbewerb ausgesetzt sind, höhere Fördersätze gewährt werden ⁽⁷⁾.
- (55) Deutschland machte keine Angaben dazu, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind. Da SC 300 als Großunternehmen zu betrachten ist, geht die Kommission davon aus, dass die höchstzulässige Bruttobeihilfeintensität (R) im vorliegenden Fall 28 % beträgt. Somit stellt die Kommission fest, dass die geplante Bruttobeihilfeintensität von 19,8 % unter der zulässigen Obergrenze für ein Großunternehmen in dieser Region liegt.
- (56) Anschließend berichtigte die Kommission den Prozentsatz von 28 % um die Werte, die sich aus drei spezifischen Bewertungsfaktoren — nämlich dem Wettbewerbsfaktor (T), dem Faktor „Verhältnis Kapitaleinsatz-Arbeitsplätze“ (I) und dem Faktor „Regionale Auswirkungen“ (M) — ergeben, um die höchstzulässige Beihilfeintensität für das betreffende Vorhaben zu ermitteln.

Wettbewerbsfaktor (T)

- (57) Die Genehmigung einer Beihilfe an Unternehmen in Sektoren mit struktureller Überkapazität birgt besondere Gefahren einer Wettbewerbsverfälschung. Jede Kapazitätserweiterung, die nicht durch eine Kapazitätskürzung an anderer Stelle ausgeglichen wird, wird das Problem der strukturellen Überkapazität verschärfen. Der (Teil-)Sektor wird nach der niedrigsten Stufe der NACE-Klassifizierung bestimmt.
- (58) Die niedrigste Stufe der NACE-Klassifizierung für die Herstellung von DRAM ist die Klasse 32.10, die alle Arten von elektronischen Bauelementen umfasst. Deutschland legte für diese NACE-Klasse Zahlen über die Kapazitätsauslastung vor und behauptete, dass keine Überkapazitäten vorliegen. Allerdings stellen DRAM nur einen kleinen Teil der NACE-Klasse 32.10 dar, so dass die Kapazitätssituation auf dieser aggregierten Stufe die Situation auf dem DRAM-Markt ungenügend widerspiegelt.

⁽⁶⁾ Diese Abgrenzung des relevanten Produktmarktes wurde von der Kommission auch im Fall IV/M 0044, Hitachi/Nec unter den Randnummern 14-20 angewandt (Entscheidung vom 3.5.2000, ABl. C 153 vom 1.6.2000, S. 8).

⁽⁷⁾ ABl. C 340 vom 27.11.1999, S. 8.

- (59) Wie in Randnummer 28 erwähnt, argumentiert Deutschland, dass der Teilssektor nicht unbedingt auf einer NACE-Stufe festgelegt werden muss. In Fußnote 13 (Ziffer 7.7) des multisektoralen Regionalbeihilferahmens heißt es jedoch, dass der relevante (Teil-)Sektor nach der niedrigsten Stufe der NACE-Klassifizierung bestimmt wird. Die niedrigste Stufe der NACE-Klassifizierung ist die Klasse 32.10. Wie in Randnummer 58 erläutert, sind die Kapazitätsangaben für diese aggregierte Stufe unzureichend für die Bestimmung der Kapazitätslage auf dem DRAM-Markt, der als der relevante Produktmarkt betrachtet wird. Die Kommission vertritt daher die Ansicht, dass die Analyse der Kapazitätslage für die Bewertung des Wettbewerbsfaktors nicht zu berücksichtigen ist.
- (60) Gemäß Ziffer 3.4 des multisektoralen Regionalbeihilferahmens prüft die Kommission, wenn ausreichende Angaben zur Kapazitätsauslastung fehlen, zunächst, ob die Investition in einem schrumpfenden Markt erfolgt. Ein Markt gilt als schrumpfend, wenn die mittlere Jahreszuwachsrate des sichtbaren Verbrauchs des betreffenden Produkts in den letzten fünf Jahren mindestens 10 % unter dem Jahresdurchschnitt des gesamten verarbeitenden Gewerbes im EWR liegt, sofern es bei der relativen Zuwachsrate für die Nachfrage nach dem Erzeugnis keinen ausgeprägten Aufwärtstrend gibt. Der Markt gilt als absolut schrumpfend, wenn die mittlere Jahreszuwachsrate des sichtbaren Verbrauchs während der letzten fünf Jahre negativ ist.
- (61) Wie in den Randnummern 45 bis 51 erläutert, wird der DRAM-Markt als der relevante Produktmarkt betrachtet, da die Substituierbarkeit zwischen verschiedenen Speicherchips beschränkt ist. DRAM werden weltweit gehandelt, so dass der Weltmarkt als relevanter geografischer Markt betrachtet wird.
- (62) Die Kommission stellt fest, dass der Marktanteil von SC 300 und Infineon unter 40 % des relevanten Marktes liegt und diesen Wert aufgrund der neuen Investition auch nicht überschreiten wird. Infineon hatte 1999 einen Anteil von 8 % am DRAM-Markt. Nach Abschluss des Projekts im Jahr 2003 soll der Anteil von Infineon und SC 300 auf 10 % steigen.

- (63) Deutschland legte folgende Zahlen über den weltweiten sichtbaren Verbrauch von DRAM im Zeitraum 1995—2000 vor, die auf den Daten eines unabhängigen Forschungsinstituts (VLSI Research Inc.) beruhen:

	1995	1996	1997	1998	1999	2000	Mittlere Jahreszuwachsrate
Wert (Mrd. EUR)	31,952	20,101	17,594	12,514	19,431	31,285	- 0,42 %

- (64) Nach diesen Zahlen betrug die mittlere Jahreszuwachsrate des sichtbaren Verbrauchs auf dem DRAM-Markt in den Jahren 1995—2000 - 0,42 %. Im Zeitraum davor, d. h. von 1994 bis 1999, war die mittlere Jahreszuwachsrate des sichtbaren DRAM-Verbrauchs ebenfalls negativ (- 1,3 %). Dies würde zu dem Schluss führen, dass der Markt für DRAM als ein absolut schrumpfender Markt betrachtet werden sollte.
- (65) Deutschland argumentiert, dass die Kommission die Entwicklung des sichtbaren Verbrauchs anhand eines Zeitraums von fünf Jahren, d. h. 1996 bis 2000, anstelle von sechs Jahren beurteilen sollte. Im multisektoralen Regionalbeihilferahmen wird auf die mittlere Jahreszuwachsrate der letzten fünf Jahre Bezug genommen. Deshalb zieht die Kommission üblicherweise den sichtbaren Verbrauch über einen Zeitraum von sechs Jahren zur Berechnung von fünf Zuwachsraten heran⁽⁸⁾.
- (66) Deutschland übermittelte die neueste Prognose eines unabhängigen Forschungsinstituts⁽⁹⁾ für die künftige Entwicklung des DRAM-Marktes:

	2001	2002	2003	2004	Mittlere Jahreszuwachsrate
Wert (Mrd. EUR)	12,502	12,919	16,748	20,559	18,1 %

⁽⁸⁾ Siehe N 783/2000 Wacker Chemie — Entscheidung der Kommission vom 8.5.2001, N 813/2000 Kronoply — Entscheidung der Kommission vom 3.7.2001 und C 72/2001 Hamburger AG — Entscheidung der Kommission vom 2.10.2000 (ABL C 342 vom 5.12.2001, S. 9).

⁽⁹⁾ Prognose von WSTS für das vierte Quartal (Februar 2002).

- (67) Trotz der derzeitigen gravierenden Schwierigkeiten sind die Aussichten auf dem DRAM-Markt positiv. Neueste Prognosen gehen davon aus, dass der Wert des sichtbaren DRAM-Verbrauchs in den Jahren 2001 bis 2004 um durchschnittlich 18,1 % pro Jahr steigen wird. Das Niveau des sichtbaren Verbrauchs im Jahr 2004 wird jedoch laut dieser Prognose immer noch unter dem Verbrauch im Jahr 2000 liegen. Eine andere der Kommission vorliegende Studie sagt eine noch stärkere Aufwärtstendenz für die Zukunft voraus und ein Niveau des sichtbaren Verbrauchs in den Jahren 2003 und 2004 über dem des Jahres 2000.
- (68) Der Markt für DRAM ist äußerst konjunkturabhängig und unterliegt starken Schwankungen. Die mittleren Jahreszuwachsrate in Bezug auf den Wert unterscheiden sich je nach dem betrachteten Zeitraum erheblich. Für den Zeitraum 1993 bis 2000 war die mittlere Jahreszuwachsrate für den Wert des sichtbaren Verbrauchs mit jährlich 14,66 % positiv. Trotz eines drastischen Rückgangs des sichtbaren Verbrauchs zwischen 2000 und 2001 war die durchschnittliche Jahreszuwachsrate für die Jahre 1993 bis 2001 weiterhin leicht positiv (0,51 %).
- (69) Die starken Schwankungen auf dem DRAM-Markt sind vor allem auf extrem große Preisveränderungen zurückzuführen. Der Grund dafür liegt darin, dass der Herstellungsprozess für DRAM durch relativ hohe verlorene Kosten und niedrige Grenzkosten gekennzeichnet ist. Daher können sich die Preise in einem sehr breiten Intervall bewegen, da es für Unternehmen so lange rentabel ist, DRAM zu produzieren, wie die Grenzkosten abgedeckt werden. Eine ausschließliche Betrachtung der Entwicklung des Werts des sichtbaren Verbrauchs gibt somit unter Umständen nur ein unzureichendes Bild des DRAM-Marktes.
- (70) Der sichtbare Verbrauch in Bezug auf das Volumen (gemessen in verkauften Stückzahlen) ist in den letzten Jahren stetig in beträchtlichem Ausmaß gestiegen. Im Zeitraum 1995 bis 2000 betrug die mittlere Jahreszuwachsrate 10 %, und von 1994 bis 1999 lag sie bei 11 %.
- (71) Die Preise von DRAM weisen in der langfristigen Entwicklung einen fallenden Trend auf. Dies scheint jedoch nicht die Folge von Überkapazitäten in der Industrie zu sein, obwohl sich Lagerbestände gelegentlich auf ein hohes Niveau aufbauen und dadurch Preisstürze verursachen. Die Produktionskosten für DRAM sind in den vergangenen Jahre stark gefallen. Die Preisrückgänge werden somit von den stetig zunehmenden Verbesserungen in der Effizienz der Produktion verursacht, die sowohl aus einer Reduzierung der Strukturbreite resultiert als auch aus dem routinemäßigen Wechsel der Wafer-Durchmesser, von einem Zoll in den 70er Jahren bis zu den heutigen 300-mm-Wafern. Gleichzeitig findet eine stetige Verbesserung des Ertrags statt, indem versucht wird, die Anzahl der nicht-funktionierenden Schaltkreise zu reduzieren und die Anzahl der guten Schaltkreise pro Wafer zu erhöhen.
- (72) Bei der Einleitung des Verfahrens wies die Kommission darauf hin, dass sie nicht über genug zuverlässige Informationen verfügt, um die Merkmale des Marktes im Einzelnen zu bestimmen und den korrekten Wettbewerbsfaktor ansetzen zu können.
- (73) Aus den dargelegten Gründen kommt die Kommission zu dem Ergebnis, dass der Markt nicht als ein absolut schrumpfender Markt betrachtet werden sollte, sondern als relativ schrumpfend. Dies wird dadurch bestätigt, dass die Kapazitäten für die Produktion von DRAM in den letzten Jahren fast zur Gänze ausgelastet waren und die Zahlen erheblich über dem Durchschnitt des gesamten verarbeitenden Gewerbes lagen. Daher wird der Wettbewerbsfaktor auf 0,75 angesetzt.

Faktor „Verhältnis Kapitaleinsatz-Arbeitsplätze“ (I)

- (74) Für sehr kapitalintensive Projekte sieht der multisektorale Regionalbeihilferahmen den Faktor „Verhältnis Kapitaleinsatz-Arbeitsplätze“ vor, durch den die Anpassung der höchstzulässigen Beihilfeintensität zugunsten von Projekten angestrebt wird, die effektiv und besser dazu beitragen, die Arbeitslosigkeit durch die Schaffung einer relativ höheren Anzahl neuer bzw. gesicherter Arbeitsplätze zu verringern. Dieser Bewertungsfaktor berücksichtigt auch wettbewerbswidrige Auswirkungen der Beihilfe auf den Preis des Endprodukts.

- (75) Der multisektorale Regionalbeihilferahmen legt ausdrücklich fest, dass erhaltene Arbeitsplätze nur berücksichtigt werden, soweit sie nachweislich unmittelbar mit der geplanten Investition zusammenhängen, eine umfangreiche Umschulung erfordern und beim Anlaufen des neuen Projekts entfallen würden.
- (76) Im vorliegenden Fall werden 1 300 Arbeitsplätze geschaffen und 400 erhalten. Sie werden folgendermaßen verteilt werden:

	Erhaltene Arbeitsplätze	Neue Arbeitsplätze	Insgesamt
Management	9	1	10
Geschäftsführung	11	28	39
Produktionskontrolle	9	12	21
Produktionspersonal	177	584	761
Wartung im Produktionsbereich	64	204	268
Verfahreningenieure	62	87	149
Prozessentwicklung	35	64	99
Automatisierung/IT/CIM	18	32	50
Anlagen		59	59
Technologie, Qualität, Produktkonzeption	15	90	105
Technologieentwicklung		102	102
Umweltschutz		6	6
Logistik		31	31
SUMME	400	1 300	1 700

- (77) Die erhaltenen Arbeitsplätze betreffen die bereits bestehende Pilot- und Entwicklungslinie von SC 300. Wenn das neue Projekt nicht durchgeführt wird, würde laut Deutschland SC 300 seine Aktivitäten nicht fortsetzen, die Ausrüstung würde verkauft und die Arbeitsplätze gingen verloren. Folglich hängen die erhaltenen Arbeitsplätze direkt mit dem vorliegenden Projekt zusammen. Die Kommission entnimmt den Angaben, dass ein großer Teil dieser Arbeitsplätze mit Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten für die laufende Produktentwicklung verbunden ist.
- (78) Das Verhältnis Kapitaleinsatz-Arbeitsplätze ist beträchtlich niedriger als bei zwei anderen Projekten im Halbleitersektor. Deutschland zufolge ist dies zum Teil auf die Integration von technischen Aktivitäten und Arbeitsplätzen im Bereich Forschung und Entwicklung zurückzuführen. Bei der Einleitung des Verfahrens äußerte die Kommission Zweifel daran, dass alle Arbeitsplätze im Bereich Forschung und Entwicklung berücksichtigt werden können, da sie möglicherweise nicht direkt mit dem Projekt zusammenzuhängen.

- (79) In der Stellungnahme zur Einleitung des Prüfverfahrens erläuterte Deutschland die hohe Anzahl von Arbeitsplätzen im Bereich der Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten. Ferner bestätigte Deutschland, dass SC 300 keine staatliche FuE-Beihilfe erhält. Die Kommission kommt daher zu dem Ergebnis, dass alle 1 700 von Deutschland angeführten direkten Arbeitsplätze bei der Berechnung des Faktors „Verhältnis Kapitaleinsatz-Arbeitsplätze“ berücksichtigt werden können. Das Verhältnis Kapitaleinsatz-Arbeitsplätze für eine Investition in Höhe von 1 106 Mio. EUR, mit der 1 700 direkte Arbeitsplätze geschaffen oder gesichert werden, entspricht einem Wert von 650 588 EUR je Arbeitsplatz und kann somit auf 0,8 angesetzt werden.

Faktor „Regionale Auswirkungen“ (M)

- (80) Mit dem Faktor „Regionale Auswirkungen“ wird der wirtschaftliche Nutzen für das Fördergebiet berücksichtigt. Die Arbeitsplatzschaffung kann nach Ansicht der Kommission als Indikator für den Beitrag eines Investitionsvorhabens zur regionalen Entwicklung gelten. Kapitalintensive Investitionen können mittelbar zur Schaffung von Arbeitsplätzen im eigentlichen oder einem angrenzenden Fördergebiet führen, wobei hierunter jene Arbeitsplätze zu verstehen sind, die unmittelbar durch das Projekt oder bei Direktlieferanten und -abnehmern entstehen.
- (81) Laut Anmeldung wurden die Arbeitsplätze, die mittelbar infolge der Investition geschaffen werden, auf insgesamt 1 030 Stellen, vorwiegend im Bereich der Lieferanten, geschätzt. Diese verteilten sich folgendermaßen:

	Indirekt geschaffene Arbeitsplätze
Lieferung von 300-mm-Siliziumscheiben	600
Aufbereitung von 300-mm-Testscheiben	100
Erweiterung der Infrastruktur (Werkschutz, Reinigung, Verpflegung der Mitarbeiter)	12
Materialzulieferung	40
Geräteservice	90
Transport	30
Gebäudeinfrastruktur	50
INSGESAMT	1 030

Diese Zahl wurde in den neuesten, von Deutschland vorgelegten Angaben berichtigt.

- (82) Ursprünglich sollten durch die Errichtung eines neuen Werks von [...], das 300-mm-Siliziumscheiben an SC 300 liefern wird, 600 Arbeitsplätze indirekt geschaffen werden. Bei der Einleitung des Verfahrens äußerte die Kommission Zweifel daran, dass dieses Vorhaben ausgeführt wird, und vertrat die Ansicht, dass die 600 angeblich indirekt geschaffenen Arbeitsplätze nicht berücksichtigt werden können.
- (83) [...] verfügt derzeit über zwei Produktionsstätten in Deutschland, Burghausen und Freiberg. Das Unterneh-

men betreibt in Freiberg Fertigungsstraßen für Wafer mit einem Durchmesser von 150 mm und 200 mm. Deutschland zufolge hat der Stadtrat von Freiberg vor kurzem dem Erschließungsplan für die Erweiterung des Werks zugestimmt. Außerdem legte Deutschland eine Absichtserklärung von [...] vor. Laut Deutschland gibt es keinen Grund, an der Durchführung dieses Projekts zu zweifeln.

- (84) In der Absichtserklärung gibt [...] an, dass das Vorhaben von SC 300 zur Schaffung von 120 Arbeitsplätzen führen wird. Laut Deutschland beruht diese Zahl auf der Annahme, dass [...] 20 % der Produktion an SC 300 liefern wird. Diese Menge wurde [...] ausdrücklich von SC 300 bestätigt, sollte allerdings als Mindestmenge

betrachtet werden. Man kann damit rechnen, dass [...] mindestens 50 % seiner Produktion an SC 300 liefern wird, was bedeuten würde, dass 300 Arbeitsplätze mittelbar geschaffen werden. Aus rechtlichen Gründen konnte sich SC 300 gegenüber [...] nicht ausdrücklich zu dieser Abnahmemenge verpflichten, so dass die in der Absichtserklärung genannten Zahlen zu niedrig sind. Die Kommission ist der Ansicht, dass 120 Arbeitsplätze, die von [...] geschaffen werden, für die Beurteilung der regionalen Auswirkung berücksichtigt werden können.

- (85) Darüber hinaus übermittelte Deutschland eine Absichtserklärung des Unternehmens [...], das bereits Aufträge von SC 300 erhält und die Errichtung eines neuen Werks für die Aufbereitung von Testscheiben plant. Diese Aufbereitung ist ein Prozess zum Recycling von Siliziumscheiben, die an verschiedenen Stellen zum Monitoring der DRAM-Erzeugung eingesetzt werden und wieder verwendet werden können. Das Recycling der Siliziumscheiben ist aufgrund ihres extrem hohen Preises sinnvoll. Die verwerteten Scheiben werden vorwiegend als Testscheiben verwendet. In der Anmeldung hatte Deutschland die Schaffung von 100 Arbeitsplätzen für die Aufbereitung von Testscheiben angegeben. Den zuletzt übermittelten Informationen zufolge werde durch das Vorhaben von [...] 130 Arbeitsplätze indirekt geschaffen. Laut Deutschland können 95 davon auf das Projekt von SC 300 zurückgeführt werden. Die Kommission berücksichtigt 95 indirekte, von [...] geschaffene Arbeitsplätze für die Beurteilung der regionalen Auswirkung des vorliegenden Vorhabens.
- (86) Deutschland hat ursprünglich angegeben, dass durch die Erweiterung der Infrastruktur, Materialzulieferungen, Transport und die Wartung des Gebäudes weitere 330 Arbeitsplätze indirekt geschaffen würden. In Schreiben vom 29. Januar 2002, 27. Februar 2002 und 25. März 2002 behauptete Deutschland, dass in diesen Bereichen 1 145 Arbeitsplätze indirekt geschaffen werden und legte Absichtserklärungen von 53 Unternehmen vor, die Abnehmer oder Zulieferer von SC 300 sind. Deutschland zufolge sind 729 dieser Arbeitsplätze bereits entstanden, und mit der Schaffung von 416 Stellen wird noch gerechnet.
- (87) 224 Arbeitsplätze sollen im Bereich der Infrastruktur geschaffen werden. Dies umfasst Arbeitsplätze im Zusammenhang mit dem Werkschutz, Verpflegung und Reinigung. Da mit der Hochvolumenfertigung bereits begonnen wurde und die Mehrheit der Mitarbeiter bereits auf dem Gelände tätig ist, sind 150 dieser Arbeitsplätze bereits geschaffen worden.
- (88) 174 Arbeitsplätze sollen voraussichtlich im Bereich der Materialzulieferung geschaffen werden. Dies umfasst die Zulieferung von Gas, Wasser, Elektrizität und der für die Produktion benötigten Chemikalien sowie die damit verbundene Aufbereitung und logistische Aktivitäten. 122 Arbeitsplätze sind bereits geschaffen worden.
- (89) Weitere 438 Arbeitsplätze werden voraussichtlich im Bereich Geräteservice geschaffen. 282 dieser Arbeitsplätze wurden bereits geschaffen. Deutschland erläuterte, dass diese Arbeitsplätze Aktivitäten umfassen, die im Zusammenhang mit der Wartung der in der Fabrik installierten Ausrüstung stehen. Dieser Service wird benötigt, da der Betrieb von Halbleiterfabriken von einem ständigen Austausch von Fertigungsgeräten und Komponenten gekennzeichnet ist.
- (90) 21 indirekte Arbeitsplätze wurden bereits im Bereich des Transports von Rohstoffen und Vorprodukten sowie den Fertigprodukten geschaffen. Weitere 13 indirekte Arbeitsplätze werden in diesem Bereich noch geschaffen werden.
- (91) Deutschland erwartet, dass eine Gesamtanzahl von 275 indirekten Arbeitsplätzen für die Aufrechterhaltung der Gebäudeinfrastruktur geschaffen wird. Diese Arbeitsplätze sind mit laufenden Arbeiten verbunden, die vorgenommen werden müssen, um die Qualität der Gebäudeinfrastruktur zu sichern wie IT-Dienstleistungen, Betrieb und Wartung der Elektroinstallationen, des Lüftungssystems und der Reinrauminstallationen sowie mit Arbeiten im Zusammenhang mit dem Management des Gebäudes. 121 dieser Arbeitsplätze wurden bereits geschaffen.
- (92) Die Bestimmungen des multisektoralen Regionalbeihilferahmens sehen vor, dass indirekte Arbeitsplätze, die bei Direktlieferanten und -abnehmern als Reaktion auf das durch staatliche Beihilfen unterstützte Vorhaben entstehen, für die Beurteilung der regionalen Auswirkung des Vorhabens berücksichtigt werden können. In diesem Zusammenhang werden Arbeitsplätze als neue unbefristete Vollzeitarbeitsplätze oder gleichwertige Teilzeitarbeitsplätze definiert.
- (93) Deutschland bestätigte, dass die indirekten Arbeitsplätze die genannten Bedingungen erfüllen. Zu der Tatsache, dass ein Großteil der indirekten Arbeitsplätze bereits geschaffen wurde, obwohl die Produktion ihre volle Kapazität erst zu Beginn des Jahres 2003 erreichen wird, erklärte Deutschland, dass die Errichtung des Gebäudes bereits im April 2001 beendet wurde. Nach der Errichtung wurde mit der Anlaufphase begonnen („ramp up“). In dieser Phase werden die Anlagen und Maschinen installiert, um mit der Test- und Pilotproduktion beginnen zu können, was im Frühsommer 2001 geschah. Die Hochvolumenproduktion startete im Dezember 2001.
- (94) Auf Basis der von Deutschland bereitgestellten Informationen ist die Kommission der Ansicht, dass die Berechnung der indirekten Arbeitsplätze angemessen ist. Daher kommt die Kommission zu dem Schluss, dass als Reaktion auf das Vorhaben, das durch staatliche Beihilfen unterstützt wird, 1 360 indirekte Arbeitsplätze geschaffen werden. Verglichen mit den 1 700 geschaffenen und erhaltenen Arbeitsplätzen, handelt es sich um eine mittlere Zunahme an indirekten Arbeitsplätzen (zwischen 50 % und 100 %) und der Faktor „Regionale Auswirkung“ wird daher mit 1,25 angesetzt.

Zulässige Beihilfehöchstintensität

- (95) Aus den dargelegten Gründen wird die zulässige Beihilfehöchstintensität folgendermaßen berechnet: $28\% \times 0,75 \times 0,8 \times 1,25 = 21\%$ brutto. Die Beihilfe in Höhe von 218,718 Mio. EUR, die Deutschland der SC 300 für ihre Investitionen in Dresden (Freistaat Sachsen) zu gewähren beabsichtigt und die einer Beihilfeintensität von 19,8 % brutto entspricht, ist daher mit der zulässigen Beihilfehöchstintensität vereinbar, die gemäß dem multisektoralen Regionalbeihilferahmen errechnet wurde.

5.1.3. Nachträgliche Kontrolle

- (96) In Anbetracht der Sensibilität der betroffenen standortunabhängigen Großinvestitionen ist ein Mechanismus unabdingbar, der sicherstellt, dass die Höhe der tatsächlich gezahlten Beihilfe der Entscheidung der Kommission entspricht.
- (97) Für jedes von der Kommission gemäß dem multisektoralen Regionalbeihilferahmen genehmigte Beihilfevorhaben gilt daher, dass entweder der Beihilfevertrag zwischen der Behörde des Mitgliedstaats und dem Beihilfeempfänger eine Klausel enthält, die die Rückzahlung der Beihilfe bei Nichteinhaltung des Vertrags vorsieht, oder dass die letzte große Tranche der Beihilfe (z. B. 25 %) erst ausgezahlt wird, nachdem sich die Kommission anhand der vom Beihilfeempfänger stammenden Angaben des Mitgliedstaats von der entscheidungskonformen Durchführung des Vorhabens vergewissert und innerhalb von 60 Arbeitstagen der Zahlung der letzten Tranche der Beihilfe zugestimmt oder keine Einwände dagegen erhoben hat.
- (98) Die Kommission stellt fest, dass der Vorschlag für die Entscheidung über die Gewährung der Beihilfe an die SC 300 eine Klausel enthält, die die Rückzahlung der Beihilfe vorsieht, falls der Beihilfeempfänger gegen die Entscheidung über die Gewährung der Beihilfe verstößt.
- (99) Die Kommission stellt fest, dass die letzte große Tranche der Beihilfe (25 %) erst ausgezahlt wird, wenn SC 300 den deutschen Behörden nachgewiesen hat, dass die Durchführung des Projekts der Entscheidung der Kommission entspricht.

- (100) Die Kommission stellt ferner fest, dass die von Deutschland in Bezug auf die nachträgliche Kontrolle eingegangene Verpflichtung den Anforderungen gemäß Ziffer 6 des multisektoralen Regionalbeihilferahmens entspricht. Dies gilt insbesondere für die Pflicht zur Übermittlung eines Exemplars der Entscheidung über die Gewährung der Beihilfe sowie eines jährlichen Projektberichts und der weiteren in Ziffer 6.4 des multisektoralen Regionalbeihilferahmens genannten Informationen und Unterlagen an die Kommission.

5.2. Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe b) EG-Vertrag

- (101) Für den Fall, dass die Kommission das Beihilfevorhaben mit einer Beihilfeintensität von 19,8 % nicht genehmigt, verweist Deutschland hilfsweise auf Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe b) EG-Vertrag und argumentiert, dass die Errichtung des Chipwerks ein Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse ist. Da die Beihilfe bis zu der beabsichtigten Intensität von 19,8 % mit der gemäß dem multisektoralen Regionalbeihilferahmen errechneten zulässigen Beihilfehöchstintensität vereinbar ist, braucht auf den Aspekt des gemeinsamen europäischen Interesses nicht mehr eingegangen zu werden.

VI. SCHLUSSFOLGERUNGEN

- (102) Aus diesen Gründen kommt die Kommission zu dem Ergebnis, dass die Beihilfe die Voraussetzungen erfüllt, um als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen zu werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die staatliche Beihilfe in Höhe von 218 717 884 EUR, die Deutschland zugunsten der Infineon Technologies SC 300 GmbH & Co. KG gewähren will, ist mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 9. April 2002

Für die Kommission

Mario MONTI

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 17. Juli 2002

über die Beihilferegelung Italiens zur Verringerung der Zahl der über 20-jährigen Einhüllen-Öltankschiffe der italienischen Tankerflotte

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 2437)

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2002/868/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 88 Absatz 2 Unterabsatz 1,

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere auf Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a),

nach Aufforderung der Beteiligten zur Stellungnahme gemäß den vorgenannten Bestimmungen⁽¹⁾ und unter Berücksichtigung ihrer Stellungnahmen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. VERFAHREN

(1) Mit Schreiben Nr. 542 vom 15. Januar 2001, Eingangsvermerk SG(2001) A/787 vom 18. Januar 2001, notifizierten die italienischen Behörden gemäß Artikel 88 Absatz 3 EGV den Entwurf einer direkten Beihilferegelung zur beschleunigten Abwrackung der mindestens 20 Jahre alten Einhüllen-Öltankschiffe. Mit Schreiben vom 23. Februar 2001, Eingangsvermerk gleichen Datums, teilten die italienischen Behörden den Stand der Arbeiten an dem Gesetzesentwurf mit. Mit Schreiben vom 6. März 2001 bat die Kommission die italienischen Behörden um weitere Informationen, die mit Schreiben 5786 vom 4. Mai 2001, Eingangsvermerk SG(2001) A/5870 2001, übermittelt wurden. Anschließend lieferten die italienischen Behörden Zusatzinformationen mit Schreiben 8665 vom 5. Juli 2001, eingegangen am 10. Juli 2001, mit weiteren Schreiben vom 19. Juli 2001, eingegangen am 23. Juli 2001, vom 3. September 2001, eingegangen am 4. September 2001, vom 25. September 2001, eingegangen am 9. September 2001 (SG(2001) A/11100), vom 24. Oktober 2001, Eingangsvermerk desselben Tages (SG(2001) A/11814) und schließlich mit Schreiben vom 22. November 2001, Eingangsvermerk 14632 vom 27. November 2001.

(2) Mit Beschluss vom 20. Dezember 2001, der der italienischen Regierung mit Schreiben vom 28. Dezember 2001 (SG(2001) D/293162) mitgeteilt wurde, leitete die Kommission gegen die betreffende Beihilfe das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EGV ein. Das Verfahren läuft unter der Nr. C 97/2001.

(3) Der Beschluss, mit dem die Kommission das förmliche Prüfverfahren einleitete, wurde im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*⁽²⁾ veröffentlicht. Darin fordert die Kommission die Beteiligten auf, zu der Beihilfe Stellung zu nehmen.

(4) Italien übermittelte der Kommission seine eigene Stellungnahme mit Schreiben vom 25. Januar 2002, eingegangen am 31. Januar 2002. Ein Anschluss-Schreiben mit weiteren Informationen und Zusagen wurde am 3. Mai 2002 übermittelt.

(5) Innerhalb der von der Kommission gesetzten Frist für den Eingang der Stellungnahmen haben folgende Verbände bzw. Behörden Stellung genommen: „Comité Central des Armateurs de France“ mit Schreiben vom 21. März 2002, „Swedish shipowners' association“ mit Schreiben vom 21. März 2002, „The Chamber of Shipping“ mit Schreiben vom 21. März 2002, „Norges Rederiforbund“ mit Schreiben vom 21. März 2002, das norwegische Handels- und Industrieministerium mit Schreiben vom 22. März 2002, „Danmarks Rederiforening“ mit Schreiben vom 21. März 2002 und schließlich „Mediterranea di Navigazione“ mit Schreiben vom 4. März 2002. Nach Ablauf der in dem Beschluss vorgegebenen Frist (22. März 2002) gingen bei der Kommission noch Stellungnahmen von „Ermewa Maritima“ (Schreiben vom 4. April) und „Confitarma“ (Schreiben vom 25. März) ein.

⁽¹⁾ Abl. C 50 vom 23.2.2002, S. 7.

⁽²⁾ Siehe Fußnote 1.

2. AUSFÜHRLICHE BESCHREIBUNG DER BEIHILFE

2.1. Die Beihilferegelung

- (6) Die betreffende Beihilferegelung soll die Beseitigung von Einhüllenschiffen in Italien fördern und beschleunigen und ist für Reedereien bestimmt, die Tankschiffe für den Transport von Ölprodukten und Chemikalien besitzen. Sie stützt sich auf Artikel 3, 4 und 5 des Gesetzes 51/2001 (*Disposizioni per la prevenzione dell'inquinamento derivante dal trasporto marittimo di idrocarburi — Bestimmungen zur Vorbeugung gegen die Umweltverschmutzung durch die Beförderung von Öl auf dem Seeweg*), erschienen und in Kraft getreten am 7. März 2001, das die Folgen von Schiffsunfällen einschränken soll, an denen Tankschiffe beteiligt sind. Die italienischen Behörden haben sich jedoch verpflichtet, ohne vorherige Genehmigung der Kommission keine Beihilfe zuzuteilen.

2.2. Vorgeschichte

- (7) Der Unfall des Öltankers Erika, eines Einhüllenschiffes von 25 Jahren, vom 12. Dezember 1999 hat in der Öffentlichkeit starke Befürchtungen für die Sicherheit des Seeverkehrs erregt und in tragischer Weise die Umwelt- und Sicherheitsrisiken demonstriert, die mit dem Einsatz überalterter und unsachgemäß gewarteter Schiffe verbunden sind. Damit trat umgehend die Notwendigkeit zu Tage, die Vorschriften über die Sicherheit im Seeverkehr und über die Schiffskontrollen in den Häfen zu verschärfen und zu harmonisieren. Unter diesen Umständen stellten die italienischen Behörden ebenso wie die Kommission fest, dass man bei Bedarf über die Bestimmungen der geltenden oder zu erlassenden internationalen Vorschriften hinausgehen müsse.
- (8) Die italienischen Behörden stellen fest, dass die wesentlichen Umweltrisiken vom Einsatz von Schiffen zur Kabotagebeförderung zwischen italienischen Häfen ausgehen. Zum damaligen Zeitpunkt war die Lage in Italien besonders Besorgnis erregend, da 54 % des Rohöls und der Ölprodukte nicht von Doppel- oder Einhüllen-Tankschiffen befördert wurden, die strengeren Normen entsprachen⁽³⁾. Ferner war Italien an dem genannten Unfall besonders beteiligt, da es sich bei dem Betreiber des Tankschiffs, der unter der Flagge eines Drittlandes fuhr, um eine italienische Reederei handelte. Der Tanker hatte in Dunkerque, Frankreich, Fracht geladen und befand sich auf dem Weg zu dem italienischen Hafen Milazzo.
- (9) Nach dem Untergang der Erika kündigte der italienische Umweltminister in Übereinstimmung mit den Maßnahmen, die seit Dezember 1999 im Hafen Venedig in Kraft traten, öffentlich Maßnahmen zur Beseitigung aller Einhüllenschiffe in den meisten italienischen Häfen an. Die Einleitung der Diskussion über die Möglichkeiten,

die Sicherheit zu verbessern, und den betreffenden Beihilfeplan (der dem italienischen Parlament im März 2000 vorgelegt wurde) gestattete es der italienischen Regierung, zu einer weniger rigorosen Lösung zu gelangen. Das Pauschalverbot hatte bereits auf internationaler Ebene Widerspruch ausgelöst. Anschließend erließen die Internationale Seeschiffahrtsorganisation (IMO) und die Gemeinschaft gleichzeitig Rechtsvorschriften, die in gewisser Weise über die italienischen Maßnahmen hinausgehen.

2.3. Thema: Sicherheit und Umwelt

Sicherheitsvorschriften

- (10) Im März 2000 legte die Kommission eine erste Mitteilung über die Sicherheit des Erdöltransports zur See⁽⁴⁾ vor, auf die im Dezember 2000 eine weitere mit zusätzlichen Vorschlägen⁽⁵⁾ folgte. In der Mitteilung vom März 2000 schlug die Kommission drei Maßnahmen vor, die kurzfristig getroffen werden sollten:
- strengere Kontrollen der Schiffe, die die Gemeinschaftshäfen anlaufen,
 - strengere Überwachung der Klassifikationsgesellschaften,
 - vorgezogenes Verbot von Einhüllen-Tankschiffen in Gemeinschaftsgewässern gegenüber dem zuvor bei der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation vereinbarten Zeitplan.
- (11) Dieser letztgenannte Vorschlag fand seine Begründung teils in dem statistisch belegten höheren Anteil von Unfällen, die durch ältere Schiffe verursacht werden, teils in der Notwendigkeit, die Vorschriften den Bestimmungen des *American Oil Pollution Act* von 1990 anzugleichen, um zu vermeiden, dass ab 2005 Einhüllen-Tankschiffe, die in Gewässern der Vereinigten Staaten verboten sind, in europäischen Gewässern fahren.
- (12) Es liegt im Interesse der Gemeinschaft, Vorschriften zu erlassen, um zu gewährleisten, dass Tankschiffe, die in Häfen und an Offshore-Terminals anlegen und dem Recht der Mitgliedstaaten unterliegen sowie Tankschiffe, die unter der Flagge eines Mitgliedstaats fahren, den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft entsprechen. Diese Bestimmungen müssen darauf abzielen, das Risiko der unfallbedingten Ölableitung in europäische Gewässer zu verringern.

⁽⁴⁾ Erika I: Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Sicherheit des Erdöltransports zur See, KOM(2000) 142 vom 21. März 2000.

⁽⁵⁾ Erika II: Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über ein zweites Paket von Massnahmen der Gemeinschaft für die Sicherheit der Seeschiffahrt im Anschluss an den Untergang des Öltankers Erika, KOM(2000) 802 vom 6. Dezember 2000.

⁽³⁾ SBT/PL: Doppelhüllen-Tankschiffe mit Tanks für getrennten Ballast und schutzbietender Anordnung.

- (13) Der beschleunigte Zeitplan wurde im April 2001 endgültig von der IMO verabschiedet (nachstehend „IMO-Kompromiss“ genannt) ⁽⁶⁾.
- (14) Wenngleich Einhüllen-Tankschiffe neuerer Konstruktion, die bestimmte technische Spezifikationen erfüllen, aufgrund des Kompromisses ausnahmsweise bis zum Ablauf des 25. Jahres nach Inbetriebnahme weiterhin fahren können, haben die Mitgliedstaaten offiziell angekündigt, dass sie ab 2015 den Zugang zu ihren Häfen für alle Einhüllen-Tankschiffe verbieten werden.
- (15) Infolgedessen hat die Gemeinschaft die Verordnung (EG) Nr. 417/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Februar 2002 zur beschleunigten Einführung von Doppelhüllen oder gleichwertigen Konstruktionsanforderungen für Einhüllen-Öltankschiffe und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2978/94 des Rates ⁽⁷⁾ erlassen. Die neue Verordnung tritt am 1. September 2002 in Kraft und verfolgt Gemeinschaftsziele wie die Verhütung von schweren biologischen und Umweltschäden durch Unfälle im Seeverkehr, an denen alte Schiffe beteiligt sind, insbesondere solche, die gefährliche und möglicherweise umweltverschmutzende Güter transportieren
- (16) Die Verordnung (EG) Nr. 417/2002 bestätigt das Verbot für Einhüllen-Tankschiffe, Gemeinschaftshäfen anzulaufen und unter Gemeinschaftsflagge ⁽⁸⁾ zu fahren und betrifft drei Arten von Tankschiffen:
- Tankschiffe der Kategorie 1, sogenannte „Pre-MARPOL-Schiffe“ ⁽⁹⁾. Diese werden von 2003—2007 nach und nach aus dem Verkehr gezogen (2005 für Schiffe ohne CAS-Zertifikat).
 - Tankschiffe der Kategorie 2, sogenannte „MARPOL-Schiffe“ ⁽¹⁰⁾. Diese werden von 2003—2015 nach und nach aus dem Verkehr gezogen (2010 für Schiffe ohne CAS-Zertifikat).

⁽⁶⁾ Regel 13G des Anhangs I des Marpol-Übereinkommens 73/78 in der durch die im Jahr 2001 durch die EntschlieÙung MEPC 95(46) geänderten Fassung.

⁽⁷⁾ ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 1.

⁽⁸⁾ Tankschiffe der Kategorie 1 und 2 können nach 2005 bzw. 2010 weiter betrieben werden, sofern sie dem CAS (Condition Assessment Scheme) gerecht werden, mit dem ein verschärftes Inspektionsverfahren eingeführt wird. Die italienischen Behörden haben angekündigt, dass sie das CAS-Verfahren auf Tankschiffe, die unter ihrer eigenen Flagge fahren, nicht anwenden werden; daher gelten für die drei Kategorien die Termine 2005, 2010 und 2015.

⁽⁹⁾ Tankschiffe mit 20 000 BRT oder mehr, die für den Transport von Rohöl, Heizöl, Schweröl und Schmierölen bestimmt sind, sowie Tankschiffe mit 30 000 BRT oder mehr für den Transport anderer Erdölprodukte, die den Vorschriften für Öltankschiffe mit Tanks für getrennten Ballast und deren schutzbietender Anordnung NICHT ENTSPRECHEN.

⁽¹⁰⁾ Tankschiffe mit 20 000 BRT oder mehr, die für den Transport von Rohöl, Heizöl, Schweröl und Schmierölen bestimmt sind, sowie Tankschiffe mit 30 000 BRT oder mehr für den Transport anderer Erdölprodukte, die den Vorschriften für Öltankschiffe mit Tanks für getrennten Ballast und deren schutzbietender Anordnung ENTSPRECHEN.

- Tankschiffe der Kategorie 3 mit 5 000 BRT oder mehr, jedoch unterhalb der von Kategorie 1 und 2. Diese werden von 2003—2015 schrittweise aus dem Verkehr gezogen.

Umweltaspekte

- (17) Gemäß Artikel 6 EGV sind die Erfordernisse des Umweltschutzes bei der Festlegung und Durchführung der Gemeinschaftspolitik und -maßnahmen im Bereich des Verkehrs einzubeziehen.
- (18) In der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament zum Ausbau der Zusammenarbeit Europa-Mittelmeer im Verkehrs- und Energiesektor ⁽¹¹⁾ wird hervorgehoben, dass die Sicherheit im Seeverkehr, insbesondere beim Transport von Erdöl- und Chemieprodukten, unbedingt zu verbessern ist und dies „umso mehr für ein Binnenmeer mit labilem ökologischem Gleichgewicht wie dem Mittelmeer“ gilt.

2.4. Ziel der Regelung

- (19) Die Beihilferegelung soll die Voraussetzungen dafür schaffen, dass der Seeverkehr den strengsten Sicherheits- und Umweltschutzvorschriften gerecht wird, indem die — gegenüber dem IMO-Zeitplan, bestätigt durch die Verordnung (EG) Nr. 417/2002 — vorzeitige Abwrackung von Einhüllen-Tankschiffen gefördert wird, die unter italienischer Flagge fahren und älter als 20 Jahre sind. Die italienische Maßnahme betrifft alle Tankschiffe, die am 31. Dezember 1999 älter als 20 Jahre waren und greift damit dem Zeitplan der Gemeinschaft erheblich vor. Ferner werden 26 der 67 Tankschiffe beseitigt, die insgesamt die Beihilfe in Anspruch nehmen können und sich sowohl dem Gemeinschaftsrecht als auch den internationalen Vorschriften über die schrittweise Beseitigung von Öltankern entziehen.
- (20) Die Regelung ist integrierter Bestandteil eines Gesetzes zur Vorbeugung gegen Unfälle, an denen Tankschiffe beteiligt sind, und zur Begrenzung der Unfälle, die ungeheure Schäden an der Meeresumwelt verursachen können. Ferner sollen die Kontrollen des Seeverkehrs dieser Art verschärft werden, wobei dem labilen ökologischen Gleichgewicht des Mittelmeers Rechnung zu tragen ist. Mit dem Förderungssystem soll eindeutig die Zahl älterer Einhüllenschiffe verringert werden, die den Flottenanteil mit dem größten Schadensrisiko für die Meeresumwelt Italiens und anderer Länder darstellen. Ziel der Regelung, — das weitgehend erreicht wird — ist die Verringerung der Zahl dieser in der Regel kostengünstigen Schiffe, insbesondere derer unter 30 000 Tonnen, die im Verkehr zwischen italienischen Häfen eingesetzt werden.

⁽¹¹⁾ KOM(2001) 126 vom 7. März 2001, insbesondere Punkt 2.3.3.

- (21) Es steht außer Zweifel, dass Einhüllen-Tankschiffe bei Schiffbruch die größten Umweltrisiken bergen und sich aufgrund ihrer Überalterung mehr als andere Schiffe abnutzen. Die Absicht der italienischen Behörden, die schrittweise Rücknahme von Einhüllen-Tankschiffen zu beschleunigen, trägt zur Verwirklichung des Ziels bei, die Sicherheit in den Gemeinschaftsgewässern zu erhöhen.
- (22) Das Gesetz 51/2002 ist integrierter Bestandteil eines Maßnahmenbündels zur Verbesserung der Sicherheit und des Schutzes der Meeresumwelt. Neben der Abwrackung überalteter Schiffe sieht dieses Gesetz weitere Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit vor. Sie betreffen die Kontrolle des Seeverkehrs, um den Einsatz des VTS-Systems („Vessel Traffic Services“) zu genehmigen, und eine Übertragung von Befugnissen an den Verkehrsminister. Dieser kann gegebenenfalls in den Hoheitsgewässern ein Transit- und Aufenthaltsverbot für Handelsschiffe verhängen, die Risiken für die Sicherheit im Seeverkehr oder den Schutz der Meeresumwelt darstellen. Hinzu kommt, dass die italienische Regierung und die Industrie- und Umweltverbände am 1. Juni 2001 eine Vereinbarung über den freiwilligen Verzicht auf den Einsatz von Einhüllen-Tankschiffen unterzeichnet haben.

2.5. Finanzielle Ausstattung

- (23) Die italienischen Behörden sehen einen Höchstbetrag von 5,16 Mio. EUR (10 Mio. ITL) für 15 Jahre vor; das entspricht insgesamt 77,4 Mio. EUR einschließlich Zinsen.
- (24) Die Reedereien erhalten einen Beitrag von 129,11 EUR⁽¹²⁾ (250 000 ITL) pro Bruttoregistertonne⁽¹³⁾ bis zu einer Höchstgrenze von 30 000 Tonnen pro Schiff. Der mögliche Höchstbeitrag pro Einheit beläuft sich somit auf 3 873 427 EUR (7 500 Mio. ITL). Die Höchstgrenze des Beitrags, den eine Reederei erhalten kann, richtet sich nach der Zahl der Schiffe in ihrem Besitz, die die Kriterien erfüllen.
- (25) Für die Verwaltung der Beihilfe ist das Infrastruktur- und Verkehrsministerium zuständig. Die Beihilfe wird in Form von Darlehen von italienischen oder europäischen Kreditinstituten direkt an die Empfänger bereitgestellt. Nach Zuweisung des Beitrags besteht seitens der Empfänger keinerlei Verpflichtung gegenüber den Banken, da die Tilgung der aufgenommenen Darlehen zu Lasten des allgemeinen Staatshaushalts geht⁽¹⁴⁾.

⁽¹²⁾ Fester Wechselkurs: 1 EUR = 1 936,27 ITL.

⁽¹³⁾ Bruttoregistertonne: Gewichtseinheit einer Last, die das Schiff transportieren darf. Gibt das Höchstgewicht für Waren, Vorräte, Kraftstoff und Wasser an, die bis zum Eintauchen der Sommerfreibordlinie befördert werden können.

⁽¹⁴⁾ Die entsprechenden Zahlungen erfolgen halbjährlich jeweils zum 30. Juni und 31. Dezember. Nach dem Gesetz 431 vom 31. Dezember 1991, geändert durch das Gesetz 413 vom 30. November 1998, müssen die Darlehensverträge einen Tilgungsplan von maximal 15 Jahren zu einem durch Erlass des Finanzministeriums festgelegten und im Amtsblatt der Italienischen Republik veröffentlichten Zinssatz vorsehen. So wird vermieden, dass sich die mit dem System verbundene finanzielle Belastung auf wenige Haushaltsjahre auswirkt, und stattdessen eine Verteilung über einen längeren Zeitraum bewilligt.

2.6. Laufzeit

- (26) Die Abwrackungsarbeiten müssen im Zeitraum 1. Januar 2000 bis 31. Dezember 2002 beginnen und innerhalb der folgenden sechs Monate abgeschlossen sein.
- (27) Der Beitrag ist ab dem Jahr 2001 zuteilbar. Die Reedereien erhalten ihn umgehend nach Beendigung der Abwrackungsarbeiten und Abschluss des Verwaltungsverfahrens zur Genehmigung der Darlehensaufnahme. Anschließend werden die einzelnen Darlehensverträge, wie oben erwähnt, vom Staat übernommen. Nach Aussagen der italienischen Behörden hat die Regierung aufgrund ihrer gegenüber der Kommission eingegangenen Verpflichtung zur Aussetzung jedweder Zahlungen bislang keinerlei Verantwortung für die erwähnten Darlehen übernommen.

2.7. Empfänger

- (28) Die betreffende Beihilferegelung gilt nur für Reedereien, die Einhüllen-Tankschiffe mit 1 000 BRT oder mehr für den Transport von Rohöl oder Erdöl- und Chemieprodukten besitzen. Diese Schiffe müssen vor dem 30. September 2000 in den Besitz des Unternehmens übergegangen und vor diesem Datum⁽¹⁵⁾ in den italienischen Registern eingetragen sein. Ferner muss es sich um Schiffe handeln, die am 31. Dezember seit mehr als 20 Jahren in Betrieb sind und zur Abwrackung verkauft oder auf eigene Rechnung abgewrackt werden, oder deren Abwrackung durch Einhaltung bestimmter Fristen anfällt.
- (29) Ende 1999 und Anfang 2000, unmittelbar nach der Erika-Katastrophe, ermittelten die italienischen Behörden in Verbindung mit der Industrie zunächst 72 Schiffe im Besitz von 35 Reedereien, die für die Beihilfe in Frage kämen, wenn sie unter Einhaltung der einschlägigen Bedingungen abgewrackt würden. Die Schiffe lassen sich nach Alter und Tonnage wie folgt einteilen:

⁽¹⁵⁾ Gemäß Artikel 143 des italienischen Schifffahrtsgesetzbuchs (Nationalitätsanforderungen an Eigentümer italienischer Schiffe) können in die italienischen Register Schiffe aufgenommen werden, die

- zu mehr als 50 % Eigentum natürlicher oder juristischer Personen oder italienischer Unternehmen oder von Unternehmen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind, oder
- Eigentum natürlicher, juristischer oder außergemeinschaftlicher Unternehmen sind, die den Schiffsbetrieb über eine ständige Organisation auf italienischem Hoheitsgebiet übernehmen und die Verwaltung einer natürlichen oder juristischen Person italienischer Staatsangehörigkeit oder der Staatsangehörigkeit eines anderen Landes der Europäischen Union übertragen, die am Ort der Eintragung des Schiffes niedergelassen ist und gegenüber den Verwaltungsbehörden und Dritten die volle Verantwortung für dessen Betrieb übernimmt.

Tragfähigkeit	Alter (Jahre)		
	20—25	25—30	über 30
1 000 < BRT < 5 000	8	11	12
5 000 < BRT < 30 000	9	11	3
30 000 < BRT	14	5	0
Insgesamt	31	27	15

- (30) Von den 72 ursprünglich als mögliche Beihilfeempfänger ermittelten Tankschiffen waren 59 im Registro Italiano Navale eingetragen und wickelten Kapotageverkehr ab (51 % von insgesamt 115 im Registro Italiano Navale eingetragenen Tankschiffen). Zwanzig der als mögliche Beihilfeempfänger ermittelten Tanker sind im italienischen internationalen Register eingetragen und führen hauptsächlich Fahrten zwischen dem Ausland und italienischen Häfen durch, wengleich einige Kabotagetransporte übernehmen. Auf diese Schiffe entfallen weniger als 7 % der italienischen Tankerflotte (von 205 Schiffen) und lediglich 1 % der Tankerflotte der Gemeinschaft (1 211 Schiffe).
- (31) Nach neuesten Informationen der italienischen Behörden für das Jahr 2002 waren 28 dieser Tankschiffe am 30. März 2002 bereits abgewrackt⁽¹⁶⁾, womit nahezu die Hälfte der risikoreichen Schiffe aus dem Verkehr gezogen war. Zwei weitere Tankschiffe werden zur Zeit abgewrackt. In der Zwischenzeit wurden fünf Tankschiffe verkauft und sind daher nicht beihilfefähig. Bei den übrigen 37 Schiffen haben sich die Abwrackungsarbeiten aufgrund der Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Beihilferegelung und in der Erwartung einer Entscheidung der Kommission im Anschluss an die Beurteilung der Beihilfe verzögert.
- (32) Die physische Abwrackung des Schiffes braucht nicht auf einer bestimmten Werft zu erfolgen.

2.8. Voraussichtliche Auswirkungen der Beihilfe

- (33) Einhüllentankschiffe von mehr als 20 Jahren werden angesichts der von der IMO und dem Gemeinschaftsrecht vorgeschriebenen Verpflichtungen vorzeitig vom italienischen Kabotagemarkt genommen. Mindestens 28 Tankschiffe wurden bereits abgewrackt, wodurch das Risiko von Umweltschäden erheblich gesenkt und die Sicherheit des Seeverkehrs erhöht wurde; weitere sollen in Kürze folgen. Man beachte, dass von den erwähnten 67 Tankschiffen am 1. Januar 2003 nur 14 aufgrund der Vorschriften der Gemeinschaft und der IMO aus dem Verkehr zu ziehen sind. 21 Tankschiffe wurden bereits abgewrackt, bevor die Kommission (im Dezem-

ber 2001) beschloss, ein förmliches Ermittlungsverfahren einzuleiten, was zur nahezu vollständigen Einstellung der Arbeiten führte.

- (34) Die Tragfähigkeit der Mehrzahl der verbleibenden 37 Schiffe, die für eine Beihilfe in Betracht kommen, beträgt weniger als 10 000 Tonnen. Für über die Hälfte dieser Schiffe besteht keinerlei Verpflichtung, sie vor 2015 aus dem Verkehr zu ziehen. Diese Lage ist dadurch bedingt, dass die Beihilferegelung auch die Beseitigung kleinerer Tankschiffe von weniger als 5 000 BRT begünstigt, deren Betrieb weder nach dem Gemeinschaftsrecht noch nach einem anderen der o. g. internationalen Instrumente geregelt ist.

2.9. Modalitäten, zulässige Kosten, Beihilfeshöhe und weitere Bedingungen

- (35) Die nach dem System vorgesehenen Beiträge sollen den wirtschaftlichen Verlust ausgleichen, der einer Reederei durch vorzeitige Abwrackung eines Schiffes ihrer Flotte entsteht. Da die Risiken des Transports schädlicher und gefährlicher Güter durch Einhüllen-Tankschiffe gesetzlich verringert werden sollen, steht die Höhe der Beihilfe in unmittelbarem Verhältnis zur Anzahl der Bruttoregistertonnen, d. h. zur Tragfähigkeit des Schiffes. Nach Auffassung der italienischen Behörden wird auf diese Weise eine Verbindung hergestellt zwischen der Höhe der Beihilfe und der (vermiedenen) Beförderung einer bestimmten Menge an risikoreichen Gütern durch Einhüllen-Tankschiffe (mit den entsprechenden möglichen Schäden). Die italienischen Behörden sind ferner der Ansicht, dass die Beihilfe so bemessen sein muss, dass anderweitige Einnahmequellen durch die Veräußerung des Schiffes auf anderen Märkten innerhalb oder außerhalb der Gemeinschaft nicht erwogen werden. Daher besteht das italienische Recht konsequenterweise auf dem definitiven Rückzug des Schiffes von jeglicher Verkehrstätigkeit und bietet keinerlei Möglichkeit zur Umgehung dieser Verpflichtung.

Berechnung der Beihilfe

- (36) Die Höhe der Beihilfen wurde auf der Grundlage der Einnahmen errechnet, die mit einem Einhüllen-Tankschiff, das die Kriterien erfüllt, in einem Jahr erzielt werden⁽¹⁷⁾. Beispielsweise könnte ein 25 bis 28 Jahre altes Einhüllen-Tankschiff von 30 000 BRT einen Ertrag von ca. 17 765 EUR⁽¹⁸⁾ (15 500 USD) pro Tag bei rund 330 Betriebstagen im Jahr erzielen. Die Kosten, vor allem Personalausgaben, Wartungs- und Reparaturkosten, Treibstoff und andere geringfügige Ausgabenposten wie Versicherung (sofern das Schiff bereits als vollständig amortisiert gilt) betragen derzeit schätzungsweise 5 157 EUR (4 500 USD) pro Tag für 365 Tage im Jahr. In Zahlen:

⁽¹⁷⁾ Nach anderen Auskünften der italienischen Behörden soll die Beihilfe proportional zu dem vermiedenen potenziellen Schaden angesetzt werden.

⁽¹⁸⁾ Wechselkurs im zweiten Halbjahr 2001: 1 EUR = 0,872518 USD.

⁽¹⁶⁾ 12 Schiffe im Jahr 2000, 11 im Jahr 2001 und 5 im Jahr 2002.

— Einnahmen: 17 765 EUR × 330 Tage = 5 862 450 EUR

— Kosten: 5 157 EUR × 365 Tage = 1 882 305 EUR

Daraus ergibt sich ein Jahresbetrag von ca. 3 980 145 EUR oder 7 706 Mio. ITL⁽¹⁹⁾. Theoretisch beträgt demnach die Höchstbeihilfe für ein Schiff etwa 3 873 427 EUR (7 500 Mio. ITL); sie kann für rund zwanzig Schiffe gewährt werden.

- (37) Nach Angaben der italienischen Behörden erfolgt die Berechnung nach Bruttoregistertonnen und nicht nach einer variablen Skala aufgrund des Schiffsalters, da das Alter nicht das einzige Kriterium zur Feststellung der Sicherheit und Konformität eines Schiffes mit den Umweltaforderungen ist. Ebensoviele Bedeutung kommt nach Auffassung der italienischen Behörden Kriterien wie der Art des Schiffes, seinen technischen Merkmalen und seinem Erhaltungszustand zu.
- (38) Der Betrag der nach obigem Schema errechneten Beihilfe unterliegt keinerlei bevorzugter Steuerbehandlung.

Bestimmungen für die Schiffsabwrackung

- (39) Die Reedereien, deren Schiffe für eine Gewährung der Beihilfe in Betracht kommen, müssen beim Verkehrsministerium innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Abwrackungsarbeiten einen Antrag einreichen, um zugelassen zu werden. Dem Antrag sind die Identifizierungsmerkmale des Schiffes, die Eigentums- und die Abwrackungsurkunde (ggf. der Vertrag über den Abwrackungsverkauf oder die Eigenabwrackung sowie eine Bescheinigung der genehmigenden zuständigen Schifffahrtbehörde oder des Konsulats) beizufügen.
- (40) Zur Auszahlung des Beitrags müssen die Unternehmen beim Verkehrsministerium innerhalb von sechs Monaten nach Beginn der Abwrackungsarbeiten eine Bescheinigung der zuständigen Schifffahrtbehörde oder des Konsulats einreichen, der die Termine für Beginn und Abschluss der Arbeiten zu entnehmen sind. Bei Maßnahmen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes eingeleitet wurden, läuft der Zeitraum von sechs Monaten ab dem Datum des Inkrafttretens.

Zusatzverpflichtungen

- (41) Ab dem Datum der Zuteilung der Beihilfe dürfen die Empfänger Einhüllen-Tankschiffe von mehr als 20 Jahren nicht mehr im Kabotageverkehr einsetzen, ausgenommen Schiffe unter italienischer Flagge, die bereits ihr Eigentum sind oder unter ihrer Geschäftsleitung

stehen (Artikel 4 Absatz 1 des Gesetzes 51/2001). Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmungen ist der Beitrag zuzüglich Zinsen und Ordnungsstrafen zurückzuzahlen.

- (42) Ferner können aufgrund dieses Gesetzes ab dem Datum des Inkrafttretens der Artikel 3, 4 und 5 keine italienischen Einhüllen-Tankschiffe für den Transport von Rohöl oder Erdöl- und Chemieprodukten in die italienischen Register eingetragen werden, die älter als 20 Jahre sind.
- (43) Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe ist ferner die Einhaltung dieser Bestimmungen bei künftigen Investitionen. Die Beihilfevorschrift sieht vor, dass ein Empfänger in die eigene Betriebstätigkeit zu investieren ist. Diese Investition muss innerhalb von 18 Monaten nach Abschluss der Abwrackungsarbeiten oder Inkrafttreten der einschlägigen Artikel des Gesetzes 51/2001 erfolgen. Der Abwrackungsbeitrag steht jedoch nicht mit dieser Neuinvestition in Verbindung, da er sich auf den Ausgleich des Verlustes während des Zeitraums beschränkt, in dem das abgewrackte Schiff hätte betrieben werden können.
- (44) Die genannten Bestimmungen des ursprünglich notifizierten Gesetzestextes beschränkten bereits — mit Ausnahme der tatsächlich abgewrackten Schiffe — den künftigen Einsatz von mehr als 20 Jahre alten Einhüllen-Tankschiffen durch die Beihilfeempfänger. Der ursprünglich notifizierte Text ließ jedoch die Möglichkeit offen, Einhüllen-Tankschiffe von weniger als 20 Jahren als Ersatzkapazität zu erwerben. Im Laufe des Verfahrens schlugen die italienischen Behörden jedoch die Einhaltung einer weiteren Verpflichtung vor: keinerlei Ersatzkapazität in Form von Einhüllen-Tankschiffen, gleich welchen Alters. Mit anderen Worten, die italienischen Behörden möchten bewirken, dass die gegebenenfalls von den Beihilfeempfängern erworbene Ersatzkapazität ausschließlich aus Doppelhüllen-Tankschiffen besteht. Sie haben ferner bestätigt, dass die — gesetzlich vorgeschriebene — Investition in die Betriebstätigkeit des Beihilfeempfängers auch spezifische Ausbildungsmaßnahmen sowie anderweitige Projekte oder Anlagegüter betreffen kann, die diesem Ziel dienen. Bei Nichteinhaltung dieser Bedingungen verfällt der Beitrag und ist mit Zinsen und Ordnungsstrafen rückzuerstatten.
- (45) Diese Bedingungen für die Gewährung des Beitrags tragen dem Kompromiss Rechnung, der unmittelbar nach dem Sinken der Erika zwischen den italienischen Behörden und der Industrie erreicht wurde.
- (46) Die Empfänger müssen den nationalen Behörden die Modalitäten der Neuinvestition mitteilen. Die italienische Verwaltung behält sich im Übrigen vor, die notwendigen Verwaltungskontrollen vorzunehmen, um sicherzustellen, dass die Beihilfeempfänger die vorgenannten Bedingungen einhalten.

⁽¹⁹⁾ Wechselkurs im zweiten Halbjahr 2001: 1 USD = 2 219 ITL.

2.10. Marktanalyse

- (47) Auf die italienische Tankerflotte (205 Schiffe mit insgesamt 3 715 073 BRT, d. h. 9,2 % der in den Registern der Mitgliedstaaten eingetragenen Tankschiffe) (vgl. Anhang der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen im Seeverkehr⁽²⁰⁾), nachstehend, „die Gemeinschaftsleitlinien“ genannt) entfallen 5 % der EG-Flotte für Rohöl, 30 % der EG-Flotte von Einhüllen-Tankschiffen für Erdölprodukte und 20 % der EG-Flotte für Chemieprodukte⁽²¹⁾. Der Anteil der Gemeinschaftsschiffe an der weltweiten Tankerflotte beträgt 13 %.
- (48) Aus den offiziellen Daten von 1999 (den neuesten verfügbaren) geht hervor, dass 30,1 der 31 Millionen Tonnen in Italien im Kabotageverkehr beförderten Erdölprodukte von Schiffen unter italienischer Flagge transportiert wurden — ein Anteil von 97 % an einem Markt, der durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/92 des Rates vom 7. Dezember 1992 zur Anwendung des Grundsatzes des freien Dienstleistungsverkehrs auf den Seeverkehr in den Mitgliedstaaten (Seekabotage)⁽²²⁾ ab dem 1. Januar 1997 für den Wettbewerb freigegeben wurde. Ferner kommen auch einige Tankschiffe für eine Beihilfe in Frage, die in den italienischen Registern eingetragen und international tätig sind, die jedoch italienische Häfen anlaufen bzw. anlaufen können, was seit geraumer Zeit im europäischen und weltweiten Wettbewerb möglich ist.

3. DAS FÖRMLICHE ERMITTLUNGSVERFAHREN

3.1. Gründe für die Einleitung des Verfahrens

- (49) Die Entscheidung der Kommission, das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EGV einzuleiten und die italienischen Behörden um Erläuterungen zu ersuchen, beruht auf einer ersten Prüfung der Beihilferegelung nach dem Gesetz 51/2001. Das Gesetz als solches präzisiert nicht, in welche Projekte, Ausbildungsmaßnahmen oder Anlagegüter der Beihilfeempfänger investieren kann (stets unter der Voraussetzung, dass die Mittel in die eigene Betriebstätigkeit zurückfließen).
- (50) Überdies stellte sich heraus, dass es sich bei dem auf dem betreffenden — kürzlich liberalisierten — Markt tätigen Schiffen zu 97 % um Tankschiffe handelt, die unter italienischer Flagge fahren, was eine gewisse Betroffenheit auslöste.
- (51) Insbesondere hegte die Kommission Zweifel in Bezug auf folgende Aspekte:
- Die Beihilfe beschränkt sich auf mindestens 20 Jahre alte Einhüllen-Tankschiffe;

- Möglichkeit für die Begünstigten, ersatzweise Einhüllen-Tankschiffe, wenn auch unter 20 Jahren, zu erwerben;
- mangelnde Transparenz hinsichtlich der Art der von den Empfängern erwarteten Investitionen.

- (52) Daher wurden die italienischen Behörden aufgefordert, alle sachdienlichen Angaben zu machen, die es der Kommission gestatten, die Vereinbarkeit des Systems mit dem Vertrag zu beurteilen. Es wurde jedoch eingeräumt (vgl. Erwägungsgründe 65, 66 und 67), dass die Ziele der Beihilferegelung denen der Seeverkehrspolitik der Gemeinschaft entsprechen und wesentliche Leitlinien der Gemeinschaftspolitik umsetzen, die auf ein höheres Sicherheitsniveau im Seeverkehr abzielen.

3.2. Eingegangene Stellungnahmen Dritter

- (53) „Mediterranea di Navigazione“, „Danmarks Rederiforening“, der norwegische Handels- und Industrieminister, der „Norges Rederiforbund“, die „Chamber of Shipping“, der schwedische Reedereiverband, das „Comité Central des Armateurs de France“ und „Ermewa Maritime“ haben die in Erwägungsgrund 53 bis 58 dargelegten Bemerkungen vorgebracht.

Das italienische System schein nicht für eine Ausnahme nach dem Vertrag oder dem Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen zugunsten des Umweltschutzes geeignet. Nach dem Muster der Politik staatlicher Beihilfen handele es sich um eine unmittelbare Nettosubvention für Reedereien, deren Schiffe unter der Flagge eines einzigen Mitgliedstaates fahren. Weder der Vertrag noch die Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen würden direkte Nettosubventionen gestatten, mit Ausnahme äußerst begrenzter Fälle, die sich auf die einmalige Umstrukturierung eines Unternehmens oder seine Beteiligung an einem bedeutenden Projekt von gemeinsamem europäischem Interesse beziehen. Andererseits bestehe auf dem Erdölmarkt geradezu eine Überkapazität, und die derzeitige italienische Beihilferegelung würde letztlich den Bau neuer Schiffe fördern, die infolgedessen den Markt zu überfluten drohten.

- (54) Ferner führe das italienische System zu Wettbewerbsverzerrungen auf dem europäischen und internationalen Seeverkehrsmarkt, da die Beihilfeempfänger neue Schiffe um 12 bis 15 % günstiger als ihre Mitbewerber kaufen können. Einige Mitgliedstaaten hätten die Erneuerung ihrer Tankerflotte ohne staatliche Beihilfen angekündigt, um sie den neuen, auf internationaler und europäischer Ebene geltenden Sicherheitsnormen anzupassen. Aufgrund der Berechnungsmodalitäten könne die Beihilfe auch Schiffe begünstigen, die in der Regel nicht zum Kabotageverkehr zugelassen sind (30 000 Tonnen und mehr) und diejenigen benachteiligen, die für diese Dienstleistungen eingesetzt werden (3 000—15 000 Tonnen).

⁽²⁰⁾ ABl. C 205 vom 7.7.1997, S. 15.

⁽²¹⁾ Quelle: Statistica sulla flotta mondiale al 31 dicembre 2000, Lloyds Register.

⁽²²⁾ ABl. L 364 vom 12.12.1992, S. 7.

- (55) Die betreffende Beihilfe könne überdies einen Wettlauf um Abwrackungssubventionen auslösen, was zu ernsthaften Verzerrungen der Wettbewerbsbedingungen führen würde. Ferner könne so auf internationaler Ebene die Erarbeitung von Lösungen zur Verbesserung der Sicherheit oder Vermeidung künftiger Verschmutzungen behindert werden.
- (56) Die betroffenen Parteien weisen ferner auf die Gefahr hin, dass die Beihilfe eine beträchtliche Kostensenkung bewirken und die mit den begünstigten Unternehmen konkurrierenden Reedereien benachteiligen könnte. Das System könne zu völlig willkürlich festgelegten niedrigeren Frachtpreisen im italienischen Kabotageverkehr mit Tankschiffen führen und damit eine Zugangsschranke für andere Schiffe des EWR auf dem italienischen Kabotagemarkt errichten. Auch könnten die neuen subventionierten Schiffe — seien es Tankschiffe oder andere Modelle — auf anderen Gemeinschaftsmärkten tätig werden und dort Wettbewerbsverzerrungen herbeiführen.
- (57) Die Beihilfe sei unverhältnismäßig, insbesondere weil die Eigentümer von mehr als 20 Jahre alten 30 000-BRT-Tankschiffen das Zehnfache dessen erhalten, was Eigentümern von 3 000-BRT-Schiffen gewährt wird, während das Verhältnis der entsprechenden Baukosten etwa bei 1:3 liege. Die Neuinvestition in 15 bis 19 Jahre alte Schiffe könne eine überaus hohe Beihilfeintensität bewirken, während der Wert dieser Schiffe knapp unterhalb der Beihilfehöhe liege.
- (58) Die italienischen Behörden, wird behauptet, hätten andere Lösungen zur Förderung der Sicherheit des Seeverkehrs durch effiziente und weniger verzerrende Maßnahmen in Betracht ziehen können: beispielsweise eine langfristige Verpflichtung zur Investition in die Ausbildung der Besatzungen oder zur Einführung technischer Verbesserungen, die über die geltenden Vorschriften oder internationalen Vereinbarungen hinausgehen. Um das Ziel der italienischen Behörden zu erreichen, wäre die Aufstockung der den Hafen- und Seeverkehrskontrolldiensten zur Verfügung stehenden Mittel mit Sicherheit eine Lösung, die sich auf alle in italienischen Gewässern betriebene Tankschiffe vorteilhaft auswirken würde.
- „Confitarma“ übermittelt die in Erwägungsgrund 59 bis 62 wiedergegebenen Bemerkungen.
- (59) Die Beihilferegelung habe keinen selektiven Charakter und wirke sich vermutlich weder auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten aus noch verfälsche sie den Wettbewerb zwischen den Reedereien der Gemeinschaft. Sie werde im Gegenteil die mit dem Einsatz veralteter Schiffe verbundenen Risiken erheblich verringern.
- (60) In ihrem Vorschlag für eine Verordnung zur beschleunigten Einführung von Doppelhüllen-Öltankschiffen habe die Kommission bestätigt, dass der Ersatz der Einhüllen-

schiffe vermutlich zu einer unzureichenden Kapazität an Doppelhüllen-Tankschiffen führen würde, was einen Anstieg der durch den Vorschlag ausgelösten Nachfrage bewirken würde. Damit würde dem Einwand hinsichtlich der Verringerung der vorhandenen Kapazität begegnet.

- (61) Die betreffende Regelung verfolge die Ziele der Verordnung (EG) Nr. 417/2002 und sei somit eindeutig mit den Gemeinschaftsvorschriften vereinbar, die weniger streng sind und nach dem Inkrafttreten der Regelung verabschiedet wurden.
- (62) Was den öffentlichen Dienst betrifft, bemerkt „Confitarma“ ferner, dass die Mitgliedstaaten berechtigt sein müssen, neue Sicherheitsvorschriften einzuführen, wenn sie auf eine Lücke in den europäischen oder internationalen Vorschriften stoßen.

3.3. Stellungnahme Italiens

- (63) Die italienischen Behörden betonen, dass kein Widerspruch zwischen dem Beihilfeprojekt und dem Zeitplan der IMO bestehe, da diese letztlich den Termin festlegen, bis zu dem die betreffenden Schiffe aus dem Verkehr zu ziehen sind. Es bestehe kein Grund, die Abwrackung nicht vorzeitig vorzunehmen, auch bedeute dies keinen Verstoß gegen die bei der IMO eingegangenen Verpflichtungen. Das Ziel des Umweltschutzes werde eher erreicht, wenn risikoreiche Schiffe vor Ablauf der gesetzten Frist abgewrackt werden.
- (64) Die Beihilfe solle keine Flotteninvestitionen fördern, sondern vielmehr jegliches Risiko ausschließen. Die Kommission habe die Bestimmung missverstanden, dass die Empfänger den Beihilfebetrag in die Betriebstätigkeit der begünstigten Reederei investieren müssen und irrtümlich angenommen, dass das italienische System die Wettbewerbsbedingungen in unzumutbarer Weise verfälsche.
- (65) Das Gesetz 51/2001 fördere daher den Einsatz von Doppelhüllen-Tankschiffen, da die Beihilfeempfänger gemäß Artikel 4 Absatz 3 keine Tankschiffe von über 20 Jahren in die Register der nationalen Behörden eintragen lassen können.
- (66) Hinsichtlich der Höhe der Beihilfe sei das System als angemessen und mit den gesetzlichen Zielen der Umweltsicherheit vereinbar zu betrachten. Es sei einschränkend, das System als eine Art Betriebsbeihilfe darzustellen, da es aufgrund seiner Zielsetzungen (Gewährleistung der Sicherheit des Seeverkehrs und der Meeresumwelt) diese Möglichkeit ausschließe.
- (67) Die Beihilfe sei als einmalige Maßnahme zu verstehen, die die Handelspolitik eines Seefrachtunternehmens nicht beeinflussen könne. Ihre wirtschaftlichen Auswirkungen seien kurzfristig und versetzten das Unternehmen nicht in die Lage, andere als die handelsüblichen Tarife anzubieten, ohne die eigene Ertragsfähigkeit in Frage zu stellen.

- (68) Was den Kabotageverkehr betrifft, erklärt Italien seine Absicht, die Liberalisierung dieses Marktes im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 3577/92 zu fördern. Auf dem italienischen Kabotagemarkt bestünden jedoch keine Hindernisse für Schiffe anderer Mitgliedstaaten. Die etwaigen Vorteile, die die Beihilfe den Empfängern bietet, seien äußerst begrenzt und wirkten sich nicht entgegen dem Gemeinschaftsinteresse auf den Markt aus.

4. BEURTEILUNG DER BEIHILFE

4.1. Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EGV

- (69) Gemäß Artikel 87 Absatz 1 EGV sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen.
- (70) *Übertragung öffentlicher Mittel:* Als staatliche Beihilfe gilt jeglicher direkte oder indirekte Vorteil, der aus öffentlichen Mitteln finanziert und unmittelbar vom Staat oder von zwischengeschalteten Stellen gewährt wird, die in Ausübung staatlich übertragener Befugnisse handeln. In diesem speziellen Fall wird die Beihilfe in Form von Darlehen gewährt, die den Reedereien unverzüglich und unmittelbar zugute kommen und zu deren Rückzahlung innerhalb von 15 Jahren sich die italienischen Behörden verpflichten. Es handelt sich mithin lediglich um ein Instrument, mit dem der Staat dem Beihilfeempfänger innerhalb bestimmter Haushaltsgrenzen einen Pauschalbetrag bewilligt.
- (71) *Vorteil:* Das betreffende System verschafft italienischen Eigentümern von Einhüllen-Tankschiffen im Alter von mindestens 20 Jahren, die auf dem italienischen Kabotagemarkt oder dem internationalen Markt eingesetzt werden, einen Vorteil. Reedereien, die Schiffe unter diesem Alter auf den gleichen Märkten betreiben, können hingegen diese Regelung nicht in Anspruch nehmen.
- (72) *Selektivität der Regelung:* Die Regelung unterstützt den Seeverkehr, insbesondere Unternehmen die Erdöl- und Chemierprodukte befördern, und hat daher selektiven Charakter.
- (73) *Auswirkungen auf den Handel und Verzerrung des Wettbewerbs:* Das System stärkt die Position einer begrenzten Anzahl von Unternehmen auf dem italienischen Markt. Die Möglichkeit, für die Ausübung der Betriebstätigkeit wesentliche Investitionsgüter zu beseitigen und weiterhin für den Ertragsverlust aufgrund der Abwrackung

entschädigt zu werden, könnte den Empfängern einen Vorteil gegenüber Unternehmen mit Sitz in anderen Mitgliedstaaten verleihen. Die Seeverkehrsunternehmen konkurrieren auf einem infolge des uneingeschränkten Inkrafttretens der Verordnung (EWG) Nr. 3577/92 liberalisierten europäischen Markt. Die Verordnung gewährt freien Zugang zu nahezu allen nationalen Märkten in der Gemeinschaft. Auf einem liberalisierten Markt kann sich die Beihilferegelung auf den Wettbewerb auswirken.

- (74) Die Beihilferegelung verleiht bestimmten Unternehmen einen Vorteil, wird aus öffentlichen Mitteln finanziert, ist selektiv und wirkt sich auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten und den Wettbewerb aus. Daher handelt es sich um eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EGV, die mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar ist, sofern sie nicht unter die im Vertrag vorgesehenen Ausnahmeregelungen fällt.

4.2. Rechtsgrundlage der Beurteilung

- (75) Artikel 87 Absatz 2 EGV über Beihilfen sozialer Art, Beihilfen zur Beseitigung von Schäden, die durch Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstanden sind und Beihilfen für die Wirtschaft bestimmter Regionen der Bundesrepublik Deutschland kommt im vorliegenden Fall nicht zur Anwendung.
- (76) Auch Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) EGV über Beihilfen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung von Gebieten, in denen die Lebenshaltung außergewöhnlich niedrig ist oder eine erhebliche Unterbeschäftigung herrscht, ist nicht anwendbar, da die fragliche Maßnahme die Schiffsindustrie, nicht aber ein oder mehrere bestimmte Gebiete betrifft.
- (77) Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe b) EGV über Beihilfen zur Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischen Interesse oder zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats sowie Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe d) EGV über Beihilfen zur Förderung der Kultur und der Erhaltung des kulturellen Erbes gelten nicht für Beihilfen im Bereich des Seeverkehrs.
- (78) Gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EGV können Beihilfen zur Förderung der Entwicklung einer bestimmten Wirtschaftstätigkeit oder eines bestimmten Gebietes als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar gelten, sofern sie die Handelsbedingungen nicht in einem Maß verändern, das dem Gemeinschaftsinteresse entgegen steht. Im vorliegenden Fall ist die Kommission der Auffassung, dass Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EGV die Rechtsgrundlage bildet, die eine Ausnahme rechtfertigen könnte.

4.3. Beurteilung der Kompatibilität der Maßnahme

4.3.1. Vereinbarkeit der Beihilfe aufgrund der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen im Seeverkehr

- (79) Die einschlägigen Gemeinschaftsleitlinien definieren die Auslegung und die Kriterien für die Gewährung staatlicher Beihilfen in diesem Bereich. In der Regel dürfen die Beihilfen eines Mitgliedstaates den Wirtschaftssystemen anderer Mitgliedstaaten nicht zum Nachteil gereichen und müssen nachweisen, dass sie den Wettbewerb zwischen den Mitgliedstaaten nicht in einem Maße zu beeinträchtigen drohen, das den Gemeinschaftsinteressen zuwider läuft. Sie müssen sich ferner stets auf das zur Erreichung ihrer Ziele unbedingt notwendige Mindestmaß beschränken und transparent sein. Ferner ist stets die kumulative Wirkung sämtlicher von den (nationalen, regionalen und lokalen) Behörden gewährten Beihilfen zu berücksichtigen.
- (80) Die einschlägigen Leitlinien der Gemeinschaft legen die Beihilferegelungen fest, die im Interesse des Seeverkehrs der Gemeinschaft genehmigt werden können. Die Beihilfen müssen folgenden Zielen dienen:
- Sicherung von Arbeitsplätzen in der Gemeinschaft (zu Wasser und zu Lande),
 - Erhaltung und Weiterentwicklung des Know-hows und der beruflichen Fähigkeiten in der Schifffahrt,
 - Erhöhung der Sicherheit.
- (81) In Bezug auf die Sicherheit wird in Punkt 1.4 der Gemeinschaftsleitlinien darauf hingewiesen, dass „derzeit eine konjunkturbedingte und strukturelle Überkapazität besteht, wodurch der gesamte Sektor nachfragebestimmt ist und Transportunternehmen die Frachtkosten niedrig halten können. Zusammen mit den hohen Festkosten für die Reedereien bedeutet dies wachsende Anreize, Kosten zu senken und andere Einsparungen vorzunehmen, so dass ein qualitativ hochwertiger Betrieb möglicherweise wirtschaftlich nicht mehr attraktiv ist. Dies wiederum kann den langfristigen Interessen der Gemeinschaft an einem sicheren, effizienten und umweltverträglichen Verkehr zuwider laufen.“
- (82) Gemäß Punkt 5.2 dieser Leitlinien widersetzt sich die Kommission einer Genehmigung von Beihilfen zur Flottenerneuerung, wenn sie nicht Teil einer Umstrukturierung sind, die auf eine Kapazitätsverringering der Flotte abzielt. Das betreffende italienische System schreibt indessen keine Kapazitätsverringering vor.
- (83) Jedoch können gemäß Punkt 5.4 der Gemeinschaftsleitlinien „andere Investitionsbeihilfen in Übereinstimmung mit der gemeinsamen Politik im Bereich der Sicherheit im Seeverkehr⁽²³⁾ unter (...) begrenzten Voraussetzungen erlaubt sein, wenn es darum geht, (...) den Einsatz sicherer und sauberer Schiffe zu fördern.“ Anreize sind zulässig,

wenn sie zur Anpassung der in der Gemeinschaft zugelassenen Schiffe an Standards dienen, „die über die obligatorischen, in internationalen Übereinkommen festgelegten Sicherheits- und Umweltnormen hinausgehen.“

- (84) Die italienische Beihilferegelung zielt nicht nur auf die Erneuerung der Tankerflotte ab, sondern strebt auch ein höheres Sicherheits- und Umweltschutzniveau an, indem eine Vielzahl von Tankschiffen aus dem Verkehr gezogen wird, die hohe Risiken bieten. Das Ziel der Beihilferegelung — beschleunigte Abwrackung insbesondere der ältesten Einhüllen-Tankschiffe — entspricht den Zielen, die sich die Gemeinschaft nach dem Untergang der Erika gesetzt hat. Die italienische Beihilferegelung fördert die Verfolgung von Gemeinschaftszielen und greift ihnen vor, indem sie den Schutz gegen Risiken des Betriebs überalterter Schiffe erhöht, die unzureichenden technischen Normen entsprechen.
- (85) Das italienische System kommt den Fristen zuvor und fördert die Abwrackung von über 20 Jahre alten Einhüllen-Tankschiffe anstelle ihres Verkaufs an andere Mitgliedstaaten oder Drittländer. Es trägt damit zur Erhöhung der Sicherheit der Meere auch außerhalb der Gemeinschaft bei. Auf diese Weise werden 67 der risikoreichsten Schiffe auf den Meeren weltweit definitiv beseitigt.
- (86) Die Kommission stellt ferner fest, dass die italienische Beihilferegelung Abwrackungsmaßnahmen fördert, die über die IMO-Vereinbarung und die Gemeinschaftsbestimmungen im Sinne der Mitteilung der Kommission über die Sicherheit des Erdöltransports zur See und der Verordnung (EG) Nr. 417/2002 über Einhüllen-Tankschiffe hinaus gehen.

Das italienische System fördert die Abwrackung von Einhüllen-Tankschiffen unter 5 000 Tonnen (ca. 31) und bietet einen Anreiz zur Abwrackung weiterer (größerer) Schiffe, die am 31. Dezember 1999 mindestens 20 Jahre alt waren, und zwar mit erheblichem Vorsprung gegenüber den Zeitplänen der IMO und der EG, da die ersten Abwrackungen bereits im Januar 2000 stattfanden.

- (87) Die italienische Regelung wurde ausgearbeitet, mit den voraussichtlichen Beihilfeempfängern diskutiert, dem italienischen Parlament vorgelegt und von diesem gebilligt, bevor die Verordnung (EG) Nr. 417/2002 in Kraft trat, wengleich die endgültige Zuteilung bis zur Genehmigung durch die Kommission ausgesetzt bleibt. Die Regelung ist daher als einmalige Lösung mit Übergangscharakter zu betrachten, die einer Lage der Rechtsunsicherheit Herr zu werden sucht, in der das Risiko und die Auswirkungen einer mit Erika vergleichbaren Katastrophe bereits vollauf bekannt waren. Die Beihilfe war und ist notwendig, um das Ziel der beschleunigten Abwrackung von Einhüllen-Tankschiffen zu erreichen, da für die Reedereien ohne eine Entschädigung für den entsprechenden Ertragsausfall keinerlei Anreiz bestünde, gefährliche und umweltbelastende Tankschiffe aus dem Verkehr zu ziehen. Die von den italienischen Behörden bewilligten und in dieser Entscheidung vorgesehenen Zusatzbestimmungen sollen den Einsatz von Einhüllen-Tankschiffen weiter einschränken.

⁽²³⁾ „Eine gemeinsame Politik im Bereich der Sicherheit im Seeverkehr“, KOM(93) 66.

- (88) Die betreffende Beihilfe besteht konkret in Abwrackungszuschüssen für Schiffe, die die höchsten Risiken für die Sicherheit des Seeverkehrs und die Meeresumwelt darstellen. Dank der auferlegten Bedingungen bewirkt die betreffende Beihilfe die Verringerung umweltschädlicher und risikoreicher Schiffskapazitäten und fördert definitiv den Einsatz sichererer Tankschiffe. Mit den auf Gemeinschafts- und internationaler Ebene geführten Verhandlungen wird eben dieses Ziel angestrebt. Daher steht fest, dass die mit der italienischen Regelung verfolgten Ziele mit der gemeinsamen Verkehrspolitik im Einklang stehen.
- (89) Es liegt im Interesse der Gemeinschaft, umweltbelastende und risikoreiche Kapazitäten abzubauen. Insofern als die Beihilferegelung nur eine begrenzte Anzahl älterer Tankschiffe eines Mitgliedstaates betrifft und die Empfänger, die mehrere Einhüllen-Tankschiffe von mehr als 20 Jahren besitzen, diejenigen, für die keine Beihilfe gezahlt wird (zumindest bis zu dem Termin, zu dem der Einsatz durch die IMO- oder Gemeinschaftsvorschriften verboten wird) weiterhin nutzen können, steht fest, dass jede vorzeitige Abwrackung eines solchen Schiffes gegenüber dem Zeitplan der Gemeinschaft zur Verwirklichung des Hauptziels — erhöhte Sicherheit des Seeverkehrs — beiträgt.
- (90) Die Beihilfeempfänger können den Beitrag für ihre eigene Betriebstätigkeit nutzen. Mit der Auferlegung von Bedingungen, die den Einsatz von Einhüllen-Tankschiffen einschränken, beeinflussen die italienischen Behörden die wirtschaftlichen Entscheidungen der Reedereien hinsichtlich künftiger Investitionen und der etwaigen Ersatzkapazität. Damit werden die Umweltbedingungen und die Sicherheit in italienischen — und letztlich internationalen — Gewässern verbessert. Anderweitige Ausgaben — z. B. Ausbildung der Besatzung — gelten als Ausgaben im Rahmen der Betriebstätigkeit der Reederei.
- (91) Angesichts der obigen Ausführungen und der Tatsache, dass die strenge Einhaltung der Bestimmungen dieser Entscheidung (mit denen insbesondere eine Überkompensation vermieden wird) Voraussetzung für die Zuteilung der Beihilfe ist, vertritt die Kommission die Auffassung, dass die betreffende Beihilferegelung die Entwicklung eines Wirtschaftszweigs (sicherer Seeverkehr) fördert, ohne die Gemeinschaftsinteressen zu beeinträchtigen, und infolgedessen mit Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EGV und den einschlägigen Gemeinschaftsleitlinien im Einklang steht.
- 4.3.2. *Vereinbarkeit mit den Schiffbauvorschriften*
- (92) Gemäß Punkt 5 der einschlägigen Gemeinschaftsleitlinien müssen die auf dieser Grundlage gewährten Beihilfen den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1540/98 des Rates vom 29. Juni 1998 über Beihilfen für den Schiffbau⁽²⁴⁾ entsprechen. Hierzu ist Folgendes zu bemerken, wobei auch die Informationen berücksichtigt werden, die von den italienischen Behörden im Laufe des Verfahrens nach Artikel 88 Absatz 2 EGV vorgelegt wurden.
- (93) Die Beihilfe dient ausschließlich zum Ausgleich der Ertragsausfälle (und entsprechenden Zusatzausgaben), die Reedereien aufgrund der Einstellung des Betriebs abzuwrackender Einhüllen-Tankschiffe entstehen. Man beachte ferner, dass die vorliegende Entscheidung Bestimmungen vorsieht, die eine Überkompensation gleich welcher Art ausschließen sollen. Ferner haben die italienischen Behörden bestätigt, dass in ihren Augen jegliche Übertragung der Abwrackungsbeihilfe (die sich auf den Ausgleich des Ertragsausfalls beschränkt) auf den Schiffbaumarkt automatisch von dieser Beihilferegelung ausgeschlossen ist.
- (94) Angesichts der Bestimmungen dieser Entscheidung kann abschließend festgestellt werden, dass es sich nicht um eine indirekte Beihilfe zum Schiffbau im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1540/98 handelt.
- 4.4. Beschreibung der Maßnahmen, die zu treffen und der Bedingungen, die einzuhalten sind, um die Beihilfe kompatibel zu gestalten**
- (95) In ihrem Beschluss zur Einleitung des förmlichen Ermittlungsverfahrens äußerte die Kommission Zweifel hinsichtlich der Vereinbarkeit der Beihilfe, da die Modalitäten ihrer Verwendung nicht erläutert wurden. Bei Beihilferegelungen ist streng darauf zu achten, dass die zugewiesenen Beträge in Übereinstimmung mit den Gemeinschaftsleitlinien und -vorschriften für staatliche Beihilfen verwendet werden. Die Höhe der Beiträge muss sich auf das zur Erreichung des angestrebten Ziels unbedingt notwendige Mindestmaß beschränken.
- 4.4.1. *Verhältnismäßigkeit der Beihilfe*
- (96) Die Beihilfe errechnet sich aufgrund der Bruttoregister-tonnen, die relativ zuverlässige Schlüsse auf die mögliche Umweltverschmutzung gestatten. Die Kommission kann dieser Berechnungsweise zustimmen, sofern sie in verhältnismäßiger Weise angewandt wird. In diesem Zusammenhang hegte die Kommission erhebliche Bedenken anlässlich des Beschlusses zur Einleitung des Verfahrens, die durch die Bemerkungen Dritter teilweise bestätigt wurden.
- (97) Ein Abwrackungszuschuss muss zwar einen hinreichenden Anreiz bieten, damit die Abwrackung beschleunigt erfolgt. Auch ist die geprüfte Beihilfe zur Abwrackung von als gefährlich geltenden Schiffen erforderlich, ehe die Reederei deren Ersatz durch Schiffe veranlasst, die weniger Risiken bieten und letztlich geringere Umweltauswirkungen zur Folge haben. Die Berechnungsgrundlage der Beihilfe muss sich jedoch streng auf den Ausgleich des Ertragsausfalls während des Zeitraums beschränken, in dem dieser Ausfall tatsächlich gegeben ist. Anderenfalls ist der Beihilfebetrug nicht als effektiver Ausgleich des dem Unternehmen entstehenden Ertragsausfalls zu betrachten, da er anderen Wirtschaftstätigkeiten der Reederei zufließen könnte, die möglicherweise den Zielen der Gemeinschaftspolitik nicht entsprechen.

(24) ABl. L 202 vom 18.7.1998, S. 1.

(98) Infolgedessen muss die Anwendung der Beihilferegelung das Risiko ausschließen, dass einem Unternehmen die Beihilfe gewährt wird, obwohl ein Ausgleich des Ertragsausfalls nicht mehr notwendig ist, weil das Unternehmen bereits den Erwerb einer Ersatzkapazität vor Ablauf eines Jahres veranlasst hat oder weil die Rücknahme des abgewrackten Tankschiffs aus dem Verkehr nach der Verordnung (EG) Nr. 417/2002 ohnehin vor Ablauf eines Jahres fällig gewesen wäre. Der Kommission ist ein Bericht vorzulegen, in dem für jedes Empfängerunternehmen und jedes Schiff ausführlich die Berechnungsweise des Beitrags erläutert wird. Die Kommission behält sich vor, Informationen zu einzelnen Beiträgen an Dritte, insbesondere Sachverständige, weiterzugeben, und ihre Ansicht einzuholen. Der obige Bericht sowie weitere Berichte, zu denen die Kommission Italien im Zusammenhang mit der Gewährung der Beihilfe auffordern kann, müssen ferner Angaben zur Gesamttonnage des Empfängerunternehmens vor Bewilligung der Beihilfe und im Jahr danach enthalten.

4.4.2. *Transparente und nicht diskriminierende Anwendung*

(99) Weitere Bedingungen sind vorzusehen, um eine höhere Transparenz und Nichtdiskriminierung sowie die Möglichkeit zu gewährleisten, gegen den Beschluss zur Festlegung des Beihilfebetrags Beschwerde einzulegen. Die Kommission ist sich bewusst, dass die Beihilferegelung den italienischen Behörden eine gewisse Ermessensfreiheit hinsichtlich der technischen Vorschriften einräumt, die bei den Schiffen zu beachten sind. Daher bedarf es bei der Anwendung der Regelung anderer Bedingungen, um Rechtssicherheit, Transparenz und Nichtdiskriminierung zu gewährleisten.

4.4.3. *Übereinstimmung mit den Zielen der Seeverkehrspolitik*

(100) Was die Bedingungen für die anschließende Investition des Beitrags in die Betriebstätigkeit des Unternehmens betrifft, steht es den Reedereien frei, die Investitionen zu wählen, die sie für notwendig erachten, wenn sie mit der Seeverkehrspolitik der Gemeinschaft im Einklang stehen. Diese Lösung kann zulässig sein, dennoch müssen die Beihilfeempfänger beim Erwerb von Ersatzkapazität (neuer oder gebrauchter Tankschiffe) in ihrer Wahl eingeschränkt werden. Unter Berücksichtigung der Seeverkehrspolitik der Gemeinschaft und der Vorschriften für die Abwrackung von Einhüllen-Tankschiffen ist zu betonen, dass die Investitionsbedingungen den Empfängern den Erwerb von Einhüllen-Tankschiffen nicht gestatten dürfen.

(101) Im Verlauf dieses Verfahrens hat sich Italien bereits verpflichtet, die Bedingungen für den Erwerb von Einhüllen-Tankschiffen nach den Vorgaben zu erläutern. Die italienischen Behörden haben hinsichtlich der Verpflichtung der Empfänger zur Investition der Beihilfe in die Betriebstätigkeit die Auflage vorgeschlagen, dass der Erwerb von Einhüllen-Tankschiffen nicht zulässig ist.

4.4.4. *Obergrenzen*

(102) Die italienischen Behörden werden ferner auf die Höchstgrenzen für Beihilfen gemäß Punkt 10 der einschlägigen Gemeinschaftsleitlinien hingewiesen. Darin heißt es: „Eine völlige Streichung der Steuern und Sozialabgaben für Seeleute sowie der Verzicht auf die Einnahme der Körperschaftssteuer für Schifffahrtstätigkeiten ist die höchstzulässige Beihilfe. Um eine Wettbewerbsverzerrung zu vermeiden, dürfen andere Beihilferegelungen keinen größeren Nutzen mit sich bringen. Daher wird davon ausgegangen, dass trotz der individuellen Prüfung jeder von einem Mitgliedstaat notifizierten Beihilferegelung der Gesamtbetrag der betreffenden Beihilfe in Form von direkten Zahlungen in Übereinstimmung mit den Kapiteln 3, 4, 5 und 6 nicht den Gesamtbetrag der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge überschreiten sollte, die von den Akteuren dieses Wirtschaftszweigs eingenommen werden. Eine solche Überschreitung wird als Beeinträchtigung der Handelsbedingungen angesehen, die den Bestimmungen des Vertrags zuwiderläuft, da die Beihilfe, gemessen an den verfolgten Zielen, unverhältnismäßig hoch wäre“.

4.4.5. *Kabotagemarkt*

(103) Wenngleich Italien versichert, dass sein Kabotagemarkt gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3577/92 liberalisiert ist, gibt die überaus hohe Anzahl italienischer Schiffe auf diesem Markt Anlass zur Besorgnis. Ein gewisses Ungleichgewicht ergibt sich auch aus den Zugangsbeschränkungen für Schiffe, die in den nationalen Registern anderer Mitgliedstaaten eingetragen sind, während die im zweiten italienischen Register eingetragenen Schiffe nicht nur auf diesem Markt tätig sein, sondern auch die betreffende Beihilfe in Anspruch nehmen können. Daher ist diese Lage anhand der ausführlichen Informationen aufmerksam zu überprüfen, die die italienischen Behörden in den nächsten fünf Jahren vorlegen werden.

4.5. **Anwendung der Beihilferegelung**

(104) Bevor sie dem italienischen Parlament am 16. März 2000 den Gesetzesentwurf (das spätere Gesetz 51/2001) vorlegte, hatte die italienische Regierung mit den Reedereien bereits die Bedingungen für die Gewährung der Beihilfe abgesprochen und die Tankschiffe ermittelt, die hierfür in Frage kämen. Die Vorschrift wurde daher im Wesentlichen bereits aufgrund einer politischen Absprache angewandt. Allerdings ist die italienische Regierung keine Verpflichtungen in Bezug auf die Darlehen eingegangen, in denen sich die tatsächlich gewährte Beihilfe konkretisiert. Angesichts der hohen Erwartungen, die an die Regelung geknüpft werden, und der Reaktion des Marktes auf ihre Einführung ist jedoch zu beachten, dass die geprüfte Bestimmung bereits vor der Genehmigung durch die Kommission angewandt wurde, bereits im Januar 2000 und vor ihrer endgültigen Verabschiedung im März 2001. Nach der Erika-Katastrophe war diese Initiative der italienischen Behörden jedoch vermutlich unvermeidbar, um die Empfänger zu veranlassen, die Abwrackung der Schiffe schnellstmöglich vorzunehmen.

5. SCHLUSSFOLGERUNG

(105) Die Kommission stellt fest, dass Italien widerrechtlich die Beihilfe zur Abwrackung und Erneuerung der italienischen Tankerflotte gewährt und damit gegen Artikel 88 Absatz 3 EGV verstoßen hat. Aus der Beurteilung der Beihilfe ergibt sich jedoch, dass sie für vereinbar mit Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EGV erklärt werden kann, wenn sie den Auflagen dieser Entscheidung gemäß revidiert wird —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Beihilferegelung nach dem Gesetz 51/2001, die von Italien zugunsten der italienischen Tankerflotte angewandt wurde und mit 77,4 Mio. EUR einschließlich Zinsen ausgestattet ist, ist vorbehaltlich der Einhaltung der Bestimmungen in Artikel 2 und 3 dieser Entscheidung mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar.

Artikel 2

(1) Neben den von Italien vorgeschlagenen Modalitäten muss die Berechnung der einzelnen Beihilfebeträge transparent nach objektiven Kriterien gemäß Absatz 2 bis 6 erfolgen.

(2) Die Berechnung der Beihilfe beschränkt sich auf den notwendigen Mindestbetrag.

Zu berücksichtigen ist der effektive Zeitraum, während dessen dem Empfänger der Einzelbeihilfe durch die Abwrackung eines Tankschiffs gemäß den Bedingungen dieser Beihilferegelung ein Ertragsausfall entstanden ist.

(3) Die italienischen Behörden legen der Kommission ausführliche Berichte vor, denen insbesondere für jedes Empfängerunternehmen und jedes Schiff die Berechnungsweise und die Gesamttonnage zu entnehmen sind, die der Empfänger mindestens im Jahr nach Gewährung der Beihilfe besitzt.

Der erste Bericht wird nach Ablauf von zwei Monaten nach der Notifizierung dieser Entscheidung übermittelt.

(4) Vor der vollständigen Anwendung der Beihilferegelung darf es keinerlei Ermessensspielraum bei der Wahl der Schiffe, die für eine Beihilfe in Betracht kommen, und ihrer Höhe geben.

(5) Die Berechnung der einzelnen Beihilfebeträge ist allen Empfängerunternehmen mitzuteilen.

(6) Die Empfänger und die Unternehmen, die einen Beihilfeantrag gestellt haben, müssen die Möglichkeit erhalten, Beschwerde einzulegen.

Artikel 3

(1) Die Verpflichtung zur Investition des Beihilfebetrags in die Betriebstätigkeit muss den Zielen der Seeverkehrspolitik entsprechen. Daher ist insbesondere der Erwerb von Einhüllentankschiffen nicht gestattet.

(2) Die einem Unternehmen im Rahmen der Beihilferegelung insgesamt gewährten Beihilfen dürfen die Höchstgrenzen gemäß Punkt 10 zweiter Absatz der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen im Seeverkehr nicht überschreiten.

(3) Für den Zeitraum von fünf Jahren ab 2003 berichtet Italien der Kommission jährlich unter Angabe aller sachdienlichen Einzelheiten über die Entwicklung des italienischen Kabotagemarkts, auf dem Tankschiffe für den Transport von Rohöl, Erdöl- und Chemieprodukten tätig sind.

Artikel 4

Bereits zugewiesene Beihilfen, die den Bestimmungen in Artikel 2 und 3 nicht entsprechen, sind rückzuerstatten.

Artikel 5

Innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe dieser Entscheidung teilt Italien der Kommission mit, welche Maßnahmen es getroffen hat, um dieser Entscheidung nachzukommen.

Artikel 6

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 17. Juli 2002

Für die Kommission

Loyola DE PALACIO

Vizepräsidentin